Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930

1926

66 (29.7.1926)

Visual Library

Amtliche Berichte
über die
Verhandlungen des Badischen Landtags.

66. Sitzung.

Donnerstag, den 29. Juli 1926, nachmittags 4 Uhr.

Tagesordnung:

Mitteilung der Eingänge. Sodann

I. Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die Gesetzentwürfe
1. zur Änderung der Bad. Gemeindeordnung (Drucks. Nr. 142 und 142 a),
Berichterstatter Abg. Gündert;
2. über eine dritte Änderung des Landtagswahlgesetzes (Drucks. Nr. 143 und 143 a),
Berichterstatter Abg. Gündert
samt den hierzu eingegangenen Anträgen der Abg. Ritter u. Gen. (Drucks. Nr. 142 b, 143 b).

II. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über den Staatsvoranschlag für 1926 und 1927 Hauptabteilung V. **Ministerium des Kultus und Unterrichts,**
Berichterstatter Abg. Rückert (Drucks. Nr. 118e, Nr. 118e I, Nr. 118e II) samt einschlägigen Anträgen (Drucks. Nr. Zu 118e) und Gesuchen.

Am Regierungstisch: Minister des Innern und des Kultus und Unterrichts **Remmele**, Ministerialdirektor Dr. **Schmitt**, die Ministerialräte Dr. **Kunzer**, Dr. **Schwoerer**, **Weitzel**, Regierungsrat **Walz**.

Inhaltsverzeichnis:

Siehe Schluß des Amtl. Berichts Sp. 3395/96.

Präsident Dr. **Baumgartner** eröffnet nach 4 Uhr die Sitzung und gibt folgende

Eingänge

bekannt.

I. **Verhinderungsanzeigen:**

liegen vor seitens der Abg. Bock, Haas und Marum wegen Erkrankung, seitens des Abg. Dr. Hoffmann wegen geschäftlicher Verhinderung.

II. **Aus der Mitte des Hauses:**

Anträge der Abg. Ritter, Lechleiter und Schreck.

1. Zu dem Gesetzentwurf zur Änderung der Badischen Gemeindeordnung.
Die Unterzeichneten beantragen:
Im neuangefügten Absatz 3 werden die Worte „ferner Straf- und Untersuchungsgefangene" gestrichen;
im letzten Satz muß es heißen:
Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutz-, Straf- oder Untersuchungshaft befinden.

2. Zu dem Gesetzentwurf über eine dritte Änderung des Landtagswahlgesetzes.
Die Unterzeichneten beantragen:
Im neuangefügten Absatz 8 werden die Worte „ferner Straf- und Untersuchungsgefangene" gestrichen;
im letzten Satz muß es heißen:
Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutz-, Straf- oder Untersuchungshaft befinden.

Beide Anträge (Drucks. Nr. 142 b und 143 b) werden mit zur Beratung gestellt.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Ziffer I der Tagesordnung:

Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die Gesetzentwürfe
1. zur Änderung der Badischen Gemeindeordnung (Drucks. Nr. 142 und 142 a),
2. über eine dritte Änderung des Landtagswahlgesetzes (Drucks. Nr. 143 und 143 a),

(Präsident Dr. Baumgartner)

bemerkt der Präsident, daß die Förmliche Anfrage der Abg. Bock und Gen., Drucks. Nr. 139, Änderung der Gemeindeordnung, mitbehandelt wird.

Zum Bericht über beide Gesetzentwürfe erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Gündert (D. Vp.):

Unter dem 25. November hat der Herr Abg. Dr. Glockner mit Fraktion den Antrag eingereicht, die Regierung wolle einen Gesetzentwurf vorlegen, wodurch die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebrachten Personen entsprechend der Regelung, wie sie für Landtagswahlen gelte, in der Ausübung ihres Wahlrechts für behindert erklärt werden sollen. Der Landtag hat dann in der Sitzung vom 29. Januar auf den Antrag des Ausschusses für Verwaltung und Rechtspflege folgenden Beschluß gefaßt: Der Landtag ersucht die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfes, wodurch in der Ausübung ihres Wahlrechts im Landtag und zu den Gemeindewahlen für behindert erklärt werden die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in Heil- oder Pflegeanstalten untergebrachten Personen. Dieser Antrag des Rechtspflegeausschusses fand die einstimmige Billigung des Hauses. Der zweite Teil des Antrages lautet, daß ferner in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sein sollen Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden und daß ausgenommen von dieser Behinderung sein sollen Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden. Dieser zweite Teil des Antrages des Rechtspflegeausschusses wurde im Plenum mit Mehrheit gegen 4 Stimmen angenommen. In Verfolg dieser Stellungnahme des Landtags hat nunmehr die Regierung zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, den einen unter der Druckvorlage Nr. 142, der sich mit der badischen Gemeindeordnung befaßt und den anderen Entwurf unter der Druckvorlage Nr. 143, der eine Änderung des Landtagswahlgesetzes vorsieht. Zu dem ersten Entwurf Nr. 142, der sich auf die Gemeindeordnung bezieht, ist heute rechtens und in § 13 der Gemeindeordnung festgelegt, daß das Wahlrecht ruht im Falle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Urteil. Ferner ruht das Wahlrecht zu den Gemeindewahlen und dann auch entsprechend für die Kreiswahlen und Bezirksratswahlen bei dem, der entmündigt ist, unter Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter einer Pflegschaft steht, ferner besteht ein Ruhen des Wahlrechts für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht. Die heutige Gemeindeordnung kennt also nur ein Ruhen des Wahlrechts. In der Vorlage Nr. 142 der Regierung ist nun dem § 13 eine Neufassung gegeben worden, die sich wörtlich an § 2 des Reichswahlrechts anlehnt. Der § 13 gliedert sich im Entwurf nach 3 Richtungen, einmal wird im Absatz 1 von dem Ausschluß des Wahlrechts gesprochen, also davon, wer überhaupt kein Wahlrecht hat, es ist der Kreis der Personen, die bereits nach der jetzigen Gemeindeordnung nicht wählen können, weil ihr Wahlrecht nach § 13 der Gemeindeordnung für ruhend erklärt worden ist. Ausgeschlossen ist also, wer entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft steht oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht, ferner wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat. Die vorgeschlagene Ausdrucksweise deckt sich inhaltlich mit dem Absatz 1 des bisherigen § 13, sie entspricht wörtlich der Vorschrift des Reichswahlrechts.

Im Absatz 2 des Gesetzentwurfs wird dann das Ruhen in der Ausübung des Wahlrechts behandelt, also rechtsgültig ausgesprochen, daß das Wahlrecht ruhe für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

Im Absatz 3 sind die Behinderungsfälle aufgeführt. Das sind die Fälle, in denen aus tatsächlicher Behinderung für die Dauer der Behinderung die Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sein soll. Es sind entsprechend dem Antrag Dr. Glockner die Personen für behindert zu erklären, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind und dann über den Antrag Dr. Glockner hinaus entsprechend dem weiteren Antrag des Rechtspflegeausschusses, wonach der Landtag die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfes ersucht hat, der ausspricht, daß als behindert in der Ausübung des Wahlrechts auch Straf- und Untersuchungsgefangene sein sollen, sowie Personen, die infolge richterlicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden, ausgenommen die Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

Bei der Beratung des Entwurfs im Ausschuß für Verwaltung und Rechtspflege wurde von einem Vertreter der Kommunistischen Partei bemängelt, daß auch die Untersuchungsgefangenen in den Kreis der Behinderung einbezogen seien. Es wurde von dieser Seite darauf hingewiesen, daß der vorliegende Entwurf unter Umständen zu einer rigorosen Einschränkung des Wahlrechts führen könne. Dabei wurde von dem Vertreter der Kommunistischen Partei auf einen Fall in Mannheim abgehoben, wo etwa zwei Dutzend Arbeiter, die in einer dortigen Fabrik beschäftigt gewesen wären, lediglich auf eine oberflächliche Denunziation hin im Wege der Trinkerfürsorge in die Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch gebracht worden seien. Diese Schilderung wurde von einem Vertreter der Deutschen Volkspartei als nicht den Verhältnissen entsprechend bezeichnet. Es wurden dann von einem Vertreter der Sozialdemokratischen Partei gegenüber der Einbeziehung der Strafgefangenen gewisse Bedenken geäußert, jedoch wurden diese Bedenken im Hinblick darauf, daß die Fassung, wie sie die Regierungsvorlage vorsieht, wörtlich dem § 2 des Reichswahlrechts entnommen ist, fallen gelassen. Im Ausschuß fand die auf Drucks. Nr. 142 enthaltene Gesetzesvorlage mit allen gegen 1 Stimme Zustimmung.

Entsprechend der Stellung des Ausschusses habe ich die Ehre zu beantragen, es möge der Landtag der Vorlage Drucksache Nr. 142 in der Fassung seine Zustimmung geben, die der Entwurf vorsieht.

Ich möchte nochmals hervorheben — was ich ja schon gesagt habe —, daß dann, wenn dieser Entwurf der Regierung die Zustimmung des Landtags und damit Gesetzeskraft erhält, gleichzeitig (entsprechend der Bestimmung des § 17 Abs. 1 der Verordnung über die Kreiswahlen) dieselbe Bestimmung auch für die Kreiswahlen Geltung erhält. Ebenso findet diese Bestimmung auch auf die Wahlen zum Bezirksrat Anwendung, weil eben in der entsprechenden Wahlvorschrift für die Bezirksratswahlen unmittelbar auf die Bestimmungen, die für die Gemeindewahlen gelten, als entsprechend anzuwendende abgehoben ist.

Soviel zu dem Entwurf der Drucksache Nr. 142.

Der Entwurf auf Drucksache Nr. 143 befaßt sich mit einer Änderung des Landtagswahlgesetzes.

Um einen Rechtszweifel auszuräumen und eine einwandfreie Grundlage für die Wahlhandlungen zu schaffen, ist hier — geradeso wie in Drucksache Nr. 142 — bestimmt, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Gündert** [D. Vp.])

in der Ausübung für behindert erklärt werden eine Reihe von Personen:

Einmal solche, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,

sodann und zwar hinausgehend über den Antrag Dr. Glockner und Gen. auf Drucksache Nr. 40,

Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden, daß ausgenommen sein sollen Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

Der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung hat gegenüber der Vorlage Drucks. Nr. 143 denselben Standpunkt eingenommen wie gegenüber der Vorlage Nr. 142; er hat auch mit dem gleichen Stimmenverhältnis wie dem Entwurf in der Drucks. Nr. 142 der Regierungsvorlage zugestimmt. Namens des Ausschusses habe ich daher zu beantragen, daß der Landtag beiden Vorlagen, sowohl dem Entwurf Drucks. Nr. 142 wie dem auf Drucks. Nr. 143 zustimmen möge.

Nur zur Vorlage auf Drucks. Nr. 142 habe ich noch nachzutragen, daß auf Grund eines Antrages, der vom Ausschuß ausgeht, die Fassung der Ziffer 3 insofern eine inhaltlich unwesentliche Änderung erfahren soll, als an Stelle der Worte „in Gewahrsam gehalten werden", wie sie in der Regierungsvorlage vorgesehen sind, der Ausdruck der Reichsgesetzgebung übernommen und gesetzt werden soll „in Verwahrung gehalten werden": Es empfiehlt sich, bei Übernahme der Bestimmung des Reichstagswahlrechts auch den Wortlaut entsprechend gleichmäßig zu wählen, um eben auch in dieser Beziehung dann zwischen reichsrechtlicher Bestimmung (Reichswahlgesetz) und Landesrecht in diesem Punkte Übereinstimmung herzustellen.

Außerdem habe ich namens des Ausschusses für beide Vorlagen noch zu beantragen:

1. von der Einhaltung der Frist nach § 49 der Verfassung abzusehen, und
2. das Gesetz nach § 23 der Verfassung für dringlich zu erklären.

Zur Begründung der vorliegenden Abänderungsanträge der Kommunistischen Gruppe erhält das Wort

Abg. **Ritter** (Komm. P.):

In allererster Linie müssen wir uns dagegen wehren, daß zunächst einmal Untersuchungsgefangenen — ganz gleichgültig, ob sie wegen gewöhnlicher Delikte oder aus politischen Ursachen eingesperrt sind — das Wahlrecht genommen werden soll, solange sie in Untersuchungshaft sitzen. Solange jemand sich in Untersuchungshaft befindet, ist noch nicht nachgewiesen, daß er auch wirklich ein Verbrecher ist; Staatsanwalt und Untersuchungsrichter wissen ja noch gar nicht, ob der Mann verurteilt werden kann oder nicht. Infolgedessen kann man ihm die Ausübung seines Wahlrechtes, wie es ihm durch die Verfassung gegeben ist, nicht schmälern, sondern man muß ihm dieses Wahlrecht lassen.

Ich sage: Wir machen in der Frage des Wahlrechtes bei den Untersuchungsgefangenen keinen Unterschied, ob es sich nun um solche Personen handelt, die wegen irgendwelcher kriminellen Handlung in Untersuchungshaft sitzen oder um solche, die wegen politischer Vergehen inhaftiert sind. Solange von seiten des Staatsanwaltes nicht der Nachweis erbracht ist, daß die Leute irgendwelches Vergehen oder Verbrechen begangen haben, müssen wir verlangen, daß sie in der Ausübung ihres Wahlrechts nicht behindert werden.

Ganz energisch aber müssen wir uns dagegen wenden, daß man auch solchen Leuten das Wahlrecht nehmen will, die entweder (als Untersuchungsgefangene) wegen politischer Vergehen in Untersuchungshaft sitzen oder die politisch abgeurteilt (und also Strafgefangene) sind. Wenn jemand in Deutschland ein Verbrechen begangen hat, das mit Zuchthaus oder auch mit Gefängnis bestraft ist, so darf der Mann — falls die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht ausdrücklich als weitere Strafe gekennzeichnet worden ist — auch für späterhin wählen: Wir können also nun nicht einsehen, warum ein Mann, solange er im Gefängnis sitzt — und die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt bekommen hat — nicht im Gefängnis sein Wahlrecht, seine Pflicht zur Wahl ausüben darf. Deswegen haben wir den Antrag gestellt, daß alle die Untersuchungs- und Strafgefangenen ihr Wahlrecht im Gefängnis ausüben dürfen.

Wir verlangen also, daß nicht allein Leute, die „in Schutzhaft" sitzen, im Gefängnis wählen dürfen, sondern wir verlangen dieses Recht für alle!

Ich habe — um das auch gleich zur anderen Frage zu sagen — im Ausschuß erklärt, daß wir in bezug auf geisteskranke und geistesschwache Menschen, die in Anstalten untergebracht sind, das gleiche Verlangen nicht stellen können; es geht schlecht, Leute, die geisteskrank sind, irgend eine Wahlhandlung begehen zu lassen. Aber, es besteht die Möglichkeit — und jedenfalls ist der Fall auch schon vorgekommen, daß man in derartige Anstalten auch solche Leute schickt, die durchaus nicht geisteskrank und durchaus nicht geistesschwach sind.

Ich habe bei dieser Angelegenheit daran erinnert, daß von seiten der Gemeinden in der Verschickung sogenannter Trinker in die Trinkererholungsheime sehr rigoros vorgegangen wird. Ich habe nicht etwa erklärt, daß mir „von der Firma Benz zwei Dutzend Fälle bekannt seien", sondern es sind mir aus Mannheim zwei Dutzend Fälle bekannt — und „darunter einige Arbeiter, die bei der Firma Benz arbeiten" (Sehr richtig! bei der kommunistischen Gruppe), die auf Denunziationen hin in diese Anstalten gekommen sind, von denen man aber bestimmt weiß, daß sie vorher keine Trinker waren. Es hat sich um Arbeiter gehandelt, die durchaus nicht der Trunksucht verfallen waren, sondern nur auf Denunziationen fremder Leute und ihrer eigenen Frauen dorthin gekommen sind (Widerspruch, u. a. Zuruf der Abg. Frau Siebert). „Ihrer eigenen Frauen": Ja, natürlich das kommt vor! das kommt sogar oft vor, daß so etwas gemacht wird (Erneuter Widerspruch und Zurufe vom Zentrum). Man braucht nur hie und da diese Fälle genau zu untersuchen; dann kann man feststellen, daß manchmal fremder Einfluß auf die Frau diese zu einem solchen Schritt bringt (Zurufe vom Zentrum), ohne daß sie genau weiß, was sie eigentlich tut. Nachdem der Mann in der Anstalt untergebracht ist, laufen diese Frauen, daß ihr Mann so rasch als möglich wieder aus der Anstalt herauskommt, weil sie sehen, daß sie eine Torheit begangen haben. Da kann es also sehr leicht möglich sein, daß in solche Anstalten Leute hineinkommen, die durchaus nicht geisteskrank und noch viel weniger der Trunksucht verfallen sind. Dagegen, daß diese Leute ihr Wahlrecht nicht sollen ausüben dürfen, wehren wir uns. Man soll bei Gemeinde-, bei Landtags- oder auch bei Reichstagswahlen dazu übergehen, daß in jenen Heimen gerade diesen Leuten, die nicht absolut geisteskrank sind, ihr Wahlrecht erhalten bleibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Ritter** [Komm. P.])

Der Justizminister bringt öfters zum Ausdruck, daß man keinen Unterschied kennt zwischen politischen Gefangenen und gewöhnlichen Verbrechern. Dagegen werden wir uns immer wehren. Der politische Gefangene ist kein gewöhnlicher Verbrecher. Dem politischen Gefangenen, der wegen seiner Überzeugung ins Gefängnis oder Zuchthaus kommt, kann man kein Recht bestreiten, das ihm reichsgesetzlich zusteht. Deswegen verlangen wir, und wir haben diese Anträge gestellt, daß unter allen Umständen den Leuten, welche wegen politischer Vergehen in Untersuchungshaft oder Strafhaft gekommen sind, mindestens durch das Gesetz die Ausübung ihres Wahlrechts garantiert wird (Zustimmung bei den Kommunisten).

Der Präsident gibt folgenden inzwischen eingekommenen Antrag bekannt:

Wir beantragen, daß die Anträge Drucks. Nr. 142b und 143b debattelos verabschiedet werden.

gez. Dr. Engler, Duffner, D. Mayer, Obkircher, Dr. Glockner.

Präsident Dr. **Baumgartner**:

Ich möchte, bevor ich über den Antrag abstimmen lasse, bekanntgeben, daß ich gleichzeitig die Förmliche Anfrage Nr. 139 und zwar im Absatz 3 behandeln lassen möchte. Die Absätze 1 und 2 sind bereits in der allgemeinen politischen Aussprache und durch die dort vom Herrn Minister bereits gegebene Auskunft über die beiden Anfragen erledigt, so daß also lediglich noch der Abs. 3 zu behandeln wäre. Ich schlage deshalb vor, daß wir hier jetzt auch noch die Begründung der Interpellation vornehmen lassen.

Zur Begründung der Förmlichen Anfrage der Abg. Bock und Gen. (Drucks. Nr. 139 Abs. 3) erhält das Wort

Abg. **Lechleiter** (Komm. P.):

Nachdem bereits während der allgemeinen Debatte zum Ministerium des Innern eine Antwort erteilt worden ist und auch eine Diskussion über diese Sache bereits stattgefunden hat, erübrigt es sich natürlich, noch viele Worte zu machen.

Uns war wohl bewußt, daß der § 165 der Gemeindeordnung die kritisierte Regelung der Geschäfte des Bürgerausschusses vorsieht. Wir waren uns aber auch darüber klar, daß so, wie die Geschäfte jetzt gehen, es kein idealer Zustand ist und es auf alle Fälle auf die Verhandlungen im Bürgerausschuß keinen besonders förderlichen Einfluß ausübt, wenn Anträge eingebracht werden und zwischenherein, zwischen Tür und Angel, während der Bürgerausschußsitzung eine Stadtratssitzung stattfindet; wenn das nicht der Fall ist, wenn der Bürgermeister dies nicht zuläßt und er während der Bürgerausschußsitzung keine Stadtratssitzung einschalten will, dann bleibt nichts anderes übrig, als der Vorlage zuzustimmen oder sie abzulehnen. Damit wird natürlich auch nichts erreicht. Es ist schon praktisch vorgekommen, daß eine Vorlage abgelehnt worden ist, weil eben keine Stadtratssitzung eingeschoben wurde; wäre die Sache anders gelegen, dann wäre die Vorlage unter Umständen angenommen worden; so muß sich nun der Stadtrat und der Bürgerausschuß noch einmal mit dieser Sache, mit dieser Vorlage beschäftigen — nur um an einem praktischen Beispiel zu zeigen, wie die Sache sich in der Praxis auswirkt. Daher ist es vielleicht doch angebracht, die Gemeindeordnung insofern zu ändern, daß man nicht dem Bürgerausschuß vermehrte Rechte gibt — vielleicht so, daß er sich zu einer Zweiten Kammer gestalten würde —, sondern zu prüfen, ob nicht das Einkammersystem, von dem in der Debatte auch die Rede war, eingeführt werden soll.

In diesem Sinne haben wir uns die Förmliche Anfrage gedacht. Ich halte es nach dem, was hier ausgeführt worden ist, doch für wünschenswert, daß man sich mit der Frage beschäftigt, ob nicht die Gemeindeordnung in dieser Richtung eine Änderung erfahren sollte.

Zur Beantwortung des Abs. 3 der Förmlichen Anfrage Nr. 139 erhält das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

Die Regierung will zurzeit keine Vorlage einbringen, die eine Änderung der Gemeindeordnung in dieser fraglichen Angelegenheit vorsieht. Bestände hierfür im Landtag ein Verlangen, dann würde ich persönlich der Regierung vorschlagen, das Einkammersystem in Vorschlag zu bringen, so daß der Gemeinderat auch weiterhin alleiniger Verwaltungskörper bliebe, wie dies in mehreren deutschen Ländern der Fall ist.

Eine Besprechung der Förmlichen Anfrage wird vom Hause nicht gewünscht.

Der Präsident nimmt hierauf die Abstimmung über die Gesetzentwürfe und über die Abänderungsanträge, die zu den Gesetzentwürfen gestellt worden sind, vor, und ruft auf Überschrift und Einleitung.

§ 13 erhält folgende Fassung:

1. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,
   a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
   b) wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Abs. 1 wird mit allen Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf den Abs. 2 des Entwurfs:

2. Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

Abs. 2 wird ebenfalls mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Der Präsident ruft auf Abs. 3.

Hier sind Abänderungen beantragt, und zwar zunächst die Abänderung durch den Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung, so daß die Fassung nach dem Ausschußantrag lautet:

3. Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

Hier greift nun der Abänderungsantrag Ritter, Lechleiter, Schreck ein, der dahin geht, daß der letzte Satz des Absatzes 3 lauten soll:

Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutz-, Straf- oder Untersuchungshaft befinden.

In dem ersten Satz sollen die Worte „ferner Straf- und Untersuchungsgefangene gestrichen werden".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abstimmung)

Der Abänderungsantrag der Abg. Ritter u. Gen. wird mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Dagegen wird der erste Satz des Abs. 3 in der Fassung des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Der 2. Satz des Abs. 3 „Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden", wird einstimmig angenommen.

Das Gesetz im ganzen wird hierauf mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Dem Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und des Berichterstatters folgend, von der Einhaltung der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen, wird unmittelbar in die

2. Lesung

eingetreten.

Wortmeldungen für die 2. Lesung liegen nicht vor.

Der Präsident ruft auf Überschrift und Einleitung, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 in der in der ersten Lesung beschlossenen Fassung.

Bei getrennter Abstimmung wird das Gesetz auch in 2. Lesung mit denselben Zahlenverhältnissen wie in der 1. Lesung angenommen.

Das ganze Gesetz wird in 2. Lesung mit allen gegen 3 Stimmen angenommen, und das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 der Verfassung erklärt.

Der Präsident ruft das Gesetz über die dritte Änderung des Landtagswahlgesetzes zur Abstimmung auf (Drucks. Nr. 143).

Überschrift und Einleitung. Abs. 1. Bei der Ziff. 3 ist derselbe Antrag gestellt von den Abg. Ritter, Lechleiter, Schreck dahingehend,

> Im neuangefügten Absatz 3 werden die Worte „ferner Straf- und Untersuchungsgefangene" gestrichen;
>
> im letzten Satz muß es heißen:
>
> Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutz-, Straf- oder Untersuchungshaft befinden.

Der Antrag wird mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Über Absatz 3 in der Fassung der Regierungsvorlage wird getrennte Abstimmung verlangt.

Der erste Satz

> 3. Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

wird mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Der zweite Satz

> Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden

wird einstimmig angenommen.

Das ganze Gesetz wird mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Auch hier ist vom Ausschuß der Antrag gestellt, von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen. Der Antrag wird mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Es wird sofort in die

2. Lesung

eingetreten.

Wortmeldungen für die 2. Lesung liegen nicht vor.

Der Präsident ruft auf Überschrift und Einleitung, Absatz 1 mit der Ziffer 3. Es ergeben sich bei getrennter Abstimmung dieselben Mehrheitsverhältnisse wie über die beiden Sätze in der 1. Lesung.

Das ganze Gesetz wird hierauf in 2. Lesung mit allen gegen 3 Stimmen angenommen und das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 der Verfassung erklärt.

Der Präsident holt hierauf die Abstimmung über den Etat des Ministeriums des Innern insgesamt nach.

Der Voranschlag des Ministeriums des Innern in der Gesamtheit wird mit allen gegen 2 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen.

Zu Ziffer II der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Staatsvoranschlag 1926 u. 1927, Hauptabteilung V Ministerium des Kultus und Unterrichts (Drucks. zu Nr. 118 e, 118 e I, 118 e II), **samt den einschlägigen Anträgen** (Drucks. zu Nr. 118 e) **und Gesuchen**

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Rückert** (Sozdem):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich zu berichten über den Voranschlag Hauptabteilung V, jedoch ohne die Hochschulen und ohne den Titel Wissenschaften und Künste.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts wird seit November 1925 vom Minister des Innern mitverwaltet. Da der Minister für seine Tätigkeit im Ministerium des Kultus und Unterrichts keinen Gehalt bezieht, war im Haushaltsplan vorgesehen, daß er, und zwar mit Rückwirkung vom 26. November an, hierfür einen Nebengehalt von monatlich 800 M. erhält. Bei Beginn der Beratungen im Haushaltsausschuß gab der Minister die Erklärung ab, daß diese Position ohne sein Mittun in den Voranschlag eingesetzt worden sei. Im Haushaltsausschuß wurde diese Position in Abwesenheit des Ministers beraten. Von allen Rednern wurde die intensive Tätigkeit des Ministers anerkannt. Der Berichterstatter stellte den Antrag, in Titel I, § 1 die Fußnote wie folgt zu ändern:

> Solange der Minister des Innern das Ministerium des Kultus und Unterrichts mitverwaltet, erhält er, und zwar mit Rückwirkung vom 26. November 1925 an, ein besonderes Aufwendungsgeld von monatlich 400 M. Das im Haushaltsplan vorgesehene Aufwendungsgeld von 2400 M. erhöht sich dadurch auf 4 800 M. jährlich.

Der Berichterstatter hat begründend darauf hingewiesen, daß gerade der Minister für Kultus und Unterricht für Präsentation erhebliche Aufwendungen zu machen hat. Lehne man das Nebengehalt ab, so müsse man wenigstens die Aufwendungen vergüten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Rückert** [Sozdem.])

Ein Redner des Zentrums schloß sich dieser Auffassung an.

Ein Redner der Deutschen Volkspartei vertrat die Auffassung, daß ein Beamter nur eine Arbeitskraft besitze. Die Gehälter seien nicht zu niedrig, die Minister könnten aus diesen Ersparnisse machen. Wenn die Minister eine Reihe von Jahren im Dienste seien, sollten sie, wie die übrigen Beamten, Pension erhalten. Er sei grundsätzlich gegen jede Sonderbezahlung.

Ein sozialdemokratischer Redner wies demgegenüber darauf hin, daß andere Beamte, wenn sie besondere Arbeiten leisten müßten, besondere Entschädigungen bekommen. Er verweist dabei auf die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse.

Ein Vertreter der Bürgerlichen Vereinigung spricht sich für anständige Ministergehälter aus. Nebengehälter lehne er jedoch ab.

Ein Redner des Zentrums verwies auf die großen Aufwendungen, die der Unterrichtsminister zu machen habe. Man müsse auch bedenken, daß in anderen Bundesstaaten den Ministern Pensionen gewährt werde. Die Frage nach der Pension an abgehende Minister müsse geprüft werden. Der Billigkeit entspräche es, daß man den Vorschlag des Berichterstatters annehme.

Der Redner der Demokratischen Partei äußerte sich gegen die Position Bedenken rechtlicher Art. Ohne Fraktionsbesprechung sei es. den Demokraten nicht möglich, zum Vorschlag des Berichterstatters Stellung zu nehmen.

Der Antrag des Berichterstatters wurde mit 13 gegen 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

Eine längere Aussprache entspann sich auch über das Nebengehalt von jährlich 4000 M., das ein Ministerialrat für die Besorgung der Kuratorialgeschäfte der Universitäten vom 1. April 1926 an erhalten soll.

Der Herr Minister begründete die Position eingehend. Der in Betracht kommende Beamte habe erhebliche Mehraufwendungen, so daß die Position durchaus gerechtfertigt sei. Die Behandlung der Hochschulpersonalfragen erfordere eine Kraftausgabe, wie fast bei keinem anderen Beamten. Die Aufwendungen durch die vielen Konferenzen seien sehr erhebliche.

Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung beantragte, daß der betreffende Ministerialrat in die Gruppe B 2 eingereiht werde. Dem schloß sich auch ein Redner der Deutschen Volkspartei an.

Der Berichterstatter stellte den Antrag, der Fußnote folgende Fassung zu geben:

> Ein Ministerialrat bezieht für die Besorgung der Kuratorialgehälter der Universitäten ein besonderes Aufwendungsgeld von monatlich 300 RM.

Ein Redner des Zentrums wandte sich gegen die gestellten Anträge. Wenn man den in Betracht kommenden Beamten in die Besoldungsgruppe B 2 einreihe, so schaffe man eine zweite Ministerialdirektorenstelle. Dies hätte jedoch auch für das Ministerium des Innern Konsequenzen; was man dem Ministerium des Kultus und Unterrichts bewillige, könne man dem Ministerium des Innern nicht verweigern. Den vom Berichterstatter vorgeschlagenen Betrag halte er für zu hoch.

Die Abstimmung über diese Position wurde zunächst ausgesetzt. In der Zwischenzeit nahm die Regierung nochmals zu der Anforderung Stellung und beschloß in Abänderung der Entscheidung des Staatsministeriums vom 20. März 1926 für die Besorgung der Geschäfte eines Kurators an den Hochschulen einen Nebengehalt von jährlich 1 800 RM. festzusetzen.

Bei nochmaliger Beratung im Ausschuß zog sowohl der Vertreter der Bürgerlichen Vereinigung als auch der Berichterstatter den früher gestellten Antrag zurück.

Ein Redner des Zentrums wünschte, daß diese Anforderung bis zur nächsten Landtagsperiode zurückgestellt werde, um mit den anderen Beamtenfragen gemeinsam behandelt werden zu können.

Von seiten eines volksparteilichen Redners wurde ausgeführt, daß es sich bei dieser Anforderung um keinen Nebengehalt handeln könne. Ein Nebengehalt müsse er ablehnen; dagegen sei er im Hinblick auf die mit dem Amt zusammenhängenden erhöhten Aufwendungen bereit, ein entsprechendes Aufwandsgeld zu bewilligen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag, die Anforderung zu vertagen, mit Mehrheit abgelehnt; dagegen der Antrag des Berichterstatters, der gemäß der Regierungserklärung ein Nebengehalt von 1 800 RM. jährlich vorschlägt, mit 9 gegen 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Die §§ 1, 2 und 3 wurden vom Ausschuß unverändert genehmigt.

Eine Besprechung fand auch über das in § 4 a festgesetzte Nebengehalt eines Professors an der Technischen Hochschule als bautechnischer Referent in Höhe von 2000 RM. jährlich statt. Dabei wurde von verschiedenen Rednern die Frage aufgeworfen, ob nicht die übrigen Baureferenten die bautechnischen Arbeiten des Ministeriums des Kultus und Unterrichts mit übernehmen könnten.

Ein sozialdemokratischer Redner vertrat die Auffassung, daß es zweckmäßig sei, wenn nicht ein Baureferent alle staatlichen Bauten in die Hand bekomme. Bei der Abstimmung wurde § 4 a mit 12 gegen 2 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen. Der ganze Titel I fand weiter keine Beanstandungen. Die beschlossenen Änderungen sind im Antrag des Haushaltsausschusses niedergelegt.

Titel II Kultus.

Der Titel II enthält die Anforderungen für den Kultus. Am 6. August 1924 hat der Landtag in einer Entschließung das Ministerium des Kultus und Unterrichts beauftragt, eine Denkschrift über die Entwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen dem badischen Staat und den beiden christlichen Kirchen vorzulegen. Diese Denkschrift — Landtagsdrucksache Nr. 81 — wurde am 27. Januar 1926 dem Landtag übergeben. Sie enthält ein reichhaltiges Material über die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Der Ausschuß sah von einer Beratung im Zusammenhang mit dem Staatsvoranschlag ab und war der Meinung, daß die in der Denkschrift enthaltenen schwierigen Rechtsfragen in einem späteren Zeitpunkt besonders und eingehend zu beraten seien. Von seiten der Regierung wurde noch mitgeteilt, daß es sich bei der Denkschrift — Drucks. Nr. 81 — um ein Aktenstudium und eine Referentenarbeit handle, die noch nicht völlig abgeschlossen sei. Bei § 1 lit. b, Ziffer 3, Aufwand für Gebäude für das Domkapitel vermißte ein Redner der Deutschen Volkspartei eine Fußnote wie bei lit. c, bei welcher die Frage der Rechtsverpflichtung des Staates offengelassen sei. Dieser Auffassung schlossen sich die Redner der Demokratischen, der Sozialdemokratischen und der Kommunistischen Partei an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Rückert** [Sozdem.])

Den gleichen Standpunkt vertrat die Regierung.

Der Berichterstatter wurde beauftragt, darauf hinzuweisen, daß auch bei § 1 lit. b, Ziffer 3, die Frage der Rechtsverpflichtung vom Ausschuß weder bejaht noch verneint, sondern offengelassen worden sei.

Ein Redner des Zentrums schloß sich dieser Auffassung im Namen seiner Partei nicht an. Er bemerkte, daß der Aufwand für diese Gebäude auf einer Rechtsverpflichtung des Staates beruhe. Die Position wurde im übrigen mit allen Stimmen gegen eine, bei Enthaltung der Sozialdemokraten angenommen. Bei der Position altkatholischer Kultus bemängelt ein volksparteilicher Redner die niedrigen Gehälter der altkatholischen Geistlichen. Die in § 9 vorgesehene zusätzliche Erhöhung zur Aufbesserung des Diensteinkommens der altkatholischen Pfarrer wurde bei der Abstimmung gestrichen. Für die Position stimmten 5 Abgeordnete, dagegen 7, während 4 sich der Stimme enthalten haben. Die übrigen Positionen unter Titel II fanden keine Beanstandungen. Im Außerordentlichen Etat ist als Beitrag zu dem Aufwand für unverschiebliche bauliche Herstellungen im Priesterseminargebäude in St. Peter ein Betrag von 200 000 M. angefordert. Auch hier ist die Frage der Rechtsverpflichtung des Staates offen gelassen.

Ein Redner des Zentrums bejahte auch hier die Rechtsverpflichtung des Staates, während ein demokratischer Redner anregte, den Zuschußbetrag auf einige Haushaltsperioden zu verteilen. Beschlüsse wurden indessen nicht gefaßt.

Höhere Lehranstalten.

Das Ministerium elgte eine Übersicht über die badischen höheren Lehranstalten mit Angabe des Lehrziels, der Zahl der Klassen und der Zahl der Schüler vor. Die Zahlen sind dieser Tage in der Presse veröffentlicht worden, so daß ich hier davon absehen kann, diese im einzelnen zu wiederholen. Ich will mich auf eine Zusammenstellung beschränken. Nach der schon erwähnten Übersicht beträgt mit Beginn des Schuljahres 1926/27 die Zahl der höheren Lehranstalten insgesamt

a) für die männliche Jugend:

Gymnasien	17
Realgymnasien	11
Oberrealschulen	16
Realprogymnasien	2
Realschulen	25
Höhere Bürgerschulen	1
Aufbaurealschulen	2
Lehrerbildungsanstalt	1
zus.	75
b) für die weibliche Jugend	14
zus.	89 Anstalten

Hiervon führen zur Hochschulreife:

a) für die männliche Jugend	44
b) für die weibliche Jugend	4
zus.	48 Anstalten

Zu Beginn des Schuljahres 1925/26 betrug die Zahl der Schüler an den höheren Lehranstalten jedoch ohne das Lehrerseminar 31 847.

Der Berichterstatter bedauerte, daß das Schulgeld schon wieder hinaufgesetzt worden sei. Manchen Eltern sei es künftig unmöglich, ihre Kinder in die höheren Schulen zu schicken.

Von seiten der Regierung wird gegenüber den Bemerkungen des Berichterstatters darauf hingewiesen, daß in Preußen das Schulgeld nicht wie in Baden 120 M., sondern 200 M. pro Jahr beantrage. Wo Bedürftigkeit nachgewiesen sei, wolle das Ministerium entgegenkommen.

Der Minister führte aus, daß er die körperliche Ertüchtigung der Jugend für notig halte. Beanstandet müsse allerdings werden, wenn der Sport von der Schule ablenke, wie jede Überspannung von Schaden sei. Nötig sei vor allem die Hebung der geistigen Bildung. Das Wanderrednerwesen in den Volksschulen müsse beseitigt werden. Das Unterrichten der Schüler sei Sache der Lehrer.

Ein Zentrumsredner wünschte, daß die Professoren kleinerer Orte im Laufe der Jahre auch einmal nach größeren Städten versetzt würden. Der Sport dürfe die Schüler nicht von den Hauptaufgaben ablenken. Die Geographie solle in den oberen Klassen mehr gepflegt werden.

Ein Regierungsvertreter erklärte, daß die Unterrichtsverwaltung sowohl den Humanismus wie den Realismus in gleicher Weise betreuen müsse. Es sei geplant, für die Versetzung der Schüler einen strengeren Maßstab anzulegen, was inzwischen durch die Verordnung vom 21. Juni 1926 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19 vom 2. Juli 1926 erfolgt ist. Im neuen Lehrplan werde Geographie bis zur Oberprima aufgenommen.

Ein sozialdemokratischer Redner vertrat die Auffassung, daß ein in richtigen Grenzen ausgeübter Sport nicht nur die Gesundheit, sondern auch die Lebensfreude der Schüler erhöhe und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Schüler stärke. Bei den Versetzungen soll nicht der Geldbeutel der Eltern, sondern nur die Befähigung und der Fleiß des Schülers ausschlaggebend sein.

Redner der verschiedenen Parteien sprachen sich für strenge Auslese der Schüler aus. Von einer Seite wurde noch angeregt zu prüfen, ob Zwischennoten eingeführt werden könnten.

Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung kritisierte einen Erlaß des Ministeriums gegen die vaterländischen Verbände zugunsten des Reichsbanners und die Besetzung eines Direktorenpostens in Pforzheim.

Von seiten der Regierung wurde betont, daß es außerordentlich schwer sei, Professoren in de Provinz zu versetzen. Das Ministerium sei ebenfalls der Auffassung, wie einige Vorredner, daß jüngere Professoren an kleinere Anstalten versetzt werden sollen. Bevor Schüler in die höheren Lehranstalten übertreten, sollten sie die vier Grundschuljahre absolviert haben. Von 6000 neuen Zugängen im letzten Jahre seien 158 Schüler = 2 Proz. mit nur drei Grundschuljahren übergetreten. Die Unterrichtsverwaltung lehne es ab, alle Verbände, welche sich vaterländisch nennen, auch als vaterländisch anzusehen. Das Reichsbanner könne nicht verboten werden, weil es eine wirklich vaterländische Haltung einnehme. Innerhalb der Schule könne nur eine Ein- und Unterordnung unter die einmal gegebenen Verhältnisse geben. In bezug auf die Direktorenstelle in Pforzheim müsse darauf hingewiesen werden, daß der Stadtrat drei Vorschläge gemacht habe. Bei der Auswahl des Direktors in Pforzheim sei zu berücksichtigen gewesen, daß der jetzige Inhaber bereits zum zweitenmal vorgeschlagen und außerdem in Pforzheim wohnhaft sei. Das Ministerium habe korrekt gehandelt. Politische Gesichtspunkte hätten dabei keine Rolle gespielt, hätte man sie aber berücksichtigt, so wäre auch von diesem Gesichtspunkt aus die getroffene Entscheidung nur recht und billig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Rückert** [Sozdem.])

Ein Redner der Deutschen Volkspartei vertrat die Meinung, daß bei Besetzung von Stellen an Mittelschulen die Konfession keine Rolle spielen dürfe, und daß alle politischen Organisationen von der Schule ferngehalten werden sollten. Er könne nicht finden, daß der Jungdeutsche Orden die gegenwärtige Staatsverfassung ändern wolle.

Die Regierung erklärte, daß bei der Besetzung der höheren Lehranstalten die Konfession keine Rolle spiele. Man müsse aber, wenn alle anderen Fragen geklärt seien, auf die konfessionelle Schichtung der Bevölkerung Rücksicht nehmen. Im Gegensatz zum Redner der Deutschen Volkspartei würde die Reichs- und Landesbehörde, ebenso die Reichswehr auf dem Standpunkt stehen, daß der Jungdeutsche Orden keine loyale Organisation sei.

Ein demokratischer Redner wollte bei der Besetzung der Direktorenstellen an höheren Lehranstalten weder die konfessionelle, noch die politische Überzeugung als wichtigen Faktor gelten lassen. Handle es sich um gleichwertige Bewerber, so müsse das Dienstalter berücksichtigt werden.

Ein sozialdemokratischer Redner unterstützte die Ausführungen der Regierung in der Pforzheimer Angelegenheit. Der Jungdeutsche Orden könne in den Schulen nicht geduldet werden. Von der Regierung sei zu verlangen, daß sie alles tue, um auch bei den Mittelschullehrern Achtung vor der Reichsverfassung und den neuen Reichsfarben zu schaffen.

Die Regierung gab noch eine Darstellung des Aufwands, der durch die in den letzten Jahren erfolgte Angliederung von neuen Klassen bei Realanstalten entstanden ist. Es handle sich im ganzen um 14 Anstalten. Die durch die Angliederung neuer Klassen entstehenden Mehraufwendungen müßten die Gemeinden selbst tragen. Für die Jahre 1926/27 betrage der den Gemeinden zur Last fallende Aufwand 164 503 RM.

Zu der Position Aufbaurealschule wurde der Teil der Eingabe des Badischen Lehrervereins mitbehandelt, welcher sich mit den Aufbaurealschulen befaßt. In derselben wird gewünscht, daß die Aufbaurealschule in Tauberbischofsheim ein Heim erhalten solle. Das Seminar in Ettlingen solle in eine Aufbauschule mit Schülerheim umgewandelt werden.

Die Regierung teilte mit, daß bereits Verhandlungen im Gange seien, um der Anstalt in Tauberbischofsheim ein Heim anzugliedern. Die Frage, ob das Seminar in Ettlingen in eine Aufbaurealschule mit Schülerheim umgewandelt werden könne, werde zurzeit geprüft. Ebenso die Errichtung einer Anstalt in Donaueschingen. Ich möchte vorweg erwähnen, daß die Regierung durch Beschluß des Haushaltsausschusses veranlaßt wurde, für die Lehrerbildungsanstalten einen neuen Voranschlag aufzustellen. In diesem neuen Voranschlag ist ein § 145 a enthalten. Darnach wird für ein Schülerheim an der Aufbaurealschule in Tauberbischofsheim an Mietzins der Betrag von 9000 RM. angefordert. Die Kosten für den Ankauf eines Hauses sowie für die erforderlichen Umbauten und für die Inneneinrichtung belaufen sich auf etwa 100 000 RM., die vom Pfälzer kath. Schulfonds bestritten werden. Dem Fonds wird für die Benützung als Schülerheim dieser Betrag mit 9 Proz. jährlich verzinst.

Bei der Aussprache über die Aufbaurealschule wurde von seiten eines Redners der Bürgerlichen Vereinigung die Auffassung vertreten, daß die Aufbaurealschule in Zusammenhang mit der Lehrerbildung gebracht werden müsse.

Ein demokratischer Redner trat dieser Auffassung entgegen. Man dürfe die Spezialisierung nicht zu weit treiben. Es sei der Nachteil der Hochschulen, daß sie häufig zu sehr spezialisiert seien. Redner sprach seine Befriedigung über die günstigen Verhältnisse bei der Aufbaurealschule in Lahr aus. Die Umwandlung des Ettlinger Seminars in eine Aufbaurealschule sei im Hinblick auf den Volksreichtum Mittelbadens ein Bedürfnis. Das Gesuch des Lehrervereins wurde der Regierung empfehlend überwiesen.

Bei dem Abschnitt Mädchenrealschulen wies der Berichterstatter auf die Verordnung des Staatsministeriums vom 2. März 1926 hin. Danach führen die bisherigen „höheren Mädchenschulen" künftig die Bezeichnung „Mädchenrealschule". Diese haben einen sechsjährigen Lehrgang. Nach § 2 dieser Verordnung können mit den Mädchenrealschulen Gymnasien und Realgymnasien in der Weise verbunden werden, daß jeweils im Anschluß an den beendeten dritten Jahreskurs besondere Abteilungen angegliedert werden, welche die sechs oberen Jahreskurse einer der genannten Anstaltsgattungen umfassen.

Die Positionen Gymnasium, Realanstalten, Aufbaurealschulen und Mädchenrealschulen wurden nicht beanstandet.

Lehrerbildungsanstalten.

Die Anforderungen waren im Staatsvoranschlag nach den bisherigen Verhältnissen aufgestellt. Durch die Änderung des Schulgesetzes über die Lehrerbildung haben sich jedoch die Ausgaben und Einnahmen im einzelnen wesentlich verändert. Im Hinblick darauf wurde, wie ich schon vorhin erwähnt habe, beantragt, für den Abschnitt Lehrerbildungsanstalten einen neuen Voranschlag aufzustellen. Dieser Antrag wurde mit 6 gegen 5 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen. Das Staatsministerium hat den Minister des Kultus und Unterrichts ermächtigt, den im Staatsvoranschlag unter Ausgabe Titel III Ziffer 2 lit. b Lehrerbildungsanstalten mit den bisherigen Paragraphen 130—135 S. 29 und 30 mit einer Ausgabe von jährlich 725 900 M. oder zweijährig 1 451 800 M. zurückzuziehen und zum Ausgleich dafür eine Neuaufstellung dem Landtag zu unterbreiten. Der neue Voranschlag trägt die Überschrift: „Anstalten zur Ausbildung von Lehrern". Er ist den Mitgliedern des Hauses gedruckt zugegangen und ist in 4 Unterabteilungen eingeteilt:

1. Landesturnanstalt, Fortbildungsschullehrerinnenseminar und Handarbeitslehrerinnenseminar,
2. Lehrerbildungsanstalten,
3. Lehrerseminare,
4. Übungsschulen (künftig: „Übungsvolksschule").

Der neue Voranschlag enthält im ordentlichen Etat als Ausgabe jährlich 627 900 M. Dazu kommt, wie schon erwähnt, unter Titel 145 a für ein Schülerheim in der Aufbaurealschule Tauberbischofsheim Mietzins jährlich 9000 M., zusammen jährlich 636 900 M. und zweijährig 1 273 800 M. Im außerordentlichen Etat sind für die zwei Budgetjahre 178 000 M. vorgesehen, so daß der Gesamtbetrag wieder wie vor der Änderung insgesamt 1 451 800 M. beträgt.

Die Regierung teilte mit, daß in die zunächst in Karlsruhe errichtete Lehrerbildungsanstalt 41 männliche und 11 weibliche Abiturienten eingetreten seien. Zum Vorkurs seien 61 Anmeldungen erfolgt. Von diesen hätten jedoch nur 26 Berücksichtigung gefunden. Unter den 26 Schülern des Vorkurses befände sich 1 weiblicher.

Von seiten der Regierung wurde ausgeführt, daß die Räume in der Karlsruher Lehrerbildungsanstalt dringend einer Herrichtung bedurft hätten, auch seien größere Umstellungen nötig gewesen. Im Hinblick auf die 900 noch vorhandenen Junglehrer sei nicht beabsichtigt, zunächst eine größere Propaganda für den Vorkurs zu entfalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Rückert** [Sozdem.])

Bei der Aussprache wird die Frage der Zweckmäßigkeit des Vorkurses noch einmal behandelt.

Ein demokritischer Redner äußerte die Meinung, daß der Vorkurs nur eingeführt werden solle, wenn sich nicht genügend Abiturienten fänden.

Dieser Auffassung trat ein Redner des Zentrums entgegen. Wenn man Wert darauf lege, daß der Zugang vom Land und aus sozial schwächeren Schichten zum Lehrerberuf bleibe, so brauche man den Vorkurs. Man solle dabei jedoch nur talentvolle junge Leute in den Vorkurs bringen. Unter die Durchschnittsnote 3 sollte nicht gegangen werden. In den Mittelschulen sollten die Bedingungen für die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten bekanntgegeben werden.

Auf eine Anfrage erwiderte ein Regierungsvertreter, daß die Fortbildungsschullehrerinnen, welche das Handarbeitslehrerinnenseminar besuchen, statt bisher 90 künftig eine Entschädigung von 125 M. monatlich erhalten.

Ein demokratischer Redner erklärte, daß die städtisch ausgebildeten Handarbeitslehrerinnen gegenüber den staatlich ausgebildeten in bezug auf Anstellung nicht das gleiche Recht beanspruchen könnten.

Ein sozialdemokratischer Redner wandte sich gegen die Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen an städtischen Schulen.

Ein demokratischer Redner ersuchte die Regierung um Aufschluß über die Konfession aller im Lande beschäftigten Handarbeitslehrerinnen. Die Regierung erwiderte, daß eine Statistik über die Konfessionszugehörigkeit der Handarbeitslehrerinnen nicht bestehe.

Verschiedene Redner übten an der Vorsteherin des Handarbeitslehrerinnenseminars Kritik.

Die Regierung erwiderte, daß sie die gerügten Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls den jetzigen Zustand ändern werde.

Von sozialdemokratischer Seite wurde gewünscht, daß die Zahl der Handarbeitslehrerinnen auf dem Lande vermehrt werde. Ein Vertreter der Regierung erwiderte, daß die Absicht bestehe, auch auf dem Lande Handarbeitsunterricht einzuführen. Mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage sei dies zurzeit jedoch noch nicht möglich.

Ein demokratischer Redner wünschte, daß die Teilnehmer an den Turnkursen an der Landesturnanstalt Tagegelder erhalten, um so mehr als für die Teilnehmer eine gewisse moralische Verpflichtung bestehe.

Ein Zentrumsredner frug die Regierung, ob die Schülerinnen des Handarbeitslehrerinnenseminars in Freiburg in gleichem Umfang wie die staatlich ausgebildeten Handarbeitslehrerinnen zur Anstellung kommen könnten.

Die Regierung erwiderte, daß der Bedarf an Handarbeitslehrerinnen zurzeit auf 12 Jahre hinaus gedeckt sei. Im Hinblick auf diesen Zustand müßten zunächst die an der staatlichen Schule ausgebildeten Handarbeitslehrerinnen zur Anstellung kommen.

Im übrigen wurde der neue Voranschlag im Ausschuß ohne Änderung angenommen.

Staatstechnikum.

Der Abschnitt Höhere Technische Lehranstalt (Staatstechnikum) war früher unter Titel Wissenschaften und Künste. Er ist jetzt unter dem Titel Unterrichtsanstalten eingeteilt.

Der Ausschuß hatte sich bei diesen Anforderungen mit einer Eingabe des Absolventenverbandes der Ingenieurschule Mannheim e. V. zu beschäftigen. Die Gesuchsteller sind frühere Schüler der Ingenieurschule. Sie wünschen, daß diese private Anstalt verstaatlicht wird; als Gründe führen sie an:

1. Es ist den Absolventen der Ingenieurschule zu Mannheim fast unmöglich, eine Stellung bei den Behörden zubekleiden. Das Weiterstudium an einer Technischen Hochschule ist ausgeschlossen.
2. Die Stadt Mannheim als Industrie-Zentrum Badens, der Pfalz und angrenzender Gebiete erfordert unbedingt die Schaffung einer staatlichen Lehranstalt in Mannheim.
3. Der private Charakter der Ingenieurschule Mannheim, die mehr oder weniger ein geschäftliches Unternehmen geworden ist, bringt es mit sich, daß nicht immer geeignete Lehrkräfte aufgesucht werden, was die Ausbildung des heutigen technischen Nachwuchses für die Industrie zweifellos beeinträchtigt.
4. Der Ausbau des Laboratoriums für die Ausbildung der zukünftigen Ingenieure wird durch den privaten Charakter der Schule sehr stark behindert.

Die Regierung erklärte, daß die Übernahme der Anstalt auf den Staat an den finanziellen Aufwendungen — man rechne mit immerhin 6—700 000 M. jährlich — scheitere. Dagegen solle geprüft werden, ob die von Absolventen in bezug auf die Prüfungen vorgetragenen Wünsche erfüllt werden könnten. Von verschiedenen Seiten wurde gewünscht, daß man einen Zustand herbeiführen möge, welcher das Fortkommen der Schüler besser wie jetzt ermögliche. Auch möge die Regierung prüfen, ob späterhin die Verstaatlichung sich durchführen lasse. Von einer Seite wurde die Auffassung vertreten, daß eine Verstaatlichung der Anstalt nicht vorgenommen werden solle. Eine Konkurrenz privater Anstalten sei zweckmäßig. Die Leistungsfähigkeit sowohl der staatlichen, wie der privaten Anstalten würde durch eine gegenseitige Konkurrenz erhöht werden.

Der Ausschuß beschloß, das Gesuch der Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß geprüft werden sollte, ob die Schüler der Ingenieurschule eine staatliche Prüfung ablegen könnten.

Der Berichterstatter wies alsdann darauf hin, daß die Prüfungsbestimmungen für das Staatstechnikum verschärft worden seien. Danach werde zur Prüfung über das Maschinenwesen nur noch zugelassen, wer nach zurückgelegter Lehrzeit als Maschinenschlosser die Gesellenprüfung bestanden und mindestens 1½ Jahre praktische Tätigkeit in einem maschinentechnischen Betrieb hinter sich habe. Durch diese Neuordnung sei der Teil der Schüler, der im kommenden Jahre die Prüfung abzulegen habe, benachteiligt, weil diese unter anderen, erleichterten Übergangsbestimmungen seinerzeit in die Anstalt eingetreten seien.

Die Regierung erklärte, daß sie bereit sei, diejenigen Absolventen des Staatstechnikums, die unter den erleichterten Bedingungen eingetreten seien, im nächsten Jahre zur Prüfung zuzulassen.

Bei der Aussprache über die einzelnen Positionen wandten sich verschiedene Redner gegen das beim Staatstechnikum bestehende Verbindungswesen. Als Voraussetzung für den Eintritt in die Anstalt solle an der Gesellenprüfung festgehalten werden.

Die Regierung erwiderte, daß schon im Jahre 1921 die Gründung von Verbindungen genehmigt worden sei. Der Regierung seien die Schattenseiten bekannt. Sie werde alles tun, die Leistungsfähigkeit der Anstalt zu heben.

Auf eine Anfrage des Berichterstatters, aus welchen Gründen der früher beim Staatstechnikum beschäftigte Lehrer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Rückert** [Sozdem.])

Steinhauser entlassen worden sei, antwortete die Regierung, dieser sei früher bei der Anstalt außerplanmäßig angestellt gewesen und während der Zeit der Personalabbauverordnung aus dem Dienste ausgeschieden, weil seine Tätigkeit überflüssig geworden sei.

Fachschulen.

Die Anforderung für die Uhrmacher- und Schnitzereischule in Furtwangen fand keine Beanstandung.

Ein sozialdemokratischer Redner trat für bessere Bezahlung der Fachlehrer in der Goldschmiedeschule in Pforzheim ein. Er frug, ob die Einführung des Religionsunterrichts in den Fachschulen zu Schwierigkeiten geführt habe. In Pforzheim sei die Einführung nicht so glatt gegangen.

Ein Redner des Zentrums führte aus, daß schon der alte Tacitus darauf hingewiesen habe, daß die Welt besser gestaltet werden müsse. Ihm sei übrigens mitgeteilt worden, die Schüler würden in den Fachschulen den Religionsunterricht gerne besuchen.

Ein Mitglied der Bürgerlichen Vereinigung bestätigte die Mitteilungen des sozialdemokratischen Redners, fügte aber hinzu, daß die Schwierigkeiten mit der Zeit geringer würden.

Ein anderer Redner des Zentrums betonte die Notwendigkeit des Religionsunterrichts in den Fachschulen im Interesse der Pflege der Berufsethik.

Gewerbeschulen.

Die Zahl der Gewerbeschulen hat sich in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg und Freiburg insgesamt um 8 vermehrt. Infolge Umwandlung der Gewerbefortbildungsschulen in Badisch-Rheinfelden, Herbolzheim, Hockenheim, Stockach, Wolfach, Hardheim und Markdorf wurden weitere 7 Gewerbeschulen errichtet. Zusammen gibt es gegenwärtig 78 Gewerbeschulen. Insbesondere durch die Vermehrung der Gewerbeschulen ist die Zahl der planmäßigen Beamten von 248 um 115 auf 363 gestiegen.

Die Regierung legte eine Statistik über die Schülerzahl an den Gewerbeschulen vom Jahre 1913 und 1925 vor. Danach ergibt sich, daß im Jahre 1913 im ganzen 20 483, im Jahre 1925 jedoch 32 982 Schüler die Gewerbeschule besuchten. Auch wenn man berücksichtigt, daß seit 1913 eine Anzahl Gewerbeschulen neu errichtet ist, fällt im Hinblick auf unsere gegenwärtige Wirtschaftslage der starke Zugang an Schülern dennoch auf.

Der Berichterstatter frug die Regierung, ob beabsichtigt sei, die Anstalt in Kehl a. Rh. in die Zahl der großen Fachschulen einzureihen.

Die Regierung antwortete darauf, daß die Frage der Errichtung einer neuen Gewerbeschule in Kehl a. Rh. zurzeit Gegenstand der Prüfung sei. Man erwarte dabei vom Reich einen Zuschuß.

Auf eine weitere Frage des Berichterstatters, ob nicht Bestimmungen getroffen werden könnten, wonach das Schulgeld vom Lehrherrn zu tragen sei, wies ein Regierungsvertreter darauf hin, daß nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 13. August 1904 in der Fassung vom 6. März 1924 über den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht durch einen von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß den Lehr- und Arbeitsherren der zum Besuch einer Gewerbe- oder Handelsschule verpflichteten Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge) die Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes auferlegt werden könne.

Ein Redner der demokratischen Partei schilderte die verschiedene Ausbildung der an den Gewerbeschulen tätigen Lehrkräfte. Er führte dabei aus, daß die seminaristisch Ausgebildeten noch zwei Jahrzehnte die Gewerbeschulen tragen würden. Er wünschte, daß allen Lehrern der Übergang in die neu geschaffenen Verhältnisse ermöglicht werde. Dazu müßten die gegenwärtigen Übergangsbestimmungen verbessert werden.

Ein anderer demokratischer Redner hielt die in § 167 vorgeschlagene Eingruppierung von 31 Gewerbeschulassessoren nach Besoldungsgruppe X nicht im Einklang mit dem Besoldungsgesetz. Nach diesem könnten die außerplanmäßigen Assessoren nur nach Gruppe IX kommen. Die Frage, die ich eben hier erörtert habe, wird morgen früh den Haushaltsausschuß noch einmal beschäftigen, so daß im Laufe der Aussprache über den Titel V darauf noch zurückzukommen ist.

Bei § 169 teilte die Regierung mit, daß zurzeit 174 Werkstätte- und 170 Religionslehrer, die ersteren pro Woche 9, die letzteren 5 Stunden, beschäftigt werden.

Bei dieser Gelegenheit traten mehrere Redner für Erhöhung der Bezüge der Werkstättelehrer ein.

Handelsschulen.

Auch bei dem Abschnitt Handelsschulen übergab das Ministerium des Kultus und Unterrichts eine Statistik über die Zahl der Handelsschüler im Jahre 1913 und 1925. Daraus ist ersichtlich, daß am 1. Dezember 1913 insgesamt 6127, am 1. Dezember 1925 jedoch 13 832 Schüler die Handelsschulen besuchten. Die Zahl der Schüler stieg in der verhältnismäßig kurzen Zeit von 12 Jahren — ohne Berücksichtigung der Schüler in den neuerrichteten Anstalten — um 7136 oder um 116 Proz.

Der Berichterstatter bezeichnete diese Steigerung als eine große Gefahr für die älteren kaufmännischen Angestellten. Die gegenüber dem Frieden stark beengte Wirtschaft könne, ohne schlimme Folgen, jährlich nicht mehr wie zweimal soviel Lehrlinge aufnehmen, wie früher in guten Zeiten. Die Folge sei, daß man in dem Maße, wie man junge Arbeitskräfte in den kaufmännischen Beruf hineinpumpe, ältere Angestellte entlasse; außerdem hätten diese immer weniger Gelegenheit, anderweitig unterzukommen.

Auch bei den Handelsschulen ist eine starke Vermehrung der planmäßigen Beamten, von 111 auf 213, eingetreten. Die Ursachen sind grundsätzlich dieselben wie bei den Gewerbeschulen.

Ein Redner des Zentrums regte an, bei den Handelsschulen die Mädchen und Knaben voneinander zu trennen.

Von verschiedenen Seiten wurde gewünscht, daß man denjenigen Handelsschullehrern, welche das jetzt für die Handelsschullehrer vorgeschriebene Abitur seinerzeit nicht abgelegt, in der Zwischenzeit aber promoviert hätten, die Übergangsprüfung nicht zu schwer machen solle.

In § 174 wurde wieder, wie bei den Gewerbeschulassessoren, aus den gleichen Gründen beschlossen, statt der im Voranschlag für die Handelsschulassessoren vorgesehenen Gruppe X Gruppe IX zu setzen. Aber auch hier muß ich die gleiche Bemerkung anfügen, die ich schon vorhin bei meiner Ausführung über die Gewerbeschulen gemacht habe: Der Haushaltsausschuß wird sich morgen noch einmal mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen haben.

Auch dieser Abschnitt fand in seinen einzelnen Positionen keine Änderung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Rückert [Sozdem.])

(Ich werde überhaupt davon absehen, es immer besonders zu betonen, sobald die einzelnen Paragraphen eines Abschnitts vom Ausschuß angenommen worden sind.)

Damit komme ich zu dem Abschnitt

Volksschulwesen

und zwar zuerst zu den Kreis- bzw. Stadtschulämtern.

Nach dem Voranschlag sind nunmehr alle Kreis- und Stadtschulräte in Gruppe XII und XI derart, daß 9 (bisher 6) Kreis- bzw. Stadtschulräte nach Gruppe XII und 10 (bisher 7) Kreis- bzw. Stadtschulräte nach Gruppe XI eingestuft sind, während die Schulinspektoren alle in Gruppe X stehen. Der Vorstand des Badischen Lehrervereins hat in einer Eingabe zu diesem Abschnitt Stellung genommen und eine möglichst weitgehende Dezentralisation dieser Ämter vorgeschlagen.

Bei der Aussprache wurde von einem Redner des Zentrums der Wunsch geäußert, die Kreis- und Stadtschulämter unter Berücksichtigung der Konfession paritätisch zu besetzen. Die Praxis hätte ergeben, daß eine derartige Rücksichtnahme auf Lehrer und Schüler vorteilhaft sei. Redner hält es aus praktischen Gründen für einen unerwünschten Zustand, wenn ein katholischer Lehrer in eine rein protestantische Schule komme und umgekehrt.

Verschiedene Redner der demokratischen und sozialdemokratischen Partei vertraten jedoch die Meinung, daß man den jetzigen Zustand, der sich bewährt habe, bestehen lassen solle. Der Teil der Eingabe des Lehrervereins, welcher sich mit den Kreisschulämtern beschäftigt, wurde der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Zu dem Abschnitt Volksschule unterbreitete das Ministerium des Kultus und Unterrichts dem Ausschuß eine Übersicht über die Volksschulklassen mit Ganz- und Halbtagsunterricht. Aus derselben ist ersichtlich, daß im ganzen 6298 Klassen und ebensoviele Lehrer vorhanden sind. Davon erhalten Unterricht:

vormittags	4812 Klassen,
nur nachmittags	29 Klassen,
ganztags	1457 Klassen.

Von den in § 88 dieses Voranschlags angeforderten vier Direktoren großer Volksschulen nach Gruppe XI entfallen bisher zwei auf Lörrach und Durlach; dazu kommen voraussichtlich die Volksschulen in Lahr und Rastatt.

Zu § 188 lag eine Eingabe der Vereinigung badischer Oberlehrer und Rektoren vor. In derselben wird darum ersucht:

Die Schulleiter (Oberlehrer) der großen Städte unter Verleihung des Titels „Rektor" gehaltlich den Schulleitern (Rektoren) der kleinen Städte und der großen Landorte durch Einreihung in Gehaltsgruppe X der Besoldungsordnung gleichzustellen.

Die Eingabe der Oberlehrer wurde von verschiedenen Seiten unterstützt. Es wurde dabei darauf verwiesen, daß die Schulleiter in kleinen Orten den Namen „Rektor" trügen. Nachdem nun auch der bisherige Rektor die Bezeichnung „Stadtschulrat" erhalten hätte, stünde der Verleihung des Titels „Rektor" an die Oberlehrer nichts mehr im Wege.

Der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe stellte folgenden Antrag:

„Die Eingabe der Vereinigung badischer Oberlehrer und Rektoren in Karlsruhe wird der Regierung empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß sie prüft:

1. ob nicht der Titel „Rektor" den Oberlehrern jetzt schon verliehen werden kann,
2. inwieweit einer Höherstufung in einem Budgetnachtrag oder im neuen Budget Rechnung getragen werden kann."

Über den Antrag wurde getrennt abgestimmt. Ziffer 1 wurde mit 18 gegen 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen, Ziffer 2 mit 15 gegen 1 Stimme bei 2 Enthaltungen angenommen. Die Eingabe der Vereinigung der Oberlehrer und Rektoren ist daher im Sinne des angenommenen Antrags der Regierung empfehlend zu überweisen.

Auf eine Anfrage des Berichterstatters, auf welche Städte sich die angeforderten 11 Taubstummenlehrerstellen verteilen, erwiderte ein Regierungsvertreter, daß von diesen Stellen eine nach Pforzheim, zwei nach Karlsruhe und acht nach Mannheim kommen sollen.

In einer Eingabe des Vorstandes des Badischen Lehrervereins wurde die im Staatsvoranschlag für die Hilfslehrer getroffene Regelung gerügt. Während bisher auch für die Hilfslehrer außerplanmäßige Stellen zur Verfügung gestanden und die Stellenzahl sowohl als auch die Mittel hierfür unter dem Titel „Bezüge der außerplanmäßigen Beamten" angefordert worden wären, seien nach dem Voranschlag unter § 190 die Mittel lediglich unter der Position „Vergütung für Vertretung beamteter Volksschullehrer" angefordert. Diese Änderung gegenüber früher bedeute eine Verschlechterung des beamtenrechtlichen Verhältnisses der Hilfslehrer.

Ein demokratischer Redner begründete diese Eingabe im Ausschuß noch näher.

Ein Regierungsvertreter führte demgegenüber aus:

„Entsprechend der Forderung des Staatsministeriums, eine Vermehrung der Gesamtzahl der Beamtenstellen zu vermeiden, mußten die bisherigen Beamtenstellen für Hilfslehrer an Volks- und Fortbildungsschulen gestrichen werden. Dies hatte zur Folge, daß künftig jeweils die 3—400 jüngsten Schulgehilfen im vertragsmäßigen Verhältnis zu verwenden sind. Eine solche vertragsmäßige Verwendung von Schulgehilfen besteht aber schon seit Inkrafttreten der Personalabbauverordnung. Die Meinung, daß auf diese Weise Inhaber außerplanmäßiger Stellen in ein vertragsmäßiges Verhältnis „versetzt" werden, trifft nicht zu, da die betreffenden Lehrer bisher noch nicht außerplanmäßig angestellt waren. Im übrigen widerspricht die vertragliche Verwendung von Schulgehilfen weder dem § 11 der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1921 über den Vollzug des Besoldungsgesetzes, noch der Vorschrift des § 46 des Schulgesetzes. Im Schulgesetz ist keinerlei Vorschrift über den beamtenrechtlichen Charakter der Schulgehilfen gegeben, und § 11 der Verordnung des Staatsministeriums bestimmt lediglich den Zeitpunkt des Beginns des Vergütungsdienstalters unter der Voraussetzung voller Beschäftigung. Da die vertragsmäßig verwendeten Schulamtskandidaten voll beschäftigt sind, so fallen auch sie unter die Vorschrift des § 11 der Verordnung des Staatsministeriums."

Ein Antrag Hofheinz, welcher lautete:

„In Titel III § 189 ist statt der in vertragsmäßiger Verwendung vorgesehenen 277 Stellen zu

(Berichterstatter Abg. **Rückert** [Sozdem.])

> setzen: 277 (bisher 295) Hilfslehrer, Gruppe VII 801 500 RM. und dafür § 190 Lit. a ist zu streichen,"

wurde nunmehr abgelehnt. Dafür waren 4, dagegen 13 Stimmen, 4 haben sich enthalten.

Durch Ablehnung des Antrags Hofheinz erledigt sich dieser Teil der Eingabe des Vorstandes des badischen Lehrervereins, der sich mit dieser Angelegenheit beschäftigte.

Ein Regierungsvertreter teilte noch mit, daß z. Zt. auf einen Lehrer durchschnittlich 40,72 Schüler entfallen. Klassen mit über 60 Schülern seien nicht mehr vorhanden.

In § 190 f sind für die an badischen Volksschulen unentgeltlich beschäftigten Schulkandidaten Unterhaltungszuschüsse im Betrage von 175 100 RM. angefordert. Um die Junglehrernot zu beseitigen, werden aus Reichsmitteln 2,4 Millionen RM. zur Verfügung gestellt. Auf der Einnahmeseite Titel I § 79 sind hiervon für Baden 75 000 RM. eingestellt. Von der Regierung wurde mitgeteilt, daß z. Zt. etwa 160 Schulkandidaten beschäftigt seien. In der schon wiederholt genannten Eingabe des Badischen Lehrervereins wird nun vorgeschlagen, die Zuschüsse des Reichs in Höhe von 75 000 RM. den genannten 175 100 RM. zuzuschlagen, so daß sich die Position § 190 Ziffer f auf 250 100 RM. erhöhen würde. Im Ausschuß stellte in Übereinstimmung mit der Eingabe ein demokratischer Abgeordneter den Antrag:

> In Titel III § 190 f die Summe unter Berücksichtigung der Reichsüberweisung auf 250 100 RM. zu erhöhen,

wie ich bereits vorhin ausgeführt habe.

Der Antragsteller begründete seinen Antrag mit der großen Zahl bedürftiger Junglehrer.

Ein Regierungsvertreter führte aus, daß mit der Möglichkeit eines größeren Reichszuschusses gerechnet werden könne. Die Mehrüberweisung stünde für Unterhaltungszuschüsse an Schulkandidaten zur Verfügung. Im letzten Jahre seien 81 900 RM. überwiesen worden. Im Haushaltsplan über die jetzigen Beträge hinauszugehen, sei jedoch aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Ein demokratischer Redner glaubte nicht, daß mit höheren Reichszuschüssen zu rechnen sei. Man müsse deshalb den Betrag im Staatsvoranschlag erhöhen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Hofheinz abgelehnt. Dafür waren 3, dagegen 12 Stimmen, während sich 4 Abgeordnete enthielten.

Zu § 194 beantragte der Vorstand des Badischen Lehrervereins in einer Eingabe eine Wiederherstellung der früheren schulgesetzlichen Bestimmungen, wonach die Gemeinden die schulgesetzliche Verpflichtung erhalten, Lehrerwohnungen bereitzustellen. Der Ausschuß beschloß, diesen Teil der Eingabe ebenfalls der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Zu § 218 teilte die Regierung den täglichen Verpflegungssatz in den Privatanstalten mit. Dieser beträgt in den Krüppelheimen Heidelberg und Freiburg, in der St. Josephsanstalt in Herten, in der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork und in der Pflege- und Erziehungsanstalt für Geistesschwache in Mosbach durchschnittlich 1.30 RM. Davon bezahlt die Staatskasse im Falle der Bedürftigkeit ½ mit 43 Pf. In allen Anstalten zusammen rechnet man mit etwa 273 Zöglingen. Aus dieser Zahl und dem täglichen Zuschuß ergibt sich ein Jahresaufwand, wie er im Staatsvoranschlag angefordert ist, von jährlich 42 000 RM.

Bei § 222 sind für die Weiterbildung von Lehrern an Volksschulen 10 000 RM. pro Jahr angefordert. In der Eingabe des Lehrervereins wird ersucht, diesen Betrag auf 20 000 RM. jährlich zu erhöhen. Das Gesuch wurde der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen. Ausdrücklich aber wurde mit Zustimmung der Regierung der im Voranschlag enthaltene Betrag von 10 000 RM. über „überschreitbar" erklärt.

Bei Abschnitt Jugendpflege gab die Unterrichtsverwaltung einen Verwendungsnachweis über die in den Rechnungsjahren 1924 und 1925 bewilligten Jugendpflegemittel. Es standen im Ordentlichen Etat 120 000 RM. und im Außerordentlichen Etat 100 000 RM., zusammen 220 000 RM. zur Verfügung. Von diesem Betrag haben die dem Landesausschuß für Leibesübungen und Jugendpflege angeschlossenen Verbände 129 316 RM. und die der Zentralkommission angeschlossenen 59 245 RM. erhalten. Der Restbetrag in Höhe von 31 440 RM. wurde an sonstige Vereinigungen, an Jugendherbergen und an die Badischen Lichtspiele für Schule und Volksbildung verteilt. Im Ausschuß wurde bedauert, daß in Hinblick auf die Finanzlage der Betrag für Förderung der Jugendpflege nicht erhöht werden könne.

Zu § 226 wurde der Zuschuß an Anstalten zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen, Jugend- und Hortleiterinnen von 2[illegible]0 RM. auf 7000 RM. im vorliegenden Voranschlag erhöht. In Betracht kommen folgende Anstalten:

das Fröbelseminar in Mannheim,
das Kindergärtnerinnenseminar in Freiburg,
das Kindergärtnerinnenseminar Elisabethenhaus in Karlsruhe,
und das evangelische Mutterhaus für Kinderschwestern in Karlsruhe.

Im Außerordentlichen Etat ist unter anderem für die Neubearbeitung des Volksschullesebuchs ein Betrag von 3000 RM. eingesetzt. Das badische Volksschullesebuch ist in allen drei Bänden völlig neu bearbeitet worden unter Mitwirkung von Lehrern und Schulaufsichtsbeamten durch Ministerialrat Dr. Baumgartner und Schulinspektor Seyfarth. Da der im Jahre 1924 erschienene dritte Band völlig vergriffen war, mußte dieses Jahr ein Neudruck erfolgen. Den Mitgliedern des Haushaltsausschusses lag der Neudruck vor. Neben gefälligen Illustrationen sind einige neue zeitgemäße Lesestücke aufgenommen. Ich will beispielsweise auf den Aufsatz „Die badischen Kalibergwerke in Buggingen" aufmerksam machen. Das Lesebuch ist in seiner guten Gestaltung nicht nur für die Schule geeignet, sondern es ist auch sicherlich ein gutes Hausbuch für die Familie.

Im Außerordentlichen Etat Titel III § 24 Lit. c sind an Beihilfen für die Badischen Lichtspiele für Schule und Volksbildung 10 000 RM. vorgesehen. In einer Eingabe der Badischen Lichtspiele wird ersucht, diesen Betrag auf 40 000 RM. zu erhöhen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat ebenfalls in einer Eingabe dieses Vorgehen lebhaft unterstützt.

Im Ausschuß anerkannten die Redner aller Parteien die vorzüglichen Leistungen der Badischen Lichtspiele. Es wurde hervorgehoben, daß diese Institution mit ihren Darbietungen geeignet sei, die Volksbildung und die Erziehung der Jugend zu heben. Einstimmig beschloß der Ausschuß, die beiden Eingaben der Regierung empfehlend zu überweisen.

Nach Abschluß der Voranschlagsberatungen hatte der Ausschuß noch eine Eingabe des Gemeinderats Wolfach zu behandeln. In dieser wird die Umwandlung der höheren Bürgerschule in eine siebenklassige Realanstalt gewünscht. Der Landtag hatte sich in den letzten Jahren wiederholt mit ähn-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Rückert** [Sozdem.])

lichen Eingaben zu beschäftigen und stellte sich fast immer auf den Grundsatz, daß bei Angliederung neuer Klassen oder Umwandlungen von Schulen der dadurch entstehende Mehraufwand von den Gemeinden zu tragen sei. In diesem Sinne beschloß der Ausschuß, die Eingabe des Gemeinderats der Stadt Wolfach der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Damit waren die Beratungen erledigt.

Im Namen des Haushaltsausschusses stelle ich daher den Antrag, der Landtag wolle beschließen:

I. den Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, soweit das nicht schon durch Vorwegbewilligung geschehen ist, in Ausgaben und Einnahmen, jedoch ohne die Hochschulen und den Titel Wissenschaften und Künste, über die besonders berichtet wird, mit folgenden Änderungen zu genehmigen:

1. in Ausgabe Titel I § 1 ist
   a) die Erläuterung unter „Aufwendungsgeld" wie folgt zu ändern:
      „Solange der Minister des Innern das Ministerium des Kultus und Unterrichts mitverwaltet, erhält er und zwar mit Rückwirkung vom 26. 11. 1925 an ein monatliches Aufwendungsgeld von 400 RM.",
   b) in der Erläuterung unter „5 (bisher 4) Ministerialräte, Gruppe XIII" statt 4000 RM. zu setzen: 1800 RM.,
2. in Titel II ist § 9 zu streichen,
3. in Titel III § 167 ist statt 31 (bisher 0) Gewerbeschulassessoren, Gruppe X, zu setzen: Gruppe IX,
4. in Titel III § 174 ist statt 49 (bisher 0) Handelsschulassessoren, Gruppe X zu setzen: Gruppe IX,

Hier gilt, was ich vorhin während meiner Berichterstattung schon ausgeführt habe. — —

II. die eingegangenen Gesuche

1. der Regierung empfehlend zu überweisen:
   a) des Absolventenverbands der Ingenieurschule Mannheim E. V. in Mannheim, die Verstaatlichung der Ingenieurschule betr., in dem Sinne, daß geprüft wird, ob die Schüler eine staatliche Prüfung ablegen können,
   b) der Vereinigung badischer Oberlehrer und Rektoren in Karlsruhe, die Einstufung der Schulleiter an den Einzelschulen der größeren Städte nach Gehaltsgruppe X der Besoldungsordnung betr., in dem Sinne, daß geprüft wird,
      1. ob nicht der Titel Rektor den Oberlehrern jetzt schon verliehen werden kann,
      2. inwieweit einer Höhereinstufung in einem Budgetnachtrag oder im neuen Budget Rechnung getragen werden kann,
   c) der Badischen Lichtspiele für Schule und Volksbildung in Karlsruhe, Staatszuschuß betr.,
2. der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen:
   a) des Obmanns des Badischen Real-Lehrervereins in Karlsruhe, die Amtsbezeichnung der Reallehrer betr.,
   b) des Gemeinderats der Stadt Wolfach, die Umwandlung der höheren Bürgerschule in Wolfach in eine siebenklassige Realanstalt betr.,
3. des Vorstandes des Badischen Lehrervereins wie folgt zu erledigen:
   a) die Aufbaurealschule betr. der Regierung empfehlend überweisen,
   b) der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen:
      1. die Kreis- und Stadtschulämter betr.,
      2. Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten betr.,
      3. Weiterbildung von Lehrern an Volksschulen betr.

Ebenso wird beantragt, das Gesuch des Evang. Oberkirchenrats in Karlsruhe, Unterstützung des Gesuchs der Badischen Lichtspiele für Schule und Volksbildung in Karlsruhe um einen Staatszuschuß betreffend, der Regierung empfehlend zu überweisen.

Namens des Haushaltsausschusses habe ich ferner zu berichten über die Ausgaben und Einnahmen, soweit es die Hochschulen und den Titel Wissenschaften und Künste betrifft. Einleitend möchte ich bemerken, daß ich den Auftrag zur Berichterstattung erst nach Abschluß der Verhandlungen im Haushaltsausschuß erhalten habe, da der hierfür bestimmte Berichterstatter, Herr Kollege Marum, infolge Krankheit nicht in den Stand gesetzt ist, den Bericht selbst zu geben. Ich möchte an dieser Stelle nicht versäumen, den Herren des Ministeriums, die mir bei Abfassung des Berichts wesentlich an die Hand gegangen sind, meinen verbindlichsten Dank abzustatten.

Hochschulen.

Für die Universität Heidelberg werden an Ausgaben im Ordentlichen Etat für 1926 und 1927 jährlich 4 620 100 RM. angefordert. An Einnahmen stehen ihnen 2 639 600 RM. jährlich gegenüber. Der jährliche Staatsbeitrag beläuft sich sonach auf 1 980 500 RM.

Für die Universität Freiburg belaufen sich die jährlichen Ausgaben auf 4 176 200 RM., die jährlichen Einnahmen auf 2 045 700 RM.; der jährliche Staatsbeitrag beträgt demnach 2 130 500 RM.

An Ausgaben für die Techn. Hochschule Karlsruhe sind im Ordentlichen Etat 1 403 500 RM. angefordert; die Einnahmen betragen 91 500 RM.; der Staatsbeitrag beläuft sich somit auf 1 312 000 RM.

Neu angefordert sind in Heidelberg, Freiburg und Karlsruhe je 2 Professuren, und zwar in Heidelberg zwei außerordentliche Professuren, die eine für Arbeitsrecht, die andere für Kriminalpsychologie, in Freiburg 2 außerordentliche Professuren, die eine für Nationalökonomie, die andere für Ethnologie, in Karlsruhe eine ordentliche Professur für Grundlagen des Ingenieurbaues und Kulturtechnik und eine außerordentliche Professur für Glastechnik und Keramik.

Außerdem sollen in Heidelberg 4 und in Freiburg 3 außerordentliche Professuren für die Leitung großer stationärer Kliniken in ordentliche Professuren umgewandelt werden.

Im Haushaltsausschuß wurde die Höhe der Gehälter der Professoren einer Besprechung unterzogen; es wurde dabei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Rückert** [Sozdem.])

von Regierungsseite darauf hingewiesen, daß nach der Gehaltsordnung für die Professoren freie Gehaltsfestsetzung gelte; die Anforderung der Stellen der ordentlichen Professoren erfolge im Staatsvoranschlag der Besoldungsordnung entsprechend nach Gruppe XII, was aber nach dem Grundsatz der freien Gehaltsfestsetzung eine höhere Einstufung im Einzelfalle nicht ausschließe; in der Tat seien zahlreiche ordentliche Professoren höher als in Gruppe XII eingestuft. Einem Wunsche des Haushaltsausschusses entsprechend, legte der Unterrichtsminister eine Übersicht über die Gehaltsverhältnisse der Hochschulprofessoren in den Jahren 1914 und 1926 vor. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß an den badischen Hochschulen auf einen ordentlichen Professor im Jahre 1914 Durchschnittsbezüge von 7582 RM. entfielen, während die heutigen Durchschnittsbezüge sich auf 11 526 RM. belaufen. Für die außerordentlichen Professoren sind die entsprechenden Zahlen 4165 RM. und 8060 RM. Die Gehälter der ordentlichen Professoren und in höherem Maße die Gehälter der außerordentlichen Professoren sind also seit 1914 wesentlich gestiegen; der Minister wies jedoch darauf hin, daß die Kolleggeldbezüge der Universitätsprofessoren 1914 erheblich höher waren als heute; denn die Kolleggeldsätze sind herabgesetzt worden, und es ist ein Abzugsverfahren zugunsten der Unterrichtsgelderkasse eingeführt worden; außerdem haben sich die Kolleggeldnachlässe an bedürftige Studierende erheblich gesteigert.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte die Notwendigkeit, nach Möglichkeit junge Kräfte bei Besetzung der Lehrstühle heranzuziehen. Der Minister trat dieser Anschauung bei, betonte aber, daß es, um den bisherigen hohen Rang unserer Hochschulen zu erhalten, notwendig sei, auch hervorragende ältere Kräfte an der Hochschule festzuhalten und neu zu berufen.

Ein Zentrumsredner wies darauf hin, wie unbillig es sei, daß die Bibliothekare im Wege der Beförderung nicht nach Gruppe XII gelangen könnten, während für die Lehrer höherer Lehranstalten diese Beförderungsmöglichkeit bestehe.

Diesen Darlegungen schlossen sich andere Redner an.

Der Landesverband Baden des Deutschen Akademischen Assistentenverbandes hat dem Landtag eine Denkschrift über die Besoldung der Assistenten an den badischen Hochschulen vorgelegt. Diese Denkschrift war Gegenstand eingehender Besprechung. Der Minister machte darauf aufmerksam, daß die Denkschrift eine Reihe von Zahlen irrtümlicherweise falsch angegeben habe. Der Aufwand für Assistenz beläuft sich nach den Anforderungen des Staatsvoranschlags an der Universität Heidelberg auf 526 750 RM., an der Universität Freiburg auf 514 468 RM., an der technischen Hochschule Karlsruhe auf 301 450 RM., somit für ganz Baden auf 1 343 668 RM. und nicht, wie in der Denkschrift angegeben auf 659 815 RM. Dieser Aufwand wurde von allen Seiten als sehr erheblich anerkannt. Zur Frage der Einstufung der Assistenten erklärte der Herr Minister, die Einstufung der Vollassistenten in Gruppe X der Gehaltsordnung habe sich im Hinblick auf die Finanzlage nicht halten lassen; in einer einstweiligen Regelung seien die Monatsbezüge der Vollassistenten auf 350 RM. zuzüglich der sozialen Zuschläge, die Bezüge der Hilfsassistenten auf 250 RM. zuzüglich der sozialen Zuschläge festgesetzt worden; es sei aber beabsichtigt, für die Vollassistenten noch eine Verbesserung eintreten zu lassen und zwar sei eine Erhöhung der Vergütung auf 375 RM. nach zweijähriger und auf 400 RM. nach vierjähriger Tätigkeit in Aussicht genommen. Der Minister wies darauf hin, daß die Bezüge der Vollassistenten mehr als doppelt so hoch seien, als in der Vorkriegszeit. Der Haushaltsausschuß sprach sich für eine empfehlende Überweisung im Sinne der vom Minister zugesagten wohlwollenden Prüfung aus.

Von verschiedenen Seiten wurde auf den außerordentlich schlechten baulichen Zustand verschiedener Heidelberger Universitätsinstitute und auf die Tatsache hingewiesen, daß die Universität Heidelberg nicht eine genügende Zahl größerer Hörsale besitze. Die bauliche Erweiterung und Verbesserung der Universität wurde als dringend bezeichnet. Ein sozialdemokratischer Redner regte eine erneute generelle Prüfung des Heidelberger Bauprogramms an, wie sie letztmals in der Denkschrift der Regierung vom 24. April 1912 erfolgt sei. Der Redner bezeichnete eine Reihe von Instituten, die im Innern der Stadt Heidelberg liegen, für nicht erweiterungs- und verbesserungsfähig und regte ihre Verlegung auf ein gemeinsames Gelände außerhalb der Stadt an; für verlegungsreif wurde insbesondere das chemische, das botanische, das zoologische und das physiologische Institut bezeichnet, ferner der Friedrichsbau und die Anatomie. Der Redner wies darauf hin, daß sich durch die Veräußerung der bisherigen Gebäude dieser Institute ein Teil der Baukosten werde beibringen lassen. Vom Minister wurde der sehr ungünstige bauliche Zustand der Heidelberger Universität zugegeben und die Aufstellung eines generellen Bauprogramms und die Prüfung der Frage der Verlegung eines Teils der Institute zugesagt. Der Minister wies insbesondere auf den schlechten baulichen Zustand des chemischen und pathologischen Instituts und auf die Tatsache hin, daß das neue Kollegienhaus dringend der Erweiterung bedürfe.

Verschiedene Redner regten eine Erhöhung der für Stipendien an Studierende angeforderten Beträge an. Allseits wurde anerkannt, wie wünschenswert eine solche Erhöhung wäre; aber schließlich wurde ein Erhöhungsantrag im Hinblick auf die Finanzlage nicht aufrecht erhalten.

Auf Wunsch des Haushaltsausschusses legte der Minister eine Darstellung des Vermögensstandes der Hochschulstiftungen vor, aus der hervorging, daß nur wenige Stiftungen, deren Erträgnisse in Grundstücken angelegt gewesen seien, einen erheblichen Teil ihres Vermögens über die Inflation hinaus gerettet hätten, während die Mehrzahl der Stiftungen den größten Teil ihres Vermögens verloren habe; auch die Stiftungen der ersteren Art haben zurzeit nur sehr bescheidene Reinerträgnisse, da ihre Erträgnisse durch verschiedenartige Lasten, wie Bauunterhaltung, Schuldzinsen, Steuern und Abgaben aufgezehrt wurden.

Bei Besprechung der neuangeforderten Professuren wurde die Frage erörtert, ob nicht an der Technischen Hochschule die Schaffung eines Lehrstuhls für theoretische Physik wichtiger sei, als die Schaffung der Professur für Glastechnik und Keramik. Der Minister legte die Gründe dar, die ihn zur Anforderung einer Professur für Glastechnik und Keramik bestimmt hatten und fand damit die Zustimmung. Er sagte eine Prüfung der Frage der Anforderung einer Professur für theoretische Physik im nächsten Staatsvoranschlag zu.

Die Anforderung in Titel III § 122 E. zur Abhaltung von Volkshochschulkursen wurde nach einem Antrag Bock von 6000 auf 10 000 RM. erhöht. Dafür waren 6, dagegen 5 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Zu wiederholten längeren Besprechungen gab die Anforderung im außerordentlichen Etat Titel III B Universität Freiburg § 9, Neubau der Kliniken, Anlaß. Gefordert sind hier für Geländeerwerbung, 1. Teilforderung 150 000 RM. und für Neubaukosten, 1. Baurate 800 000 RM. Die Dring-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Rückert [Sozdem.])

lichkeit dieser Anforderung wurde allseitig anerkannt. Mehrere Redner äußerten aber bei den ersten Beratungen Bedenken, weil die nach dem Etatgesetz erforderliche Ausarbeitung der Pläne und Kostenvoranschläge noch nicht vorlägen. Letzterer Mangel konnte in den letzten Tagen behoben werden, da die Regierung die zunächst nötigen Pläne und Kostenvoranschläge vorlegte, insbesondere ausgearbeitete Pläne der medizinischen Klinik, deren Bau zuerst in Angriff genommen werden soll. Die Regierung sagte die Vorlage der Pläne der Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude im Laufe des nächsten Winters zu.

Im Ausschuß teilte der Minister mit, daß eine Anzahl sachverständiger Herren eine Reihe von Universitätskliniken in den letzten Wochen besichtigt hätten. Manches von dem Gesehenen hätte in dem Entwurf Berücksichtigung gefunden. Der Grundplan sei gegenüber früher jetzt verbessert worden. Insbesondere sei im Entwurf die Küchenanlage zweckmäßiger gestaltet. Der neue Entwurf, der, wie schon gesagt, dem Haushaltsausschuß vorgelegt worden sei, sehe als geschlossenen Baukomplex eine Umbauung der Hugstetterstraße vor. Es sei mit einem Gesamtaufwand von etwa 16 Millionen RM. zu rechnen; auf den Staat entfallen hiervon nach den bestehenden Verträgen drei Fünftel. Mit dem Bau der medizinischen Klinik solle zunächst begonnen werden. Die Regierung hoffe, daß bis zum Spätjahr 1927 dieser Teil erstellt sein werde. Der Baubeginn der chirurgischen Klinik solle möglichst bald nachfolgen; es solle erreicht werden, daß die beiden Kliniken bald nacheinander beziehbar werden. Außer diesen Kliniken solle die Frauenklinik, die Hals-, Nasen- und Ohrenklinik und die orthopädische Klinik erbaut werden.

Auf die Frage eines Zentrumsredners, welcher Verwendung die jetzige medizinische Klinik zugeführt werden würde, antwortete ein Regierungsvertreter, daß darüber eine endgültige Entscheidung noch nicht erfolgt sei.

Ein anderer Zentrumsredner hielt die jetzige Lösung für besser, wie die frühere. Er wünschte, daß der Raum vor den Kliniken entweder mit kleinen zweckentsprechenden Bauten oder mit einer schönen Anlage ausgefüllt werden möge. Er frug noch, ob die von der Regierung angenommene Überteuerung von 70 Proz. nicht herabgesetzt werden könnte.

Ein Regierungsvertreter erwiderte, daß die dem Entwurf zugrunde gelegten Berechnungen den offiziellen Teuerungszahlen in Freiburg entsprächen.

Einige Redner ersuchten die Regierung, keine völlig neuen Einrichtungen anzuschaffen, sondern vielmehr alles noch in den alten Kliniken Brauchbare zu verwenden. Demgegenüber wurde von anderer Seite betont, daß in eine neue Klinik bei aller Sparsamkeit möglichst neues Inventar und neue Instrumente gehörten, damit man bei dem raschen Fortschritt gerade auf dem Gebiete der medizinischen Wissenschaft nicht in kurzer Zeit einen unter dem Gesichtswinkel übertriebener Sparsamkeit gefaßten Entschluß zu bereuen hätte.

Bei der Abstimmung wurde Titel III § 9 vom Ausschuß einstimmig angenommen.

Unter Titel IV: Wissenschaften und Künste, steht an der Spitze unter § 1 das Generallandesarchiv in Karlsruhe. Hier entspann sich im Haushaltsausschuß lediglich eine Erörterung über die Höhe des für Stellvertretung und Dienstaushilfe angeforderten Betrags, der gegenüber bisher um 1800 RM. erhöht worden ist. Nach der vom Herrn Minister gegebenen Aufklärung wurde die Anforderung des Generallandesarchivs genehmigt.

Die Anforderungen für die Landesbibliothek, das Landesmuseum und die Landessammlungen für Naturkunde in Karlsruhe wurden ohne Aussprache genehmigt.

Beim Voranschlag der Landeskunstsammlung und zwar der Kunsthalle in Karlsruhe, ist zu bemerken, daß die Anforderung für Anschaffung von Kunstgegenständen von bisher jährlich 10 000 auf 60 000 RM. im vorliegenden Staatsvoranschlag erhöht worden ist. Hierzu warfen einzelne Redner die Frage auf, ob nicht darin eine erhebliche Bevorzugung der Stadt Karlsruhe gegenüber anderen Städten liege, die auf eigene Kosten Kunstsammlungen zu unterhalten hätten. Der Minister wies demgegenüber darauf hin, daß es sich hierbei um die Fortführung einer bisher vom Hofe erfüllten kulturellen Aufgabe handle, der sich der Staat nicht entziehen könne. Eine Verteilung der für die Anschaffung von Kunstwerken vorgesehenen Staatsmittel auf weitere badische Städte komme schon im Hinblick auf die Geringfügigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel nicht in Betracht. Im übrigen werde im Gegensatz zu früher jede schädliche Zentralisation vermieden.

Der Ausschuß genehmigte hierauf die angeforderten 50 000 RM. für Erwerbung von Kunstgegenständen und von 10 000 RM. für Erwerbungen für das Kupferstichkabinett.

Die Anforderung für die Ständige Kunstausstellung in Baden-Baden im Gesamtbetrag von 5650 RM. wurde gleichfalls genehmigt, nachdem der Minister die im Ausschuß gestellte Frage, ob den Künstlern bei den Veranstaltungen der ständigen Kunstausstellung ein ausreichender Einfluß gewährt sei, unter näherer Darlegung der Verhältnisse bejaht hatte.

Die Anforderungen für die Erhaltung kirchlicher und frühgeschichtlicher Denkmäler, sowie von Gemälden und Skulpturen im Gesamtbetrage von 19 700 RM. wurde ohne Debatte angenommen.

Bei der Position Landeskunstschule in Karlsruhe wurde von einem Ausschußmitglied die Frage der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Vereinigung von Akademie- und Kunstgewerbeschule angeschnitten. Von anderer Seite wurde diese Frage bejaht unter Hinweis darauf, daß die Vereinigung sich schon durch die erzielten Ersparnisse rechtfertigen lasse. Gegenüber dem von einem Redner zur Sprache gebrachten Umstand, daß die Leistungen der Landeskunstschule in Künstlerkreisen vielfach kritisch beurteilt würden, stellte der Minister fest, daß ein Vergleich der Leistungen der Anstalt mit den Lehrerfolgen auswärtiger gleichgerichteter Schulen durchaus zugunsten der Landeskunstschule ausfalle. Die Position wurde hierauf angenommen.

Einstimmig genehmigt wurden die Ausgaben für die Kunstgewerbeschule Pforzheim mit 208 700 RM., die Landessternwarte bei Heidelberg mit 76 500 RM. und die staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Karlsruhe mit 54 200 RM.

Zu längeren Erörterungen gab der Voranschlag des Landestheaters Anlaß. Der Zuschußbedarf des Landestheaters ist auf 825 900 RM. jährlich beziffert, wovon auf den badischen Staat die Hälfte mit 412 950 RM. entfalle. Der Minister führte einleitend aus, daß das Landestheater auf eine Spielzeit von ernster Arbeit zurückblicken könne, und daß es dem neu berufenen Opernleiter, Generalmusikdirektor Wagner, dessen raschen Todes ich auch an dieser Stelle bedauernd gedenken möchte, gelungen sei, in kurzer Zeit die Oper zu neuer Blüte zu bringen. Die Ausgaben seien keinesfalls zu hoch bemessen. Das finanzielle Problem des Landestheaters liege vielmehr lediglich auf der Einnahmeseite. Beklagenswert sei hier insbesondere die geringe Zahl der Abon-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Rückert** [Sozdem.])

nenten. Mit allen Mitteln werde versucht, diese Zahl für die neue Spielzeit zu heben. Die Stadt Karlsruhe leiste von allen ehemaligen Residenzstädten prozentual den höchsten Zuschuß zum Staatstheater. Die Forderung, daß der Staat sich auch anderer badischer Theater mit Zuschüssen annehmen müsse, scheitere an der finanziellen Unmöglichkeit. Der Zuschußbedarf für Karlsruhe sei im Verhältnis zur Vorkriegszeit und im Verhältnis zu dem Zuschußbedarf anderer Kulturtheater niedrig bemessen. In der Aussprache wurde von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß die steigende Tendenz der Ausgaben für das Landestheater in der heutigen Zeit eine sehr bedenkliche Erscheinung sei. Es müsse versucht werden, den Zuschußbedarf zu ermäßigen. Das könne in der Weise geschehen, daß von jetzt ab lediglich noch ein fester Zuschuß für den Betrieb des Landestheaters gewährt werde. Zu diesem Zweck sei der Vertrag mit der Stadt Karlsruhe zu kündigen. Von anderer Seite wurde erklärt, daß ungeachtet der anerkennenswerten Leistungen des Theaters und namentlich der von Generalmusikdirektor Wagner geleiteten Oper auch das Landestheater sich zu der in den gesamten übrigen Staatsbetrieben bestehenden äußersten Sparsamkeit bekennen müsse. Demgemäß sei eine Herabminderung der Ausgaben um 200 000 RM. am Platze. Der Minister führte demgegenüber aus, daß allerdings die Gagen für die ersten Kräfte des Solopersonals zum Teil eine unter den heutigen Verhältnissen kaum tragbare Höhe erreicht hätten. Es sei jedoch seit einiger Zeit eine rückläufige Bewegung zu konstatieren, namentlich bei Kräften zweiten und dritten Ranges. Davon abgesehen werde mit größter Sparsamkeit gewirtschaftet, was sich schon darin zeige, daß im Landestheater trotz bedeutender Vermehrung der Vorstellungen nur 286 Personen gegenüber 293 in der Vorkriegszeit beschäftigt seien. Ersparnisse in der nächsten Spielzeit zu erzielen, sei ausgeschlossen, weil alle Verträge für die nächste Spielzeit bereits abgeschlossen seien.

In der weiteren Aussprache wurde hervorgehoben, daß es eine moralische Pflicht des Staates sei, zur Unterhaltung des Landestheaters beizutragen, daß jedoch die Stadt Karlsruhe nicht auf die ausschließliche Mithilfe des Staates bei Unterhaltung des Theaters Anspruch habe. Der Stadt Freiburg müsse ein Zuschuß in Höhe von mindestens 50 000 RM. gewährt werden, der einerseits in der Verarmung der Stadt, andererseits in der kulturellen Bedeutung Freiburgs für das badische Oberland in seinen Beziehungen zum Elsaß und zur Schweiz seine Rechtfertigung finde. Der Zuschußbetrag für Freiburg wolle durch Kürzung des Zuschusses für das Landestheater gewonnen werden. Die Erörterungen fanden ihren vorläufigen Abschluß durch die Annahme dreier Anträge, wonach erstens insgesamt 150 000 RM. im Ausgabeetat des Landestheaters gestrichen werden sollen, und zwar 100 000 RM. am persönlichen Aufwand und 50 000 RM. am sachlichen Aufwand; zweitens die Regierung ersucht werden soll, den Vertrag mit der Stadt Karlsruhe auf den nächst zulässigen Termin zu kündigen und in einem neu abzuschließenden Vertrag statt der hälftigen Übernahme des Defizits auf die Staatskasse einen feststehenden Zuschuß der Staatskasse vorzusehen; drittens für das Stadttheater Freiburg einen Staatszuschuß von jährlich 50 000 RM. gewährt werden soll.

Das Staatsministerium erhob gegen diese Beschlußfassung Gegenvorstellungen mit dem Ersuchen, die Beschlüsse zu revidieren. Der Minister hob besonders zu der Beschlußfassung wegen der Zuschußleistung an Freiburg hervor, daß bei Aufrechterhaltung dieses Beschlusses die Gewährung einer Beihilfe an alle größeren badischen Kulturtheater, insbesondere aber an das Nationaltheater in Mannheim ein zwingendes Gebot der Gerechtigkeit sei. Im Verlaufe der sich hieran nochmals anschließenden Aussprache sind einige weitere Anträge auf Zuschußbewilligung des Nationaltheaters in Mannheim, des Stadttheaters in Heidelberg und des Theaters in Konstanz gestellt worden. Von einem Redner des Zentrums wurde ausgeführt, daß die Kündigung des Vertrags mit der Stadt Karlsruhe mit den bestehenden Verhältnissen nicht gerechtfertigt sei, es könne sich nur darum handeln, daß mit der Stadt Karlsruhe über den bestehenden Vertrag in Verhandlungen eingetreten werde mit dem Ziel, eine Ermäßigung des Staatszuschusses herbeizuführen. Die Verhandlungen sollten so beschleunigt werden, daß dem Landtag im November Bericht erstattet werden könnte. Dem wurde von anderer Seite beigepflichtet mit dem Bemerken, daß das Landestheater unstreitig eine Ausnahmestellung einnehme. Die für Mannheim, Heidelberg und Konstanz gestellten Anträge brächten den Freiburger Antrag zu Fall. Die Verantwortung, Kultureinrichtungen des alten Staates zugrunde gehen zu lassen, könne nicht übernommen werden.

Nach weiteren Erörterungen, in der man die Unmöglichkeit einseitiger Bevorzugung Freiburgs betonte, wurde beschlossen, den früher gefaßten Beschluß wegen Kündigung des Vertrags mit der Stadt Karlsruhe dahin zu ändern, daß die Regierung ersucht wird, mit der Stadt Karlsruhe in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziele, eine Ermäßigung des Staatszuschusses zu erreichen, und die Verhandlungen so zu beschleunigen, daß dem Landtag im November Bericht erstattet werden könne. Aufgehoben wurde sodann der früher gefaßte Beschluß wegen Einsparung von 150 000 RM. am Ausgabeetat des Landestheaters sowie der Beschluß bezüglich der Zuschußleistung an das Stadttheater Freiburg. Die Anträge wegen Beitragsleistung an die Städte Mannheim, Heidelberg und Konstanz wurden daraufhin zurückgezogen. Ein erneut gestellter Antrag wegen Bezuschussung des Nationaltheaters Mannheim in Höhe von 73 000 RM. wurde abgelehnt.

Die Ausgabepositionen für das Nationaltheater in Mannheim, Staatsbeitrag für die als Leihgabe an die Verwaltung der Stadt Mannheim übergegangenen staatlichen Sammlungen des Naturalienkabinetts, der Gemäldegalerie und der Antiken in Mannheim und für Stipendien für Gelehrte und Künstler, Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen, Beihilfen zu Studienreisen und Dienstreise- und Umzugskosten wurden ohne Debatte genehmigt. Desgleichen die Positionen im Außerordentlichen Etat mit Ausnahme des § 9: Ankauf von Werken badischer Künstler zur Ausschmückung staatlicher Arbeitsräume zugleich zum Zwecke der Unterstützung notleidender Künstler. Hier wurde mit 12 gegen 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen ein Antrag Marum angenommen, diese Position von 10 000 RM. um 30 000 RM. auf 40 000 RM. zu erhöhen. Eine zu § 9 eingegangene Eingabe des wirtschaftlichen Verbandes bildender Künstler Südwestdeutschlands E. V. wurde der Regierung empfehlend überwiesen.

Ich komme damit zum Schluß und bitte Sie namens des Haushaltsausschusses

I. den Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts für 1926 und 1927, soweit das nicht schon durch Vorwegbewilligung geschehen ist, Ausgabe-Titel III A Ziffer 1 und B Ziffer 1 und Einnahme-Titel I A Ziffer 1 und B (Hochschulen) und Ausgabe-Titel IV und Einnahme-Titel II (Wissenschaften und Künste) mit folgenden Änderungen genehmigen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Rückert** [Sozdem.])

1. in Ausgabe-Titel III Ordentlicher Etat § 122 ist statt 6000 RM. zu setzen: 10 000 RM.,
2. in Ausgabe-Titel IV Außerordentlicher Etat § 9 ist statt 10 000 RM. zu setzen: 30 000 RM.,

II. dem nachstehenden Antrag die Zustimmung erteilen:

Die Regierung wird ersucht, mit der Stadtgemeinde Karlsruhe über den bestehenden Landestheatervertrag unverzüglich in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel einer Ermäßigung des Ausfallzuschusses von seiten des Staates unter Festlegung desselben auf einen festbezifferten Höchstbetrag, und diese so zu betreiben, daß die Regierung in der Lage ist, dem Landtag über das Resultat der Verhandlungen noch vor dem Wiederzusammentritt des Landtags im November d. J. Mitteilung zu machen,

III. 1. der Regierung empfehlend überweisen die Gesuche:

a) des deutschen akademischen Assistentenverbands, Landesverband Baden, Vorort Heidelberg, vom 15. April 1926, die Denkschrift über die Besoldung der Assistenten an den badischen Hochschulen betr.,
b) des Präsidiums der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen in Berlin und des Vorstandes der Pensionsanstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen ebenda, vom 18. Februar 1926, staatliche Unterstützung an erwerbsunfähige Bühnenkünstler betr.,
c) des wirtschaftlichen Verbands bildender Künstler Süddeutschlands E. V. in Karlsruhe, vom 17. März 1926, die Notlage von Kunst und Künstlern betr.,

2. der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen die Gesuche:

a) des Anthropologischen Instituts der Universität Kiel, vom 28. Januar 1926, die Einführung der „Erbgeschichte des Menschen" in den medizinischen Studienplan und als Prüfungsfach an den Universitäten betr.,
b) des Bühnenvolksbundes E.V., Landesstelle für Baden und Hohenzollern (Pfalz) in Mannheim, vom 28. April 1926, die Gewährung eines Staatszuschusses betr.,

3. durch Annahme des Staatsvoranschlags für erledigt erklären

die Gesuche

a) des Oberbürgermeisters der Stadt Freiburg i. Br., vom 8. Mai 1926 und vom 21. Mai 1926, Gewährung eines Staatszuschusses für das Freiburger Stadttheater betr.,
b) des Oberbürgermeisters der Hauptstadt Mannheim, vom 20. Juli 1926, Gewährung eines Staatszuschusses an das Nationaltheater Mannheim betr.

Der **Präsident** gibt folgende inzwischen eingekommene Abänderungsanträge zum staatlichen Voranschlag bekannt:

1. der Abg. Dr. **Mattes**, Dr. Glockner, Bauer, Obkircher, Hofheinz, Dr. Wolfhard,

Zu Titel I

§ 1 lautet die Fußnote unter Aufwendungsgeld des Ministers:

„Solange der Minister des Innern das Ministerium des Kultus und Unterrichts mitverwaltet, erhält er mit Rückwirkung vom 26. November 1925 an das Aufwendungsgeld von 2400 RM. jährlich."

(Drucks. Nr. 118 e I².)

2. der Abg. **Ritter**, Lechleiter, Schreck und Gen.:

Die Unterzeichneten beantragen:

I.

Es wird gestrichen:

Titel	I	§ 1	Aufwendungsgeld und Nebengehalt.
„	II		
„	III	§ 19	Nebengehalt 600 RM.
		§ 22 b	
		§ 39 b	
		§ 56 a	
		§ 69	
		§ 74 b	
		§ 87	
		§ 92 b	
		§ 104	Nebengehalt 2000 RM.
		§ 123	17 Religionslehrer
		§ 136	18 Religionslehrer
		§ 146	2 Religionslehrer
		§ 173	13 Religionslehrer
		§ 190 e.	

II.

In Titel III § 196 wird anstatt 1000 RM. 15 000 RM. eingesetzt,

in Titel III § 208 wird anstatt 1000 RM. 15 000 RM. eingesetzt,

Titel III § 224 a und b und § 225 bleibt bestehen wie bisher.

(Drucks. zu Nr. 118e I, II.)

3. Der Abg. Dr. **Glockner**, Obkircher, D. Mayer-Karlsruhe:

Die Unterzeichneten beantragen,

im Voranschlag des Unterrichtsministeriums die Anforderung in Titel II, II. Altkatholischer Kultus § 9 Zusätzliche Erhöhung zur Aufbesserung des Diensteinkommens der altkatholischen Pfarrer mit 9000 RM. wiederherzustellen. (Drucks. zu Nr. 118 e¹.)

4. Der Abg. **Lechleiter**, Ritter, Schreck:

Zu Titel III §§ 16/17, 67/68 und 118/19.

Begabte Studenten badischer Staatsangehörigkeit, die ihre Bedürftigkeit nachweisen, mindestens im 6. Semester stehen und der Beendigung ihres Studiums an einer badischen Hochschule entgegengehen, erhalten eine durchschnittliche Unterstützung von monatlich 60 RM.

Diese Unterstützung ist auch in den Ferien zu gewähren, wenn das Wohnen in dieser Zeit daheim nicht möglich ist. Gesuche um Unterstützung sind von Semester zu Semester zu erneuern; die Höchstdauer der Unterstützung beträgt drei Semester.

Zu Titel III § 122.

Die Position § 122 für Volkshochschulkurse ist auf 10 000 RM. zu erhöhen. (Drucks. 118 e II²)

(Präsident Dr. Baumgartner)

4. Der Abg. Dr. Wolfhard, Großhans, Kühn, Lang, Wilser:

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Bei Titel III § 224 a, Förderung der Jugendpflege, wird der Betrag auf 40 000 RM. erhöht. (Drucks. zu Nr. 118 e.)

5. Der Abg. Lechleiter, Ritter, Schreck mit folgendem Text:

I.

Der Landtag ersucht die Regierung, für die Durchführung folgender Maßnahmen besorgt zu sein und die entsprechenden Mittel hierfür bereitzustellen.

1. Regelmäßige statistische Beobachtung aller Schulkinder auf Gesundheitszustand, Ernährung, Wohnung und Kleidung;
2. Herabsetzung der Klassenbesetzung auf höchstens 30 Kinder;
3. unentgeltliche Lieferung aller Lernmittel;
4. obligatorische Schulspeisung aller Volksschulkinder, zunächst aller Kinder von Erwerbslosen, Kurzarbeitern und Sozialrentnern;
5. Ausbau des hauptamtlichen Schularztwesens. Kostenlose Heilbehandlung und Pflege;
6. sofortige Inangriffnahme von Schulhausneubauten als Notstandsarbeiten;
7. Zusammenfassung der Kranken und Gefährdeten in Waldschulen und Landheimen.

II.

Der Landtag ersucht die Regierung, sofort eine Verordnung zu erlassen, die das Verhängen von Arrest- und Prügelstrafen in den Schulen untersagt.

III.

Der Landtag wolle beschließen:

Für die Volksschulen werden ebenfalls Elternbeiräte zugelassen.

Die Regierung wird beauftragt, alsbald eine entsprechende Vorlage einzubringen.

IV.

Der Landtag wolle beschließen:

Der Religionsunterricht in den Fortbildungs- und Fachschulen wird sofort aufgehoben. (Drucks. Nr. 118 e I[1].)

Die sämtlichen Anträge werden mit zur Beratung gestellt.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Abg. Dr. Föhr (Zentr.):

Vor einigen Tagen hat hier, ich glaube es war in der Generalaussprache zum Gesamtbudget, der Herr Geh. Rat D. Mayer im Namen der Bürgerlichen Vereinigung das Bekenntnis zum christlichen Staat abgelegt. Ich habe mich außerordentlich darüber gefreut und ich glaube wohl nicht notwendig zu haben, von unserer Seite darauf hinzuweisen, daß auch wir uns zum christlichen Staat und zur christlichen Kultur bekennen. Ich glaube, daß wir es nicht notwendig haben, im Hinblick nicht bloß auf unsere Worte, sondern auch im Hinblick auf unsere Taten und unsere ganze Einstellung zur Gesetzgebung hier in diesem Hause. Wenn ich den Sprecher der Bürgerl. Vereinigung, den Herrn Kollegen D. Mayer, richtig verstanden habe, so war er aber der Auffassung, daß dieser christliche Staat oder diese christliche Kultur jedenfalls nicht so sehr gerade auf dem Wege der Gesetzgebung zum Ausdruck kommen soll. Leider — es mag damit zusammenhängen, daß eigentlich diese Frage nicht direkt zur Aussprache stand — hat er sich nicht mehr darüber verbreitet, wie er sich den christlichen Staat und die Förderung der christlichen Kultur denkt. Es wird jetzt bei Beratung dieses Budgettitels unsere Aufgabe sein, darauf zurückzukommen und uns darüber auszusprechen, wie wir uns den christlichen Staat, und wir uns die Förderung der christlichen Kultur durch diesen christlichen Staat denken. Ich selbst bin allerdings der Auffassung, daß es ohne entsprechende Gesetze wohl nicht gut möglich sein wird, einen christlichen Staat auszubauen und im christlichen Staat auch die christliche Kultur zu fördern.

Zu Beginn der jetzigen Landtagsperiode, es war in der 6. Sitzung, am Montag, den 30. November 1925, ist seitens der Regierung eine Regierungserklärung abgegeben worden, in der die Regierung zu diesem Problem Stellung genommen hat und meines Erachtens im großen und ganzen jedenfalls in durchaus richtiger Form. Die badische Regierung hat dort folgende Sätze als ihr Programm ausgesprochen: „Zwischen Staat und Kirche soll nicht Kampfstellung, vielmehr wohlgeordneter Friede sein, der Autorität schafft und beiden die Erfüllung der ihnen gesetzten Aufgaben erleichtert und fördert. Das erheischt insbesondere die Gegenwart mit ihren schweren materiellen sowie geistigen und seelischen Nöten und außerdem mit den fast noch größeren sittlichen Gefahren. Die Regierung will dem gerecht zu werden suchen. Sie anerkennt ihrerseits gegenüber den Kirchen und Religionsgesellschaften deren große Bedeutung in autoritativer, sozialer und charitativer Hinsicht. Ihre Ziele und Interessen auf sozialem Gebiet und in den Werken der Caritas und Nächstenliebe verdienen volle Beachtung und tunlichste Förderung von seiten des Staats. Die Regierung will die Freiheit der Kirche fördern. Zur Durchführung der Reichsverfassung soll in einem Entwurf eines Kirchenvermögensgesetzes, der Ihnen vorgelegt werden wird, jeder Religionsgesellschaft auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung die reichsverfassungsmäßige Freiheit und Gleichheit innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes gegeben werden.

Ich habe bereits gesagt: Im großen und ganzen können auch wir vom Standpunkte unserer Fraktion und unserer Partei aus mit den programmatischen Richtlinien, wie sie hier ausgesprochen sind, uns einverstanden erklären.

Es wird hier dem friedlichen Nebeneinander- und Miteinanderarbeiten zwischen Staat und Kirche das Wort geredet.

Um das nur nebenbei zu bemerken: Um dieses Nebeneinander- und Miteinanderarbeiten zu erreichen und das Verhältnis zwischen Staat und Kirche einer Klärung entsprechend der Reichsverfassung entgegenzuführen, ist ein Gesetzentwurf angekündigt worden: der Entwurf eines „Kirchenvermögensgesetzes". Dasselbe soll auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung die reichsverfassungsmäßige Freiheit und Gleichheit innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes bringen. Es handelt sich hier also um die Ausführung der Reichsverfassung; es handelt sich aber wohl auch um eine Frage, die wirklich allmählich gelöst werden und deren Lösung nicht mehr hinausgeschoben werden sollte. Offenbar ist unter dem Drang der vielerlei sonstigen Aufgaben, die dieser Landtag gerade auf gesetzgeberischen Gebiete mit sich gebracht hat, es nicht möglich geworden, diesen Gesetzentwurf vorzulegen und ihn zur Verabschiedung zu bringen; ich darf aber wohl der unsererseits gehegten Erwartung Ausdruck geben, daß er nun

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

in der kommenden Herbst- oder Wintertagung werde vorgelegt werden, so daß wir dann auch der Lösung dieser Frage werden näher treten können.

Es hat der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe von der Souveränität des Staates gesprochen. Er hat damals davon gesprochen, daß der Staat „souverän" sei und zwar, wenn ich ihn richtig verstanden habe, souverän sei „bezüglich der Aufgaben der Wohlfahrt, die der Staat zu lösen habe": das sei seine Souveränität!; das sei das spezielle Gebiet, auf welchem die Souveränität des Staates in besonderem Sinne zur Auswirkung kommen könne und kommen müsse.

Ich möchte hier die Frage aufwerfen: Was ist unter Wohlfahrt zu verstehen? Der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe hat diese Frage nicht näher erörtert; ich aber werfe sie heute auf, weil sie, wie ich glaube, in den Bereich unserer jetzigen Erörterungen hineingehört.

Soll es sich hier um die geistig-seelische Wohlfahrt handeln? Dann kann, glaube ich, der Herr Kollege D. Mayer kaum etwa die absolute Souveränität des Staates hier deklarieren wollen! Wenn es sich um die geistig-seelische Wohlfahrt des Volkes und des einzelnen Staatsbürgers handelt, dann ist es doch offenkundig, daß wir hier auf ein Gebiet kommen, dessen Bearbeitung in erster Linie Aufgabe der Kirche ist — wobei ich nicht sagen möchte, daß auf dem Gebiet der geistig-seelischen Wohlfahrt, wenn ich diesen Begriff weit fasse, nicht auch der Staat gewisse Aufgaben zu lösen hätte. Jedenfalls aber müßte ich es ablehnen, dem Staat eine absolute Souveränität auf dem Gebiete der geistig-seelischen Wohlfahrt zuzuerkennen. Auch hier wird es, wenn man den Frieden, den weltanschaulichen, den konfessionellen Frieden im Staate pflegen will, notwendig sein, die Gebiete und Kompetenzen sorgsam gegeneinander abzugrenzen und auch hier wiederum auf ein friedliches Neben- und Miteinanderarbeiten zwischen Staat und Kirche bedacht zu sein (Sehr richtig! Sehr gut! beim Zentrum).

Aber auch dann, wenn etwa zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß der Staat eine absolute Souveränität oder auch nur eine Souveränität auf dem Gebiete der materiellen Wohlfahrtspflege habe, wäre ich genötigt, gleichfalls einige kritische Bemerkungen zu machen. Daß der Staat als Kulturstaat auf dem Gebiete der materiellen Wohlfahrtspflege Aufgaben hat, daran kann gar kein Zweifel bestehen; es handelt sich um sehr weitgehende Aufgaben und wir von unserer Fraktion und unserer Partei aus haben wahrhaftig im Reichstag wie in den Landtagen in weitestgehender Weise daran mitgearbeitet, daß der Staat diesen Aufgaben tunlichst gerecht wird; wir tun das Tag für Tag bei der Verabschiedung der Gesetze hier in diesem Hause.

Aber die Förderung der materiellen Wohlfahrt ist doch auch wiederum eine Sache, die nicht nur dem Staate obliegt; sonst wäre es traurig um uns bestellt, wenn etwa die Förderung der materiellen Wohlfahrt einzig und allein nur vom Staat besorgt werden wollte, wenn nicht außerdem die einzelnen Staatsbürger selbst es sich angelegen sein ließen, die materielle Wohlfahrt — und zwar nicht etwa nur diejenige des eigenen Ich, des ego, sondern auch diejenige des alter, des Nächsten — zu fördern (Zustimmungsäußerung aus dem Zentrum): wir kommen also hier bei der Förderung der materiellen Wohlfahrt zweifellos auf das Gebiet der Caritas, auf das Gebiet der sozialen Fürsorge, auf das Gebiet der Nächstenliebe — also auf ein Gebiet, das dermaßen reich an Aufgaben ist, daß sie überhaupt nie und nimmermehr vom Staate allein gelöst werden können (Sehr gut!). Es wäre also geradezu ein beklagenswerter Mißgriff, wenn etwa der Staat, sei es der moderne oder der künftige, sich anmaßen wollte, hier eine Monopolstellung einzunehmen: wenn er diejenigen Körperschaften und Institutionen, die in der Vergangenheit, in den zwei Jahrtausenden, die hinter uns liegen, auf dem Gebiete der Caritas so außerordentlich segensreich gewirkt haben, vom Schauplatze verdrängen und für sich ein Monopol aufrichten wollte (Sehr richtig!).

Also auch hier, auf dem Gebiete der materiellen Wohlfahrtspflege, kann ich eine Souveränität in diesem Sinne nicht anerkennen. Ich hätte wohl überhaupt wahrscheinlich den Herrn Geh. Rat D. Mayer falsch verstanden, wenn ich seine Ausführungen in diesem Sinne interpretieren wollte: ich möchte ihm das auch gar nicht unterschieben, sondern ich wollte lediglich die Ausführungen, die er damals gemacht hat, zum Anlaß nehmen, um meinerseits einige grundsätzliche Gedanken nach der Richtung hin zum Ausdruck zu bringen.

Ich bin also der Auffassung, daß auch auf dem Gebiete der materiellen Wohlfahrtspflege der Staat mit der Kirche, mit den weltanschaulichen, mit den religiösen Institutionen und mit all den anderen bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen und -vereinigungen zusammenarbeiten und daß er das Gute dort nehmen muß, wo es sich findet (Sehr gut!), daß er alle Kräfte gebrauchen und nutzbar machen muß, die bereit und willens sind, im Dienste der Wohlfahrt, im Dienste der Menschheit, im Dienste der Wohlfahrt der Staatsbürger etwas zu leisten (Beifall).

In diesem Zusammenhange nun — wenn wir doch einmal von der Souveränität des Staates speziell auf kulturellem Gebiete reden — auch ein Wort darüber, ob der Staat souverän ist auf dem anderen großen kulturellen Gebiet, nämlich auf demjenigen des Erziehungs- und Bildungswesens.

Auch da ist ja oft genug der Standpunkt des Staatsmonopols vertreten worden. Ich kann einer solchen Auffassung nicht beipflichten; auch hier bin ich der Auffassung und der Überzeugung: Es gibt im Staate andere Faktoren, andere Körperschaften, die auf dem Gebiete der Erziehung und auf dem Gebiete der Bildung in Vergangenheit und Gegenwart so außerordentlich Segensreiches geleistet haben und auch in der Zukunft das gleiche tun werden, daß es ein verhängnisvoller Mißgriff wäre, wenn hier der Staat etwa das Monopol an sich reißen und diese anderen Faktoren von der Arbeit auf diesem Gebiete ausschließen wollte (Beifall auf der rechten Seite). Wer glaubt denn überhaupt, daß man Bildung vermitteln und daß man erziehen kann ohne Bezugnahme auf die Weltanschauung? Ich glaube nicht, daß es jemand in diesem Hause gibt, der da glaubt, es werde möglich sein, Bildungsvermittlung und Erziehung restlos von jeder weltanschaulichen Einstellung loszulösen (Sehr richtig!). Zum allermindesten müßte man eine religiös indifferente Weltanschauung zur Grundlage für die Bildungsvermittlung und für die Erziehung nehmen — und das ist eben auch selbst wieder eine Weltanschauung: es ist die Anschauung der sogenannten Neutralität oder des Indifferentismus, oder, wie mir soeben durch einen Zwischenruf bemerkt wird, des Nihilismus, wie man sie auch bezeichnen kann. Jedenfalls also ist das auch wiederum eine Weltanschauung.

Es ist also einfach vollkommen unmöglich, das Bildungswesen und das Erziehungswesen völlig von der Weltanschauung loszulösen — und deswegen negiere ich das absolute Recht des Staates, die absolute Souveränität des Staates auf diesem Gebiet, ohne damit etwas sagen zu wollen, daß nicht auch der Staat Aufgaben auf dem Gebiete des Bildungs- und des Erziehungswesens hätte. Selbstverständlich: wir von unserer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. **Föhr** [Zentr.])

Fraktion, wir arbeiten ja mit! wir bewilligen millionenweise die Gelder in diesen Etat mit der Absicht, den Staat in den Stand zu setzen, den Bildungs- und Erziehungsaufgaben nachzukommen. Aber wir negieren, daß der Staat ein absolutes, ein „einziges" Recht habe, auf diesem Gebiet zu arbeiten: wir negieren dem Staat das Monopol auf diesem Gebiet. Auch hier sage ich wiederum: Es ist ein friedliches verständnisvolles Zusammenarbeiten speziell zwischen Staat und Kirche notwendig. Toleranz, Freiheit, Gewissensfreiheit gerade auf diesem Gebiet ist es, was nicht laut genug hier in diesen Saal hineingerufen werden kann, ist eine Forderung, die wir nicht oft genug erheben können.

Man spricht soviel vom „konfessionellen Frieden", insbesondere seit den Tagen des August 1914, wo das Zusammengehörigkeitsbewußtsein in der Not in unserem deutschen Volk in so elementarer Weise zum Ausdruck gekommen ist; und man redet Gott sei Dank auch heute noch von der Notwendigkeit des „konfessionellen Friedens", und ich hoffe, daß man noch recht lange, ja immer von der Notwendigkeit dieses Friedens reden wird. Gut, wenn dem so ist, dann muß man aber alle Monopolbestrebungen des Staates auf diesem Gebiet, die mit Kultur und Weltanschauung in einem so innigen Zusammenhang stehen, lassen (Abg. Seubert: Sehr gut!).

Ich möchte hier einen Satz zitieren, den der bekannte Professor Dr. Baumgarten jüngst in Heft 1 der Zeitschrift „Der Zusammenschluß", ausgegeben im Mai 1926, niedergelegt hat in einem Aufsatz „Der konfessionelle Frieden". Herr Dr. Baumgarten, der ja protestantischer Theologe ist, also nach der religiösen Seite nicht zu uns gehört, jedenfalls nicht den katholischen Standpunkt vertritt, der auf der anderen Seite politisch, wenn ich recht orientiert bin, wohl der Demokratischen Partei nahesteht (Zuruf von der Bürgerlichen Vereinigung: Aber sehr!) oder ihr zugehört, der also politisch mehr Ihrer Denkweise (zu den Demokraten gewendet) nahesteht, dieser Herr Dr. Baumgarten hat also in der jüngsten Zeit, im Mai 1926, folgenden, ich möchte fast sagen, programmatischen Satz geschrieben:

> „Solange die Konfessionen die Glaubensgegensätze als bis in die Wurzeln der Welt- und Lebensanschauung reichend beurteilen, kann man von ihnen nicht jene Art von Toleranz gegeneinander verlangen, die mit der Relativierung der Absolutheit des Glaubens identisch ist. Und darum kann eine staatsseitige Durchführung der Gemeinschaftsschulen, die die Erziehung des Volkes über die konfessionellen Gegensätze erhebt, nicht gelingen (Abg. Seubert: Hört! hört!), ohne den konfessionellen Frieden in der Wurzel anzutasten." (Abg. Hofheinz: Was ist die Folgerung?).

Diese Folgerung, Herr Abg. Hofheinz, muß ich von meinem Weltanschauungs- und religiösen Standpunkt aus entschieden ablehnen. Die Folge wäre die Relativierung der Absolutheit des Glaubensgutes. Diese müssen wir ablehnen, dazu werden Sie uns niemals bekommen!

Also Toleranz, Freiheit, Gewissensfreiheit zur Wahrnehmung des konfessionellen Friedens, das wird ein wichtiger Grundsatz sein auf dem Gebiete der Kulturpolitik in unserem Land wie im Reich.

Ich frage mich nun: wie soll der jetzige Staat diesen christlichen Kulturgedanken zur Auswirkung bringen? was kann er tun? Es sind ja andere Faktoren, die das im wesentlichen besorgen, nicht der Staat in allererster Linie. Es sind selbstverständlich die Kirchen, die in erster Linie berufen sind, für die christliche Kultur und Ideenwelt Sorge zu tragen und für ihre Verbreitung und Vertiefung in der Menschheit. Aber der Staat, der ein christlicher Staat sein will, wird ja auch hierin Aufgaben haben. Und worin werden sie bestehen? Nun kann ich mir nicht denken, wie der christliche Staat für christliche Kultur Sorge tragen soll, wenn das nicht geschieht auf dem Wege der Gesetzgebung und auf dem Wege der Verwaltung in Ausführung dieser Gesetze. Anders kann ich mir das nicht denken und nicht vorstellen, und deswegen würde ich den Herrn Kollegen D. Mayer einladen, auf dem Gebiete der Gesetzgebung mit uns zusammenzuarbeiten, wenn es gilt, die christliche Ideenwelt zu vertreten, wenn es gilt, für christliche Kultur, für die Aufrichtung des christlichen Staates Sorge zu tragen. Die Gesetze müssen christlichen Charakter tragen, die Gesetze, die das Familienleben regeln, das Reichsstrafgesetzbuch, das zurzeit dem Reichstag zur Beratung vorliegt usw. Auf allen diesen Gebieten der Gesetzgebung, insbesondere auf dem Gebiet der Schulgesetzgebung, sind Möglichkeiten gegeben, den christlichen Staat aufzubauen, sind Möglichkeiten gegeben, durch den Staat, durch die Gesetzgebung und durch die Verwaltung in Ausführung der Gesetze für die christliche Kultur Sorge zu tragen. Also auch die Institutionen des Staates müssen diesen christlichen Geist atmen. Wenn dem nicht so ist, dann kann ich beim besten Willen von christlichem Charakter des Staats nichts verspüren und nichts entdecken (Abg. Seubert: Sehr gut!). Deswegen begrüßen wir jeden hier in diesem Hause, der uns mithilft an der Gestaltung des Staates, mithilft in der Weise, daß er christlichen Charakter hat und daß auch die Institutionen des Staates christlichen Geist atmen.

Nun hat in der Generaldebatte zum Staatsministerium Herr Kollege Dr. Glockner von der demokratischen Fraktion der Simultanschule Anerkennung ausgesprochen, und es ist wohl allen Mitgliedern dieses Hauses vom Vorstand des Badischen Lehrervereins die Broschüre zugegangen „50 Jahre badische Simultanschule, Rede zur Gedenkfeier des Badischen Lehrervereins, von dem ehemaligen Stadtschulrat Dr. Sickinger". In dem Begleitschreiben zu dieser Broschüre heißt es:

> „Wir geben uns der Hoffnung hin, daß auch Sie gerne bereit sind, in der Richtung der hier angezeigten Ziele mitzuwirken zum Segen der deutschen Jugend und des ganzen Volkes."

Ich muß dem Badischen Lehrerverein, der diese Broschüre an uns geschickt hat, sagen, daß ich leider nicht in der Lage bin, ihm auf diesem Wege zu folgen (Abg. Hofheinz: „Schade"). Ich bedauere außerordentlich, dazu nicht in der Lage zu sein. Und wenn hier ein Jubiläum gefeiert worden ist, etwa zur Erinnerung, zur freudigen Erinnerung an die Vorgänge, die sich vor 50 Jahren auch hier in diesem Hause auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung abgespielt haben, so muß ich sagen, daß wir nicht mitmachen können, wenn hier etwa ein freudiges Jubiläum begangen werden will.

Wer die Geschichte der damaligen Zeit kennt — ich lade Sie ein, die Broschüre zu lesen: „Von der Einführung der badischen Simultanschule, Geschichtliche Erinnerungen" — welche ich vor mir habe — und einmal die Vorgänge nachzulesen, die sich damals hier in diesem Hause abgespielt haben — wer diese Vorgänge kennt, wird uns beim besten Willen nicht zumuten können, daß wir etwa dieses Jubiläum der Einführung der Simultanschule in Baden als ein freudiges Ereignis mitfeiern (Abg. Seubert: Sehr richtig!).

Ich will Ihnen in Erinnerung rufen, was hier in diesem Hause die badische Regierung damals, als sie dem Hause die fakultative Mischschule zur Annahme in dem Gesetzentwurf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

empfahl, über den Charakter der religiösen Schule und der Schule überhaupt gesagt hat:

„Bedeutsamer noch" — hat es dort in der Regierungsbegründung geheißen — „ist die Rücksicht auf den idealen Gehalt und die innere Einheit der Volksbildung, für welche die Verbindung des Religions- mit dem übrigen Schulunterricht von der allergrößten Wichtigkeit ist."

(Hört! hört! beim Zentrum).

„Es ist eine die ernsteste Würdigung verdienende Tatsache, daß ein beträchtlicher Teil der wertvollsten geistigen und moralischen Errungenschaften unseres Volkes mit seiner religiösen Bildung auf das innigste verwachsen ist; die gerade für die Volksschule so wichtige erzieherische Wirksamkeit neben dem Unterrichten wird sehr wesentlich durch Anknüpfen an den religiösen Lehrstoff erleichtert; die wünschenswerte Verbindung des Religions- mit dem übrigen Unterricht vollzieht sich aber weitaus am natürlichsten und leichtesten in konfessionellen Schulen, und es ist mindestens zweifelhaft, ob sie außerhalb desselben in den auf hypothetischem Zwang beruhenden Volksschulen überhaupt unter einer anderen Bedingung durchführbar ist, als der, daß die verschiedenen Konfessionen freiwillig ihre Schulen vereinigen."

Das war die Auffassung der Regierung, die dann im Jahre 1876 das Zwangsmischschulgesetz dem badischen Landtag vorgelegt hat. Wir können der Begründung zustimmen, die damals von der Regierung gegeben worden ist. Es hätten aber aus dieser Begründung zweifellos andere Konsequenzen gezogen werden müssen (Abg. Seubert: Sehr richtig!).

Es ist nun von größtem Interesse, gerade heute, wenn wir einen Rückblick tun und das Jubiläum hier im Landtag entsprechend würdigen — es wird wohl bei dieser Debatte Anlaß dazu sein —, festzustellen, wieviele Schulen auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1869, das die fakultative Mischschule brachte, überhaupt in Simultanschulen umgewandelt worden sind, also freiwillig von einzelnen Gemeinden in Simultanschulen umgewandelt worden sind. Auch darüber finden Sie das Nähere in der bezeichneten Broschüre. Simultanschulen wurden von 1865 bis zum 1. August 1875 im ganzen 34 errichtet. Dabei wurden damals 1559 Volksschulen gezählt.

Wenn man bedenkt, wie also dann nicht aus dem Willen des Volkes herausströmend, sondern einfach durch den parlamentarischen Willen hier im Jahre 1876 dem Volke, das von der freien Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, die Simultanschule aufgezwungen worden ist, so werden Sie verstehen, daß wir dieses Jubiläum nicht etwa freudig mitbegehen können. Zweifellos ist dieses Schulgesetz mit dieser Fassung von 1876 ja deswegen nur zustande gekommen, weil dieser Teil des Hauses damals noch nicht existiert hat oder jedenfalls sehr klein damals gewesen ist. Darauf ist es zurückzuführen. Ich erinnere Sie an das, was Herr Minister Jolly im Jahre 1876, als das Zwangsschulgesetz in Karlsruhe eingeführt worden ist, gesagt hat:

„Ich halte eine wirklich positive religiöse Erziehung für so notwendig, daß ich jeden Versuch, sie durch Einrichtungen der Volksschule unmöglich zu machen oder auch nur zu erschweren, geradezu für eine Sünde betrachten würde. Daran arbeite ich gewiß nicht."

Und wenn Sie an so manche Debatte zurückdenken, die wir im Laufe der letzten Jahre hier gehabt haben, schon bei den Verfassungsberatungen in den letzten Jahren bei diesen oder jenen Fragen, die wir hier erörtert haben, und es dann mit dem Programm vergleichen, das über die badische Simultanschule Minister Jolly im Jahre 1876 aufgestellt hat, dann werden Sie unsern Standpunkt erst recht begreifen.

Es ist mir dieser Tage die „Badische Schulzeitung" zur Hand gekommen, die neueste Nummer, da finde ich auf Seite 466 die kurze Darlegung, die an unsere Seite gerichtet ist, und in der festgesetzt werden will, daß sogar Leo XIII. ein Vertreter wohl der Simultanschule gewesen ist. Es heißt da:

„Leo genügte also die öffentliche Schule, sobald an ihr den katholischen Kindern Gelegenheit zum Religionsunterricht bei Lehrern mit Missio Canonica gegeben ist, ja, er nennt diese Schulen konfessionelle. Dann entspricht ganz gewiß die badische Simultanschule den Anforderungen des Papstes."

Und es wird in scheinbar wissenschaftlicher Weise auch die Quelle noch mitangegeben, nämlich die „Staatslehre Leos XIII." von Tischleder. Ich habe das schöne vorzügliche Buch hier vor mir liegen. Ich kann es nur den Mitgliedern des Hauses angelegentlichst zum Studium empfehlen. Sie finden darin sehr viele Staatsweisheit, wie Leo XIII. sie in seinen Enzykliken und Rundschreiben vertreten hat, und der Privatdozent Dr. Tischleder hat in vorzüglicher Weise die Gedankenwelt Papst Leos XIII. auf staatspolitischem Gebiete geschildert. Was hat Leo XIII. für einen Standpunkt vertreten? Es hat sich doch darum gehandelt, daß in den 90er Jahren, im Jahre 1892 in Amerika drüben ein Erzbischof Ireland sich einverstanden erklärt hat, daß in zwei Gemeinden seines Sprengels Mischschulen geduldet wurden, in denen der Religionsunterricht vor oder nach der Schule, aber in dem Schulhause erteilt wurde, und er hat sich damit einverstanden erklärt deswegen, weil ohne dieses Kompromiß mit den betreffenden Gemeinden, ohne dieses Abkommen eine rein neutrale, religionslose Schule errichtet worden wäre; er sah in diesem Kompromiß eine bessere Situation, als wenn er sich steif auf den grundsätzlichen Standpunkt gestellt hätte, dabei aber nur erreichte, daß so und soviele Diözesanen eben in die religionslose Schule hineingingen (Abg. Seubert: Das kleinere Übel!). Nun hat Leo XIII. diesen Standpunkt des Erzbischofs Ireland damals gebilligt und darauf wird angezogen; aber man hat es unterlassen, darauf hinzuweisen, in welcher Form die Billigung erfolgte. Wörtlich heißt es:

„Auf Grund einer Entscheidung vom 21. April 1892 und nach reiflicher und gewissenhafter Überlegung aller vom Erzbischof von St. Paul vorgebrachten Gründe und allseitiger Erwägung der Sachlage glaubten die Väter der Propaganda angesichts der besondern Umstände wie der Verträge, wodurch jene Vereinbarung getätigt worden ist, folgenden Entscheid geben zu sollen, der noch am selben Tage vom Papst bestätigt worden ist: Ohne daß damit die Geltung der Beschlüsse der Konzilien von Baltimore betreffend der Pfarrschulen irgendwie in Frage gestellt sein soll, kann die vom R. P. B. Johannes Ireland bezüglich der Schulen Faribault und Stillwater getroffene Abmachung in Anbetracht aller Umstände geduldet werden."

Hier ist doch ganz klar zum Ausdruck gebracht, daß nur unter Berücksichtigung der ganz besonderen Umstände die Ausnahme gerechtfertigt erscheint und daß man in diesem Zustand von damals gerade noch eine sittlich zulässige Situation erblicke. Leo XIII. hat, wie das immer von unserer Seite vertreten worden ist, eine ganz klare Stellungnahme zu dem Schulproblem gehabt, eine ganz klare Stellung auch eingenommen zur Simultanschule, und wenn wir doch an dem Ju-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

biläum der Simultanschule sind, will ich Ihnen vorlesen, weil ich es selbst nicht so schön fassen könnte, wie Leo XIII. es getan hat. Leo XIII. sagt:

„Eine Erziehung, in der die Religion nicht rein oder überhaupt nicht zur Geltung kommt, wie wir es oft in den sogenannten gemischten Schulen eintreten sehen, ist voller Gefahren. Es soll sich niemand leicht einreden, daß man die Pflege der Frömmigkeit ungestraft von dem Unterricht trennen könne. Denn wenn kein Lebensalter weder in öffentlichen noch in privaten Angelegenheiten der religiösen Pflichterfüllung entraten kann, dann darf noch viel weniger ein Alter ihr entfremdet werden, dem noch jede kluge Erfahrung abgeht, dem das Blut noch so heiß durch die Adern rinnt, das noch so vielen Sündenlockungen ausgesetzt ist. Wer darum den Unterricht so gestaltet, daß er von der Verbindung mit der Religion losgelöst ist, der wird die Saat des Guten und Schönen vernichten, der wird dem Vaterlande keinen Schutz, wohl aber der menschlichen Gesellschaft Tod und Verderben bringen. Denn was wird die Jugend noch in den Banden der Pflicht festhalten, was die vom guten Pfade der Tugend Abgeirrten und auf die Pfade des Lasters Geratenen zurückrufen können, wenn man ihnen Gott genommen hat?"

Das ist die Auffassung Leos XIII., und lesen Sie den Codex iuris canonici nach, so werden Sie sehen, welches die Auffassung der katholischen Kirche ist. Diese Auffassung, wie sie in der „Badischen Schulzeitung" angeblich in wissenschaftlicher Weise zum Ausdruck gebracht worden ist, entspricht nicht der katholischen Auffassung. Unser Standpunkt, unser grundsätzlicher Standpunkt in dieser Frage ist bekannt. Er ist oft genug betont worden. Wir stehen selbstverständlich in ein und derselben Front mit den übrigen Parteiangehörigen in ganz Deutschland, wir stehen zu dem Zentrumsprogramm.

Ich habe vorhin von der Notwendigkeit des konfessionellen Friedens zumal in der heutigen Not, die über unser Vaterland dahingeht, gesprochen, und deswegen muß ich es ganz besonders bedauern, wenn ich immer und immer wieder auf Spuren stoße, Spuren der Verhetzung, Spuren einer Tätigkeit, die jedenfalls geeignet ist — will ich einmal sagen — diesen konfessionellen Frieden zu stören. Ich habe einen solchen Artikel aus der letzten „Badischen Schulzeitung" Seite 462 vor mir. Dieser Artikel ist überschrieben mit der Überschrift „Klerikalisierung" und da wird gruseln gemacht vor gewissen Erscheinungen, sagen wir einmal, vor dem schwarzen Mann im Lande Baden, und da wird eine schauderhafte Geschichte uns erzählt, die in Tauberbischofsheim passiert sein soll oder passieren sollte, eine Geschichte, an der wir auch noch selbst schuld sind hier im Landtag, schuld infolge eines einmütigen Beschlusses im Haushaltsausschuß, der auch hier im Plenum wohl einmütig zustande kommen wird. Nämlich mit den Mitteln des pfälzischen katholischen Schulfonds, den man vor Jahrzehnten einmal der katholischen Kirche „abgenommen" hat, will der Staat in Tauberbischofsheim im Zusammenhang mit der Aufbauschule ein Schülerheim schaffen auf interkonfessioneller Grundlage, was mir übrigens nicht gefällt. Ich kann es nicht ändern, wenn ich es ändern könnte, würde es nicht simultan werden. Ich halte es für sehr bedenklich, daß man ein Schülerheim, wo erzieherisch gewirkt werden will, wo das Elternhaus ersetzt werden will, auf einer simultanen Grundlage errichtet. Das also ist beabsichtigt, ein simultanes interkonfessionelles Heim zu gründen. Dennoch wird von dem schwarzen Mann Grausen gemacht, da hinten soll die „Klerikalisierung" auf dem Marsche sein. Es wird auch an Meersburg erinnert. Dort soll Schauderhaftes passiert sein, es ist eine Privatschule, die bis Untertertia reicht und in dieser Privatschule sind Schulbrüder tätig, wie man allgemein hört mit außerordentlich großem pädagogischem Erfolge (Sehr richtig! beim Zentrum). Eine fürchterliche Gefahr vom See herziehend ballen sich die Gewitterwolken der „Klerikalisierung" zusammen. Dann ist noch zwischen den Zeilen angespielt auf Maria Tann, das mit den badischen Verhältnissen überhaupt nichts zu tun hat; was dort an Novizen ausgebildet wird, ist nicht für Baden bestimmt.

Ähnliche Darlegungen habe ich in der „Volksstimme" Nr. 191 gefunden, es scheint derselbe Schriftsteller zu sein. Ich habe kein Verständnis dafür, daß man die Welt mit solchen Artikeln zu beunruhigen sucht. Es ist doch harmlos, was ich dargetan habe, in Meersburg wie Tauberbischofsheim, wo es sich leider Gottes um ein interkonfessionelles Heim handelt, und Maria Tann hat nichts mit unseren Verhältnissen zu tun. Wollen Sie die Klöster verbieten? (Auf Zuruf): Es ist nur Kuttenangst, nichts anderes, was hier zum Ausdruck kommt. Es kann nicht die Rede davon sein, daß diese Ordensleute in die Volksschule hineinmarschierten — das ist der Hintergedanke — aber selbst wenn dem so wäre, bitte ich Sie, sich zu erinnern an die Stellungnahme dieses Hauses im Jahre 1918 und 1919. Es gab bekanntlich früher einmal so etwas wie einen § 137 des Schulgesetzes. In diesem § 137 hieß es:

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

In Absatz 2 hieß es:

Die Erteilung von Unterricht an Lehranstalten durch Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher religiöser Kongregationen bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Lange genug hat dieses Kulturkampfgesetz in Baden bestanden. Es ist, ich möchte sagen mit Schimpf und Schmach in den Orkus geworfen worden, im Jahre 1918 und 1919 (Zuruf), im Jahre 1918 schon, weil der Gedanke der Freiheit, der Toleranz und des konfessionellen Friedens, erfreulicherweise in der überwiegenden Mehrheit unseres deutschen Volkes sich durchgesetzt hatte. Ich sage 1918 und erinnere an folgenden Beschluß. Im Jahre 1918 ist der Beschluß gefaßt worden, daß Absatz 1 Schulen durch klösterliche Anstalten nicht zu beanstanden ist, mit 41 Stimmen gegen die Partei der Nationalliberalen — alle anderen in diesem Hause, vor allem die Demokraten, die Fortschrittliche Volkspartei, waren durchaus einig darin — Absatz 2 wurde aufgehhben. Das war im Jahre 1918, vor der Revolution; mit 41 Stimmen wiederum gegen die Stimmen der Nationalliberalen. Bei Schaffung der Verfassung im Jahre 1919 ist dieser § 137 als aufgehoben erklärt worden und zwar einstimmig (Abg. Dr. Glockner: Da waren keine Nationalliberalen da!). Eben deshalb, da gab es keine Nationalliberalen, darum wurde einstimmig eine solche Auffassung in den Orkus verwiesen. Es ist beschlossen worden, es steht in der badischen Verfassung:

Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, von dem Amt eines Lehrers oder Lehrerin ausgeschlossen werden.

Das war die Auffassung im Jahre 1919, das ist die Auffassung, wie sie sanktioniert ist durch die badische Verfassung. Darum kann ich nicht verstehen, wie man derart die Bevölkerung in Aufregung versetzt durch solche Artikel „Klerikalisierung", und dergleichen mehr, wo keine Schulbrüder in eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

Schule eingezogen sind und wenn sie kämen, sie nur von ihrem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch machten, das Sie ihnen gegeben haben und zwar, abgesehen von den Kommunisten und Nationalliberalen, alle Parteien. Ich möchte glauben, daß es wünschenswert wäre, wenn derartige Streitereien hinsichtlich des Schulwesens verschwänden und nicht immer wiederum Konfliktstoff geschaffen würde und auf diese Weise Anlaß zu einer gewissen Kulturkämpferei geboten würde (Zuruf). Der Artikel geht durch das ganze Land und wird besprochen. (Auf Zuruf:) Nein, ich wende mich dagegen, da hört sich alles auf, so war es immer, Herr Kollege Obkircher, so haben es Ihre Väter vor 50 Jahren gemacht, genau so und wenn wir uns dagegen wehren, sind wir die Kulturkämpfer! Nein, solche zahme Schafe sind wir nicht, daß wir das alles einstecken (Beifall beim Zentrum). Das ist der Wille des katholischen Volkes, sonst hätte es uns nicht so zahlreich hier hereingeschickt.

Nun zu unserem Schulwesen eine andere Bemerkung, die wiederum zeigt, wie schwierig es überhaupt ist, eine Simultanschule durchzuführen ohne Gefährdung des konfessionellen Friedens. Es ist das die Lesebuchfrage, die zurzeit die Gemüter erregt, die voriges Jahr, speziell auf unserer Seite Anlaß zu größeren Bedenken gegeben hat, weil man in diesem Realienbuch nach der religiösen Seite — das Realienbuch ist für die Volksschule — nach der religionsgeschichtlichen Seite Dinge den Kindern vorgelegt hat, die der geschichtlichen Wahrheit nicht entsprechen und vor allen Dingen nicht unserer religiösen Überzeugung entsprechen. Man hat uns Dinge unterschoben, Märchen, die oft in der Geschichte behandelt worden sind und immer wieder von unserer Seite widerlegt worden sind. Trotzdem kam eine solche Unwahrhaftigkeit, nicht eine subjektive, sondern eine objektive Unrichtigkeit in das Lehrbuch hinein. Hier sehen Sie, wie außerordentlich schwierig es ist, in der Simultanschule positiv etwas zu leisten, vor allen Dingen zu bilden und zu erziehen nach der weltanschaulichen Seite — und bilden und erziehen hängt mit Schaffung von Werturteilen zusammen — wie außerordentlich schwierig es ist, positiv etwas zu leisten ohne anzustoßen und große Schwierigkeiten herbeizuführen. Es ist für den konfessionellen Frieden gefährlich und bedenklich, wenn man an einer Simultanschule erlebt, daß diese oder jene Bemerkung gemacht wird, die in dem religiösen Empfinden verletzt. Das steigert die Gegensätze viel mehr.

Ich könnte aus meiner Erfahrung reden, die ich selbst gemacht habe auf einer höheren Lehranstalt, wo dann und wann eine Bemerkung gefallen ist, die uns verletzte, weil sie unserer katholischen Überzeugung entgegengesetzt war. Es hat selbstverständlich zu einer Diskussion geführt unter uns Schülern und vor allen Dingen dahin geführt, daß die Autorität des Lehrers, sein erzieherisches Ansehen, ungeheuer gelitten hat; von dem Augenblick an haben wir kein Vertrauen zu ihm gehabt. Ich will lediglich darauf hinweisen, wie schwierig diese Dinge sind, und gerade die Lesebuchfrage; der Streit, der sich momentan abspielt in unserem Lande, ist ein klassischer Beleg dafür, daß die Simultanschule keineswegs frei von Konflikten nach der Richtung ist, wie es oftmals behauptet wird. Wir geben unserer Genugtuung Ausdruck, daß man unsere Beanstandungen berücksichtigt hat. Es scheint eliminiert zu sein, was beanstandet werden muß. Nun geht der Streit augenblicklich nach einer anderen Seite. Es wird darauf hingewiesen, daß nach der staatsbürgerlichen Seite manche Korrekturen vorgenommen worden sind, die man beanstanden muß. Ich habe in einem Artikel gelesen, daß man verurteilt, daß der Artikel „die deutsche Sozialdemokratie" verschwunden ist.

Ich will Ihnen ganz offen meine Meinung sagen, meine persönliche Meinung. Ich habe den Artikel auch gelesen. Ich bin der Auffassung persönlich, daß der Artikel nicht in ein Schulbuch hineingehört. Man kann vielleicht darüber streiten. Ich lasse mir gefallen, daß ein entsprechender Artikel hineinkommt über soziale Bewegung, als Bewegung zur Lösung der sozialen Frage, aber nur dann, wenn auf der anderen Seite auch die evangelisch-christliche soziale Bewegung und unsere katholisch-christliche soziale Bewegung geschildert wird, die Tätigkeit des Verbandes Arbeiterwohl in den 80er Jahren, die Tätigkeit eines Leo XIII. auf diesem Gebiet, seine Arbeiterenzyklika, die soziale Bewegung der Volksvereinszentrale in München-Gladbach, die Tätigkeit von Männern, wie Franz Brands und Hitze, die Tätigkeit unserer Partei im Reichstag, wenn Sie diese Dinge bringen objektiv, einer gerechten Würdigung unterziehen, bin ich ohne weiteres mit dem Artikel über die sozialistische Bewegung einverstanden. Sie werden erkennen, daß es sehr schwierig ist, hier eine objektive Darstellung zu geben, und daß es noch viel schwieriger ist nachher Sorge zu tragen, daß alle Lehrer durch das ganze Land den Schülern eine objektive Schilderung der Dinge geben. Die Gefahr, in das Parteipolitische hineinzukommen, ist zu groß und damit die Gefahr der Politisierung der Schule in einem bestimmten parteipolitischen Sinne. Deshalb sage ich persönlich, es ist mir wirklich lieber, wenn dieser Passus nicht drinsteht. Wenn er aber hineinkommt in umgeänderter Form, wie es von sozialistischer Seite gewünscht wird, dann muß man auch die anderen entsprechend zum Wort kommen lassen.

Was die übrigen Korrekturen angeht, so ist der Verdacht auf eine Persönlichkeit gefallen, die uns nahesteht, auf den Schulinspektor Strobel. Dieser Verdacht ist beseitigt, nachdem feststeht, wer der Autor dieser Korrekturen ist. Ich möchte meinem Bedauern Ausdruck geben, daß man den Verdacht auf diesen bewährten tüchtigen und anerkannten Schulmann gelenkt hat. Es liegt keine Veranlassung vor, zu einem solchen Vorgehen. Im Gegenteil verdient er wie die Tätigkeit anderer Persönlichkeiten an ähnlichen Stellen unsere Wertschätzung und Anerkennung für seine Tätigkeit. Die Persönlichkeit, um die es sich handelt, ist ja ziemlich festgestellt, es spielt aber keine Rolle, wer das gemacht hat. Ich will Ihnen offen gestehen, ich glaube — der Ausdruck ist nicht parlamentarisch, den ich gebrauchen möchte für eine solche Tätigkeit — wenn man derartig schulmeisterlich an einem Realienbuch herumkorrigiert und aus einer gewissen — ich will wieder den Ausdruck nicht nennen, den ich im Munde habe — Angst heraus um das Wort „schwarz-rot-gold" herumgeht, so habe ich kein Verständnis dafür. Ich weiß nicht, ob man eigentlich über ein solches Vorgehen sich aufregen soll. Mir lag etwas anderes wirklich näher. Ich kann nicht begreifen, wie man eine solche Geschichte machen kann und in derartiger Weise alles, was mit „schwarz-rot-gold", was gar nicht mit den Reichsfarben in direktem Zusammenhang steht eliminieren will. Wenn diese Dinge entsprechend korrigiert werden, wenn ein Realienbuch geschaffen wird, das dem Geiste der heutigen Verfassung Rechnung trägt, so handelt es sich um eine Forderung, die mit Recht und Billigkeit gestellt wird. Und ich gebe mich der Überzeugung hin, daß von seiten des Unterrichtsministeriums schon das Nötige in die Wege geleitet wird, daß für die Zukunft ein Realienbuch geschaffen wird, das diesen Bedenken nicht mehr zu begegnen braucht.

Bezüglich der Volksschulen allgemein möchte ich noch auf einen Gedanken hinweisen. Es ist auf meine Anregung von seiten des Unterrichtsministeriums eine eingehende Statistik gemacht worden über die Klassenfrequenz, über die Schüler-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

zahl, weil da auch vielfach Behauptungen ausgestreut worden sind, als ob wir hier in Baden die miserabelsten Schulverhältnisse von ganz Deutschland hätten, die größte Klassenfrequenz von ganz Deutschland und entsprechend minderwertige Leistungen. Diese Statistik — wenn ich sie richtig lese, bringt den Nachweis dafür, daß in Baden bis 10 Schüler 2 Proz. der Klassen haben, bis 20 Schüler 12,2 Proz., bis 30 Schüler 41,5 Proz., bis 40 Schüler 83 Proz. und nur 17 Proz. über 40, nämlich 40—50 Schüler haben, und über 50 Schüler in einer Klasse sind es 1 Proz. Wenn man übrigens Maßnahmen ergreifen kann, um dafür zu sorgen, daß das, was über 50 Schüler in einer Klasse hinausgeht, zu eliminieren, so bin ich durchaus nicht abgeneigt. Man sollte aber endlich einmal aufhören mit der Behauptung, daß unsere Schulen so schlecht seien, weil die Schülerzahl zu stark sei. Ich habe selbst in Quinta und Quarta einer höheren Lehranstalt in einer Klasse gesessen mit 46 und 50 Schülern. Wir haben tüchtige Lehrer gehabt, und ich könnte nicht sagen, daß wir weniger geleistet hätten. Im Gegenteil, und gerade eine Disziplin, die sehr schwierig ist, wie Rechnen, ist von unserem damaligen Lehrer, der Reallehrer war, der vom Volksschullehrer aufgestiegen war, so glänzend wahrgenommen worden, daß ich an dieser Stelle für seine Tätigkeit nur Worte der Anerkennung aussprechen kann. Ein Beweis dafür — ich will nicht sagen, daß das ideal ist —, aber dafür, daß das doch kein Zustand ist, der einen geordneten Schulbetrieb unmöglich macht. Aber 83 Proz. aller Schulklassen in Baden haben eine Schülerfrequenz von unter 40. Ich freue mich, daß durch diese Statistik endlich einmal nach der Richtung ein einwandfreies klares Bild geschaffen worden ist.

Nun möchte ich ein kurzes Wort sagen zu den Wünschen der Beamten innerhalb des Unterrichtsministeriums. Wir kommen auf diese Frage im Spätjahr zurück. Ich will daher jetzt nicht viele Worte machen, sondern lediglich die Gedanken jeweils in ein bis zwei Sätzen zusammenfassen, um das Haus nicht zu lange aufzuhalten.

In erster Linie möchte ich ein Wort sagen bei den Universitäten bezüglich der Gehaltsforderungen der Professoren. Der Herr Unterrichtsminister hat jüngst einmal, ich glaube im Haushaltsausschuß, gesagt, wie schwierig es allmählich wird, tüchtige Kräfte an Hochschulen zu bringen, wenn nicht die entsprechenden finanziellen Leistungen durch den Staat gewährleistet sind, und daß diese Schwierigkeiten vor allem durch die Konkurrenz der einzelnen deutschen Länder sich herausgebildet haben. Ich möchte glauben, daß das kein wünschenswerter Zustand ist. Ich bin der letzte, der nicht einem tüchtigen Professor einen außerordentlichen Gehalt zubilligen würde. Tüchtige Kräfte sollen honoriert werden, sie verdienen es ganz gewiß. Aber auf der anderen Seite sieht es wirklich nicht erfreulich aus, wenn Männer, die dem Ideal der Wissenschaft dienen, den Anschein erwecken, als ob sie bei Berufungen markten und handeln und schließlich dorthin gehen, wo ihnen am meisten geboten wird, die sich als Ware anbieten und sich an den Höchstbietenden verkaufen. Wenn solche Ideen vorhanden wären, würde ich sie bedauern. Ich glaube aber nicht, daß sie überall vorhanden sind, auch nur in der Mehrzahl der Fälle vorhanden sind. Aber ich bin der Meinung, man sollte auch den Schein meiden. Es ist das Wort im Haushaltsausschuß gefallen, daß hier eigentlich eine Art gewerkschaftlichen Vorgehens zu verzeichnen sei. Ich habe im Haushaltsausschuß gesagt, wenn dem so ist — ich mache mir das Wort nicht zu eigen —, aber wenn dem so wäre, sei der Gewerkschaft der Unternehmerverband gegenüberzustellen. Ich sehe nicht ein, warum die deutschen Länder sich übertrumpfen sollen, und ein Land dem anderen eine tüchtige Kapizität wegschnappen soll.

So sehr man Wert legen soll auf die Bedeutung der eigenen Landesuniversitäten, so sollte man doch auch nach der Richtung hin eine gewisse Vereinbarung treffen, man sollte sich gegenseitig verständigen und nicht mithelfen dazu, daß ein Land das andere übertrumpft und auf diese Weise Forderungen zustande kommen, die schließlich vielleicht über die finanziellen Möglichkeiten eines Landes, so klein wie Baden, hinausgehen. Es wäre bedauerlich, wenn dadurch, daß die Forderungen überspannt werden, die Pflege der Wissenschaft als solcher, die Pflege unserer Universitäten, gefährdet werden sollte. Ich betone noch einmal, für tüchtige Kräfte ein entsprechender Gehalt, demgegenüber will ich kein Wort der Kritik sagen, auch ein ganz außerordentlicher Gehalt für Persönlichkeiten, die Außerordentliches leisten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß ich bis jetzt mindestens nicht hören konnte, daß es gelungen wäre, den Anatomen in Freiburg, Professor Dr. Fischer, zu halten und es dadurch möglich zu machen, daß das antropologische Reichsinstitut nach Freiburg kommt, und ich möchte die Gelegenheit benützen, für den Fall, daß es noch Zeit ist, meinen Wunsch zum Ausdruck zu bringen, daß man sich hier auch unter finanziellen Opfern bemühen sollte, den Herrn Prof. Dr. Fischer in Freiburg zu halten und dieses Reichsinstitut nach Freiburg zu bringen (Zuruf vom Ministertisch: 600 000 M.!). Ich spreche das um so mehr aus, als gerade hier, wie ich gehört habe, nicht etwa persönliche Wünsche geäußert worden wären, daß gerade hier das in keiner Weise zutrifft, was ich vorhin zum Ausdruck gebracht habe. Ich habe deswegen eine um so größere Freude, diese Sache zu vertreten, als ich wirklich den Eindruck habe, daß es sich einzig und allein um die Vertretung einer rein sachlichen Angelegenheit handelt.

An den Universitäten habe ich speziell den Wunsch auszusprechen, daß man den Universitätsbibliothekaren baldmöglichst die Aufrückungsmöglichkeit nach XII schafft. Ich bedauere, daß es jetzt nicht möglich war, aber der Herr Berichterstatter hat das nicht ausdrücklich gesagt, ich will selbst daran erinnern, es ist mir gesagt worden, daß es für die Besoldungsänderung vorgemerkt sei. Ich hoffe, daß es in Bälde gelingen wird, hier meines Erachtens eine Unbilligkeit zu beseitigen, denn die wissenschaftlichen Arbeiter an den Bibliotheken stehen mindestens auf demselben geistigen Niveau wie die anderen Lehrer höherer Lehranstalten. Zum mindesten, sage ich; vielfach sind sie wissenschaftlich tätig, ragen also über viele ihrer sonstigen früheren Studiengenossen hinaus. Daß ihnen nun der Weg nach der Gruppe XII verschlossen sein soll, ist ein Unding. Bezüglich der Assistenten wünschen wir, daß eine Verschlechterung nicht eintritt. Für die Professoren höherer Lehranstalten begrüßen wir, daß jetzt erfreulicherweise eine erkleckliche Anzahl neuer Stellen geschaffen ist. Wir begrüßen das; eine Unbilligkeit und Härte im Vergleich zu anderen akademischen Berufen wird damit beseitigt.

Ich habe hier einen Wunsch zum Ausdruck zu bringen, dahin, daß man bei Besetzung der neuen Stellen Sorge tragen möge, daß tüchtige Persönlichkeiten draußen in der Provinz auch einmal in die Stadt hereinkommen, eine Sache, von der ich weiß, daß die Wirklichkeit viele Schwierigkeiten bringt; aber soweit es möglich ist, sollte man auch für die Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes einige Sorge tragen. Ich bin überzeugt, daß man das im Ministerium tut, wollte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

aber ausdrücklich von unserer Seite aus diesen Standpunkt zum Ausdruck bringen.

Für die Handels- und Gewerbelehrer waren entsprechend unserem Wunsch, den wir wiederholt geäußert haben, den ich auch in einem Antrag im letzten Landtag zum Ausdruck gebracht habe, Verbesserungen im Etat. Zu meinem Bedauern sind die Stellen nach Gruppe X für die Handels- und Gewerbeschulassessoren gestrichen. Ich hoffe, daß auf Grund des § 32 dieser Beschluß des Haushaltsausschusses rückgängig gemacht wird. Wir werden ja morgen noch einmal zu einer Sitzung des Haushaltsausschusses zusammentreten. Ich habe die bestimmte Hoffnung und den Wunsch, daß bei dieser Gelegenheit der Etat in der Form, wie er uns von seiten des Staatsministeriums vorgelegt worden war, wieder hergestellt wird, also den Handels- und Gewerbelehrern, den Assessoren die Einstufung nach der Gruppe X ermöglicht wird.

Bezüglich der Reallehrer möchte ich der Regierung angelegentlich die Wünsche empfehlen, die sie in ihrer Petition bezüglich der Amtsbezeichnung zum Ausdruck gebracht haben, auch ein alter Wunsch, für dessen Erfüllung wir uns wiederholt ausgesprochen haben. Ich würde glauben, daß es endlich an der Zeit wäre, dem Rechnung zu tragen. Es ist ja auch die Überweisung der betreffenden Petition zur Kenntnisnahme an die Regierung beschlossen. Ich möchte die Regierung bitten, baldmöglichst von der Vollmacht, die ihr damit erteilt ist, Gebrauch zu machen und eine entsprechende Amtsbezeichnung einzuführen in Vereinbarung mit der Vereinigung der Reallehrer. Es wurde mir wiederholt versichert, daß man damit Einstufungswünsche nicht verbindet, das steht, wie ich glaube, auch in der Eingabe, die sie an den Landtag gerichtet haben.

Bezüglich der Oberlehrer einige Bemerkungen. Ich darf das zugleich auch im Namen der Kollegin Frl. Rigel sagen, die auf Grund ihrer gesundheitlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, zu dem Etat Ausführungen zu machen. Hier ist es auch wieder unsere Auffassung, daß eine Änderung getroffen wird, speziell auch im Sinne dessen, was der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe im Haushaltsausschuß beantragt hat. Wir stimmen dem zu. Ich sehe nicht ein, warum die Oberlehrer in großen Städten, die eine größere Lehrer- und Schülerzahl unter sich haben, wie die Rektoren in Landgemeinden, schlechter gestellt sein sollen wie jene. Mir will scheinen, daß diese Wünsche durchaus berechtigt sind, und wir begrüßen, daß eine entsprechende Dienstanweisung an die Oberlehrer erfolgt ist. Wir haben es oft genug gesagt, daß wir die kollegiale Schulleitung ablehnen, daß wir den Leiter an der Schule, auch an der Volksschule, in seiner Autorität durchaus stärken wollen. Die Wünsche, die vertreten werden, liegen in dieser Richtung, und deswegen glauben wir, diese Wünsche durchaus befürworten zu sollen.

Zu den höheren Lehranstalten — ich habe mich darüber im Haushaltsausschuß eingehend verbreitet und kann mich also kurz fassen — ein paar Gesichtspunkte. Die Klagen über schlechte Leistungen an höheren Lehranstalten, schlechtere Leistungen als vor dem Kriege, wollen nicht verstummen. Ich bin nicht in der Lage, das wirklich dahin zu prüfen, ob das Urteil absolut zutrifft, aber es sind Schulmänner, die diese Auffassung vertreten, und immer und immer wieder werde ich bestürmt aus Lehrerkreisen, die mir sagen, es geht rückwärts, wir können den alten Stand unserer Schule, wie wir ihn vor dem Kriege gehabt haben, nicht mehr erreichen.. Die Klagen beziehen sich auf verschiedenes. Wir haben wiederholt auf Übertriebenheiten auf dem Gebiet des Sportes hingewiesen. Der Herr Minister Remmele hat gegenüber diesen Bestrebungen einen Standpunkt zum Ausdruck gebracht, den wir durchaus billigen, und wo im Sinne der Anregungen des Herrn Ministers verfahren wird, bin ich überzeugt davon, daß die Dinge richtiggehen. Aber wenn diese Klagen richtig sind, muß ich den Eindruck bekommen, daß man eben nicht überall dem Geist dieser Anweisungen entsprechend verfährt.

Wir haben dann auch Wünsche bezüglich der Schulordnung zum Ausdruck gebracht, und ich stelle mit großer Genugtuung fest, daß die Wünsche, die speziell wir bei den Haushaltausschußberatungen vorgebracht haben, im Amtsblatt Nr. 27 in der Verordnung des Unterrichtsministeriums zum größten Teil verwirklicht sind. Ich möchte dem Herrn Minister den Dank aussprechen dafür, daß diese unsere Anregung so rasch durchgeführt worden ist, und ich höre aus Kreisen der Lehrerschaft an höheren Lehranstalten, daß man diese Verordnung durchaus begrüßt und gutheißt, und daß man von ihrer Durchführung eine segensreiche Einwirkung auf die Schulen überhaupt sich verspricht.

Und nun einen Wunsch noch nach der Richtung, weil immer wieder geklagt wird, daß die Leistungen an den höheren Lehranstalten minderwertig seien und vor allen Dingen deshalb minderwertig seien gegenüber früher, weil zuviel Schulstunden ausfallen. Ich habe schon im Haushaltsausschuß, ich glaube vor zwei Jahren einmal den Wunsch ausgesprochen — es scheint ihm nicht Rechnung getragen worden zu sein — dahin, man möge doch auch einmal statistisch erheben, wieviele Schulstunden tatsächlich im Laufe der letzten Jahre in den einzelnen Klassen ausgefallen sind. Das wäre eine sehr wertvolle Feststellung (Auf Zurufe:) „Ja, die werden sich hüten" wird mir gesagt, aber ich würde es wünschen, weil uns das Wohl der höheren Lehranstalten am Herzen liegt; es liegt doch auch dem Unterrichtsministerium am Herzen; ich glaube es ist von der größten Bedeutung, hier wirklich einmal einwandfrei festzustellen, in welchem Ausmaße tatsächlich eine Verkürzung des Unterrrichts erfolgt. Ich spreche also jetzt hier im Plenum des Landtags den Wunsch aus: Ich hätte den Wunsch, daß man einmal einwandfrei genaue Erhebungen darüber veranstaltet, wie man es beispielsweise schon einmal mit dem „Spielbüchlein" für das Turnen gemacht hat; ich spreche den Wunsch aus, daß man auch für den übrigen Unterricht an den höheren Lehranstalten einwandfrei feststelle, wieviel Stunden in den letzten Jahren ausgefallen sind: denn dann wird man ermessen können, ob die vorgebrachten Klagen und Behauptungen wirklich berechtigt sind oder nicht; man wird dann in der Lage sein festzustellen, in welchem Ausmaß eine Verkürzung des sachlichen Unterrichts erfolgt.

Meinen alten Wunsch zugunsten der Geographie darf ich auch heute wieder in Erinnerung bringen. Ich weiß, daß das Unterrichtsministerium bereits in der Richtung dieser von mir ausgesprochenen Wünsche sich weitgehend bemüht hat und weiterhin bemüht.

Zu den Fachschulen: Die Statistik, die uns vorgelegt ist, zeigt, welchen Aufschwung die Fachschulen, die Gewerbe- und Handelsschulen im Laufe der letzten Jahre genommen haben. Auch der neue Lehrplan dieser Schulen, der Ausbau dieser Fachschulen scheint durchaus eine segensreiche Wirkung auszuüben — und darunter zweifellos auch die Aufnahme des Religionsunterrichts in die Fachschulen (Sehr gut!). Gerade bezüglich des Religionsunterrichts in den Fachschulen hört man von Persönlichkeiten, die diesen Unterricht erteilen, durchaus günstige Urteile; die hier in Betracht kommenden Schülerklassen — also gerade junge Leute, die an und für sich bereits in ihrem Beruf darin stehen und sich (wie ich sagen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

möchte) mit der Materie beschäftigen müssen —, scheinen besonders dankbar dafür zu sein, daß dieser Unterricht ihnen eine gewisse Ergänzung nach der ideellen und seelischen Seite hin, eine geistige Erfrischung für sie bringt. Ich bedauere es deshalb außerordentlich, daß hier ein Antrag eingereicht worden ist, der diesen Unterricht wieder beseitigen will, nachdem man jetzt in Württemberg unserem Vorbilde folgen und diesen Unterricht auch in die Fachschulen einführen will. Ich bedauere es auch außerordentlich, daß man unter die Schüler und Schülerinnen der Gewerbe- und Fortbildungsschulen ein Flugblatt verteilt hat, das vor mir liegt, und das in folgenden Sätzen gipfelt:

„Wir wollen kämpfen gegen den Religionsunterricht in den Fortbildungs- und Gewerbeschulen",

(Hört, hört! beim Zentrum.)

„gegen reaktionäre Lehrer und Prügelhelden, gegen die Entrechtung der Schüler,

(Abg. Dr. Schofer u. a.: Hört, hört!)

„für die freien Lehrmittel durch Staat und Gemeinde, für Mitbestimmung der Schüler in allen Schulfragen",

(Lachen auf verschiedenen Seiten; Zurufe von kommunistischer Seite: Sehr richtig! Sehr gut!)

„für Schülerräte".

In eine Polemik gegen dieses Flugblatt will ich mich jetzt nicht weiter einlassen, sondern ich will mein Urteil zu dieser Sache zusammenfassen, indem ich dieses Flugblatt in Anlehnung an ein bekanntes Dichterwort mit dem Satze würdige: „Hier ist ein Teil von jener Kraft, die nie das Gute will, und stets das Böse schafft." (Zuruf aus der Mitte: Das Flugblatt kommt wahrscheinlich aus Berlin!) Nein, nein, es kommt nicht von Berlin (Zurufe: Kommt es wohl von Mannheim? — Abg. Ritter: Es kommt direkt von Moskau, direkt von Moskau! — Lachen, Gegenzurufe. — Glocke des Präsidenten).

Nun noch ein Wort zu den Hochschulen.

Wir würdigen die Wissenschaft; wir freuen uns, wenn unsere Hochschulen in unserem badischen Lande nach der Richtung hin auf der Höhe sind. Wir stehen auf dem Boden der Anschauung, daß wahre Wissenschaft zu Gott hinführt, so daß wir also deswegen gar keinen Anlaß hätten, hier irgendwelche Schwierigkeiten zu machen; im Gegenteil: Wir haben allen Anlaß, die Interessen der wahren Wissenschaft und der echten Forschung zu fördern, — so sehr wir andererseits manchmal auch Anlaß hätten, auch einmal auf Irreführung durch eine vermeintliche und angebliche Wissenschaft hinzuweisen: auf eine Irreführung, die schon ihre schädigende Wirkung auf das große Volksganze gehabt hat (Zuruf). Oft genug ist es leider Gottes der Fall gewesen! Aber ich wiederhole nochmals mit allem Nachdruck: Wahre Wissenschaft anerkennen und fördern wir, und wir freuen uns, daß unsere Hochschulen nach der Richtung durchaus auf der Höhe sind und bleiben. Wir bewilligen auch die Mittel — und wir bewilligen sie gern, weil wir haben wollen, daß nach der wissenschaftlichen Seite hin auf unseren Hochschulen etwas geleistet werde.

Ich freue mich auch, daß die Stiftungen, nach dem Verzeichnis, das uns vorgelegt worden ist, immerhin bis zu einem gewissen Grade gerettet werden konnten, so daß wohl auch in Zukunft da Mittel zur Verfügung sein werden. Für den Augenblick scheinen sie allerdings noch gering zu sein. Da aber diese Dinge eigentlich erst in der Klärung begriffen sind, werden sich vermutlich im Laufe des Budgetjahres da und dort wiederum Erträge aus diesen Stiftungen ergeben, die für die Förderung der Wissenschaft zur Verfügung gestellt werden können. Ich nehme an, daß, wenn wir wiederum an dieses Budget herantreten, wir auch nach dieser Richtung hin erfreuliche Mitteilungen erhalten können.

Und nun ein Wort über die Frage der Verleihung des Doktortitels, speziell des Ehrendoktortitels. Der Doktortitel war immer eine Auszeichnung für wissenschaftliche Leistungen. Nun ist mir aber von einer unserer Hochschulen ein Beispiel vorgetragen worden, in welchem der Ehrendoktor in einer Weise verliehen worden ist, daß man nachher von einem gründlichen, fast möchte man sagen, beschämenden Hereinfall hat reden müssen. (Auf fragende Zurufe:) Ich komme nicht auf den Fall im einzelnen zu sprechen; er liegt überdies schon um einige Jahre zurück, sondern ich möchte nur Anlaß nehmen, grundsätzlich zum Ausdruck zu bringen: Ich bin der Auffassung, daß der Doktortitel oder gar der Ehrendoktortitel eine Auszeichnung für wissenschaftliche Leistungen sein und bleiben soll.

Was die sozialen Einrichtungen an den Hochschulen anbelangt, so ist uns ja vor einiger Zeit einmal durch den Herrn Professor Dr. Kratzer ein eingehendes Referat über die mensa academica und über den Studentendienst gehalten worden. Ich erinnere also lediglich an das, was damals ausgeführt worden ist; wir sprechen unsere Freude und Genugtuung darüber aus, daß diese sozialen Einrichtungen in der damals geschilderten Weise ausgebaut worden sind, und wir wünschen auch für all diese Institutionen Förderung seitens der Regierung.

Dabei will ich noch auf eines hinweisen, wobei das Personal an den Kliniken in Frage kommt, nämlich auf die Tätigkeit der Schwestern und auf ihre Entlohnung. Auch in dieser Beziehung ist seitens des Unterrichtsministeriums eine Aufstellung vorgelegt worden. Danach erhalten die Schwestern des Badischen Frauenvereins, die an der Klinik tätig sind, 92 M. monatlich und dazu seit dem 26. Januar 1926 eine Zulage in Höhe von monatlich 20 M.; die Oberinnen erhalten mehr. Der Gesamtaufwand für eine Schwester des Badischen Frauenvereins beträgt 112 M. Bei den katholischen Ordensschwestern, die ja auch in weitem Ausmaß an unseren Kliniken tätig sind, wird ein Honorar von monatlich 30 M. bezahlt (Abg. Dr. Schofer u. a.: Hört, hört!). 112 M. für eine Schwester des Badischen Frauenvereins, 30 M. für eine katholische Ordensschwester — und dabei im Lande Baden noch eine „Kutten"-Angst! (Abg. Dr. Schofer: Da haben sie keine Angst davor!). Hier scheinen die Kutten recht zu sein: Hier, wo dem Staat eine recht verdienstvolle Arbeit um Gotteslohn geleistet wird (Lebhafte Zustimmung auf Seiten des Zentrums — Abg. Dr. Schofer: Sehr gut!), und wo auf diese Weise dem Staat Beiträge in Höhe von Hunderttausenden erspart werden. Ich möchte diese Gelegenheit benützen, um allen in dieser Branche tätigen Schwestern — ich sage ausdrücklich: allen!, den evangelischen Frauenvereinsschwestern wie unseren katholischen Barmherzigen Schwestern — von dieser Stelle aus für ihre caritative Arbeit, für die Samariterdienste, die sie zum Wohl der leidenden Menschheit leisten, ein Wort des Dankes zu sagen (Lebhafter Beifall); ganz besondere Anerkennung möchte ich ihnen auch noch dafür aussprechen, daß sie ihre Arbeit um ein so geringes Entgelt tun. Mir will fast scheinen, daß es aus Billigkeits- und Gerechtigkeitsgründen am Platze wäre, um ihre sonstige Tätigkeit, die ja restlos gleichfalls auf diesem Gebiet liegt, zu fördern, ihnen etwas mehr zu geben; mir scheint diese Entlohnung wirklich fast allzu bescheiden zu sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

Zum Schluß komme ich bei den Hochschulen noch auf ein Spezialkapitel zu sprechen, das uns im Haushaltsausschuß bereits beschäftigt hat, nämlich auf Vorgänge in der psychiatrischen Klinik der Universität Freiburg. Wir haben uns im Haushaltsausschuß damit befaßt; ich habe dann in der Zwischenzeit den Herrn Unterrichtsminister gebeten, mir die Akten zur Verfügung zu stellen: er hat es getan, und ich habe den ganzen Fall an Hand der Akten jetzt eingehend und gründlich durchstudiert. Infolgedessen bin ich in der Lage, mir ein Urteil zu bilden und eine Meinung zum Ausdruck zu bringen.

Es handelt sich darum, daß ein Lehrer, der sich in die psychiatrische Klinik nach Freiburg begeben mußte und zunächst in der Reichenau war, dort einen Löffelstiel verschluckt hat. Es ist jetzt nachgewiesen, daß er ihn dort verschluckt hat; denn der Löffel stammt von dort — obwohl die Zeugenaussagen der Wärter einmütig bestätigen, daß dort oben niemals ein Löffelstiel verschwunden ist, es ist aber durch den Sachverständigen festgestellt, daß der Löffel von dort stammt; also ist vermutlich dort auch einmal ein Löffel verschwunden. Weiterhin ist dann dieser Lehrer in die psychiatrische Klinik nach Freiburg gekommen, und die Hauptbeschwerden beziehen sich auf die dortige Behandlung. Es ist in Verbindung damit in der Öffentlichkeit überhaupt die Frage aufgeworfen worden, ob Klagen und Beanstandungen gegenüber der ärztlichen Behandlung in der psychiatrischen Klinik der Universität Freiburg berechtigt sind oder nicht. Wir haben ein Interesse an der Klärung, ob die Beanstandungen berechtigt sind oder nicht, und bei diesem Titel müssen wir, wenn Beanstandungen notwendig sind, sie erheben. Deswegen muß ich mit einigen Ausführungen auf diese Vorgänge zurückkommen.

Welche Beschwerden werden gegen die psychiatrische Klinik in Freiburg erhoben?

Da steht obenan die Beschwerde wegen schlechter Behandlung. Es sind eine ganze Reihe von Patienten, die diese Beschwerde erheben. Es wird behauptet, daß Mißhandlungen vorgekommen seien. Das ist eine Sache, die furchtbar schwer nachzuweisen ist; denn diese Mißhandlungen können sich nur abgespielt haben zwischen wenigen Personen: auf der einen Seite Wärter, auf der anderen Seite der Patient. Der Patient ist verrückt; dem glaubt man ohne weiteres wohl nicht. Der Wärter wird infolge des täglichen Handwerks hier vielleicht über „zarte Behandlung" manchmal Anschauungen haben, die nicht ganz unseren Anschauungen entsprechen; und wenn ein Wärter sagt: ich habe nicht mißhandelt, sondern ich bin im Rahmen dessen, was notwendig ist, in der Behandlung der Patienten geblieben, so ist das eben ein Begriff, der durchaus relativ ist. Hier ist also eine Mißhandlung sehr schwer nachzuweisen. Ich habe auch gesehen, daß aus den Akten nicht der Nachweis erbracht werden kann, daß dieser oder jener Patient mißhandelt worden wäre. Womit aber nicht gesagt, daß die Behandlung so gewesen wäre, sicherlich so gewesen wäre, wie wir sie alle miteinander wünschen möchten. Der Herr Minister hat, soviel ich gesehen habe, nach dieser Richtung hin die Anweisungen erlassen, und wir werden für die Zukunft in dieser Beziehung beruhigt sein können.

Dasselbe gilt bezüglich der Isolierzelle, wo es an Reinlichkeit gefehlt haben soll. Auch da bekommt man den Eindruck, als ob es doch nicht so ganz glatt gewesen wäre, als ob gewisse Beanstandungen berechtigt gewesen seien; dasselbe gilt bezüglich der Anwendung von Einspritzungen, um die Patienten zu beruhigen und über Schwierigkeiten bei den Nachtwachen hinwegzukommen. Auch das scheint nicht so ganz glatt gelegen zu haben — obwohl man nicht nachweisen kann, daß direkt Mißbrauch getrieben worden ist; es ist aus den Zeugenaussagen nicht nachzuweisen; aber der Eindruck hat wohl auch das Ministerium gehabt, auch der Herr Minister, denn es sind ja Anweisungen ergangen, und, wie ich höre, ist es jetzt in der psychiatrischen Klinik in Freiburg anders geworden. Ich stelle mit freudiger Genugtuung fest, daß das Einschreiten des Herrn Ministers zu diesem Erfolg geführt hat, daß man nach der Richtung jetzt in der Klinik sorgfältig und vorsichtig ist. So ist es recht; das war auch der Zweck der Übung: daß, wenn Mißstände vorhanden sind, sie beseitigt werden. Ich hätte nur gewünscht, daß man das schon früher getan hätte; ich komme darauf noch zu sprechen.

Die zweite Klage geht darauf, es sei die ärztliche Behandlung in der psychiatrischen Klinik in Freiburg nicht genügend. Wenn man die ganzen Akten — es sind auch noch andere Akten vorhanden, nicht bloß zu dem einen Fall, der besonderes Aufsehen erregt hat — durchstudiert, so kann man auch hier sehr geteilter Meinung darüber sein, ob gerade immer das höchste Maß von ärztlicher Fürsorge in der psychiatrischen Klinik vorhanden gewesen sei, wenn es sich um andere Krankheiten als psychiatrische gehandelt hat. Es wird aber schwer sein, hier etwa festzustellen, daß ein positives Verschulden irgendwie zur Last gelegt werden kann. Was die ärztliche Behandlung speziell des Lehrers Degen angeht, der ja besonders nach dieser Richtung Beschwerde erhoben hat, so will ich Ihnen einige Sätze vorlesen, die nach den Akten der Herr Professor Hoche selbst geschrieben hat, worin er die ärztliche Behandlung schildert, die er dem Degen hat angedeihen lassen. Er sagt:

> „Es ist unwahr, daß ich mich dem Degen nicht genügend gewidmet hätte. Ich habe mich im Gegenteil mit seiner Psychose sehr eingehend befaßt, weil ich ihn in der klinischen Vorstellung zu demonstrieren gedachte: eine Absicht, von der ich Abstand nahm, weil mir die besondere persönliche Empfindlichkeit der Volksschullehrer in solchen Beziehungen bekannt ist (Heiterkeit — Rufe: Hört, hört!). Eine körperliche Durchsuchung durch mich hat nicht stattgefunden. Es lag dazu auch gar kein Anlaß vor. Wäre ein Zweifel über den Befund aufgetaucht, so würden wir, wie in solchen Fällen, sofort den Oberarzt der medizinischen Poliklinik, Professor Königsfeld, zugezogen haben."

Auch hier will mir scheinen, daß das Verhalten des Ministeriums in der Disziplinaruntersuchung durchaus einwandfrei sei. Die Angaben, die von dem Patienten gemacht werden, werden eben mit einer gewissen Skepsis aufgenommen, weil zweifellos — diese Überzeugung habe ich auch — ein Krankheitszustand bei dem Patienten mindestens für eine bestimmte Zeit vorgelegen hat.

Die dritte Klage— und diese nimmt universelle Formen an; sie ist auch früher schon erhoben worden, nicht bloß im Zusammenhang mit dem Fall Degen — geht darauf, daß der Chefarzt selbst sich nicht genügend der eigentlichen ärztlichen Tätigkeit an den Patienten der psychiatrischen Klinik widme, und dieser Gesichtspunkt scheint mir für unsere Erörterung von besonderer Bedeutung zu sein. Ich will auch hier, um wirklich nicht etwas Falsches zu sagen, sondern rein sachlich und objektiv im Hause den Tatbestand darzustellen, Ihnen sagen, was Herr Professor Hoche selbst für eine Auffassung über die Aufgaben hat, die ihm als Klinikdirektor obliegen. Er schildert seine Tätigkeit folgendermaßen:

> „Der Direktor begeht mehrfach in der Woche mit den Assistenzärzten die Abteilungen, wobei namentlich die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

Neuaufnahmen besprochen werden." Weiter: „Abgesehen von dem Kontakte mit den Abteilungsärzten erfährt der Direktor täglich durch einen Tagesbericht und die Protokolle der Nachtwachen, was im ganzen Hause an Krankheitsereignissen besonderer Art zu melden ist."

An anderer Stelle sagt er:

„Die Aufgabe der Klinik im allgemeinen ist eine ganz andere als die einer Heil- und Pflegeanstalt. Fälle von Dauerbehandlung werden von uns an Anstalten abgegeben. Der Schwerpunkt der Klinik liegt auf Forschung und Unterricht."

Das mag so sein; ich halte aber diese letztere Auffassung doch für bedenklich für das Publikum. — Nun verweist Herr Professor Hoche bezüglich dieser seiner Praxis darauf, daß er bereits am 22. Februar 1923, als ähnliche Beschwerden gegen ihn im Umlauf waren, folgenden Standpunkt zum Ausdruck gebracht habe:

„Die Aufgabe des klinischen Direktors besteht nach meiner Auffassung zunächst in der Auswahl vertrauenswürdiger Abteilungsärzte und in ihrer richtigen Verwendung. Er hat Einrichtungen zu treffen, die seinem nach den Bedürfnissen des Falles abgestuften persönlichen Kontakt mit den Kranken, der nicht in pedantischer täglicher Untersuchung besteht, durch zuverlässige regelmäßige Berichte aufrechterhalten. Er hat die allgemeinen Grundsätze psychiatrischer Behandlung festzustellen und ihre Durchführung zu beaufsichtigen. Er hat sich mit jedem zweifelhaften oder bedenklichen Fall persönlich zu befassen. Er hat jede der Klinik zugewiesene forensische Frage in eigenster Prüfung und Verantwortung zu entscheiden."

Er sagte damals:

„Nach diesen Grundsätzen habe ich seit 20 Jahren verfahren. Die Kritik Unberufener wird hieran keine Änderung bewirken."

„Die Kritik Unberufener" ist zurückzuführen auf ein Mitglied dieses Hauses. Auch auf die Gefahr hin (Zuruf) — das betreffende Mitglied sitzt hier im Hause —, daß mir auch gesagt wird, daß meine Ausführungen eine Kritik eines „Unberufenen" seien, weise ich doch darauf hin. — Er sagte dann damals am 22. Februar 1923 weiter:

„Wenn dazu berücksichtigt wird, welche zeitliche Belastung das medizinische Staatsexamen mit jährlich 40 bis 45 Gruppen, die jedesmal einen Vormittag absorbieren, darstellt, so wird ein Überschlag mühelos ergeben, daß ich es mir nicht leisten kann, mich täglich mit jedem verblödeten Epileptiker zu befassen" (Rufe: Hört, hört!).

Das ist die Auffassung, die der Leiter der psychiatrischen Klinik an der Universität Freiburg bereits im Jahre 1923 offiziell dem Ministerium auf die Beschwerden, die ein Mitglied dieses Hauses vorgetragen hat, zur Kenntnis gegeben hat. Daraufhin ist seitens des Ministeriums keinerlei Beanstandung erfolgt, woraus Herr Professor Hoche — meines Erachtens mit Recht — gefolgert hat, das Ministerium, der Herr Minister, die Hochschulverwaltung im Unterrichtsministerium billigt diese Art der Behandlung der Patienten in der psychiatrischen Klinik.

Das ist die grundsätzliche Einstellung, die der Herr Professor Hoche, der Leiter der Klinik, selbst hat.

Was sagen nun die Zeugen, die in der Disziplinaruntersuchung, die stattgefunden hat, vernommen worden sind?

Der Herr Dr. Domarus, der ja mit angeschuldigt war in dem Fall Degen, sagt über die Tätigkeit des Leiters der psychiatrischen Klinik in Freiburg folgendes:

„Herr Geh. Rat Dr. Hoche hat sich fast tagtäglich nach dem Stande erkundigt; sei es, daß er mich aufs Zimmer kommen ließ, sei es daß ich zu ihm kam, sei es, daß wir uns auf dem Korridor begegneten, oder sei es, daß er auf die Station kam. Durchschnittlich mag er auch 2—3mal wöchentlich durch die Station im 1. Stock mit mir durchgegangen sein."

Dr. Grünewald, der jahrelang an der psychiatrischen Klinik tätig war, und der ausdrücklich versicherte, daß er gegen seinen Willen das Zeugnis ablege, erklärte auf Grund eidlicher Zeugeneinvernahme:

„Die Besuche des Direktors in den Abteilungen fanden sehr unregelmäßig statt; wenn ich einen Durchschnitt annehmen soll, so könnte ich sagen, etwa 2mal in der Woche. Während des Semesters pflegt der Hauptzweck der Besuche zu sein, geeignete Fälle für die Vorlesung zu bekommen. Die Krankenblätter über die Fälle werden dem Direktor vorgelegt und er behandelt dann die Fälle in den Vorlesungen, nachdem er den Patienten unmittelbar vorher häufig zum erstenmal gesehen hat. Einzelne Fälle kannte er aus den wiederholten Vorstellungen, und solche Patienten blieben auch zu Unterrichtszwecken in der Klinik, während sonst derartige Patienten nach Emmendingen abgegeben wurden. Körperliche Untersuchungen hat der Direktor meines Wissens nur sehr selten vorgenommen."

Und Dr. Veit, der vom Jahre 1922 an an der Klinik war, sagt folgendes:

„Für den Betrieb auf meiner Abteilung bin ich dem Direktor verantwortlich. Hinsichtlich der Behandlung der Kranken bin ich selbständig. Die Kontrolle durch den Direktor erfolgt durch die tägliche Vorlage der Wachtbücher und den Tagesbericht der Wärter, bzw. des Inspektors und durch Meldungen aller wichtigen Vorkommnisse durch den Abteilungsarzt. In die Abteilungen der I. und II. Klasse kommt der Direktor unter normalen Verhältnissen fast täglich; in die der III. Klasse im I. Stock 2—3 mal in der Woche. Die Vorlesungsfälle werden dem Direktor nach dessen Weisung vom Abteilungsarzt angegeben. Die Patienten sieht er dann gewöhnlich vor der Vorlesung. Die meisten kennt er allerdings von der Visite her."

Das ist der Befund der Akten. Ich habe Ihnen gesagt, was der Herr Geh. Rat Prof. Dr. Hoche selbst für eine Auffassung hat über sein Aufgabengebiet als Direktor der Klinik. Ich habe Ihnen auch gesagt, wie diese Tätigkeit geschildert wird auf Grund eidlicher Zeugeneinvernahmen. Ich glaube, daß man sich deswegen nicht zu verwundern braucht, wenn auch der Vertreter des Staatsanwalts, der Beamte der Staatsanwaltschaft in der Disziplinaruntersuchung, Herr Regierungsrat Dr. Galm, folgende Feststellungen machte (Zwischenruf des Abg. Obkircher): „Danach muß festgestellt werden: daß der Klinikleiter zu den einzelnen Kranken im allgemeinen nicht in besonders enge Beziehungen tritt, und daß die Auswahl der Kranken, auf die sich das Augenmerk des Klinikleiters richtet, mehr nach den Erfordernissen des Unterrichtsbetriebs als nach den Gesichtspunkten klinischer Behandlung zu erfolgen scheint.

Und es heißt dann an einer späteren Stelle:

„Freilich muß nach Meinung des Unterzeichneten allgemein sehr wohl die Frage aufgeworfen werden, ob nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

ein öfterer Besuch der Kranken und ein näheres Eingehen auf die Verhältnisse des einzelnen Falles dem Klinikleiter unbeschadet seiner sonstigen Dienstverpflichtung zugemutet werden kann.

Zur Feststellung einer konkreten Pflichtversäumnis des Klinikleiters im Falle Degen jedoch scheint dem Unterzeichneten ein Anlaß nicht vorzuliegen, insbesondere auch deshalb nicht, weil der Klinikleiter bereits im Falle Klaiber mit Bericht vom 22. Februar 1923 die bestehende Organisation dem Ministerium zur Kenntnis gebracht hat und sich nunmehr darauf beruft, daß hiergegen keine Einwendungen seitens des Ministeriums erhoben worden sind."

Nachdem ich diesen Befund der Akten kenne, billige ich durchaus die Haltung des Ministeriums, die Haltung des Herrn Ministers. Ich sehe ein, daß bei dieser Sachlage wohl kaum eine andere Entscheidung getroffen werden konnte, als er sie selbst getroffen hat. Ich stelle aber fest, daß die Untersuchung nicht damit geendet hat, daß etwa alles als in absolut wunderbarer Ordnung befunden worden ist, sondern daß im Gegenteil der Herr Minister, was auch in jenen Zeitungsnotizen zum Ausdruck kam, Veranlassung gefunden hat — ich billige das und freue mich darüber — verschiedene organisatorische Änderungen an der psychiatrischen Klinik in Freiburg in die Wege zu leiten. Das bezieht sich auf die Behandlung der Patienten auf der Isolierzelle, bezieht sich auf die Einspritzungen und bezieht sich auf die Tätigkeit des Klinikleiters selbst. Denn es ist an den Herrn Geh. Rat Professor Dr. Hoche herangetreten worden, ob man nicht eine Änderung herbeiführen kann in dem Verhältnis, in dem der Klinikleiter zu den Patienten steht. Ich behaupte auch nicht, daß der Klinikleiter nun jeden einzelnen Patienten persönlich behandeln soll; das behauptet wohl niemand und wird niemand fordern. Aber ich bin lange genug während des Krieges in einem Lazarett als Militärkrankenwärter tätig gewesen, um zu wissen, was auch ein Chefarzt auf dem Gebiete leisten kann und m. E. leisten soll. Ich bin etwa 1 Jahr unter dem Herrn Professor Dr. Fischer in Freiburg, der jetzt nach Berlin berufen ist, in Offenburg in einem Lazarett gestanden. Er war damals Chefarzt und hat eine ganze Reihe von Lazaretten neben dem geschäftlichen Betrieb zu betreuen gehabt. Er ist alle 14 Tage durch jedes Lazarett gegangen, aber nicht bloß durchgegangen, sondern er hat jeden einzelnen Patienten sich genau angesehen und untersucht, und so habe ich es auch von dem Chefarzt, der sein Nachfolger geworden ist, auch feststellen können. Wenn in einer psychiatrischen Klinik die Patienten doch wochenlang sind, bin ich der Meinung, daß der Chefarzt auch zu den Patienten III. Klasse kommen könnte und müßte, daß er jeden Patienten mindestens einmal vornimmt, so daß er ihn gründlich kennt und daß nicht im Gegenteil die Betreuung der Patienten Ärzten anvertraut ist, die doch eigentlich erst noch Lehrjahre durchmachen müssen. Diese jungen Assistenten sind doch in der Klinik, um sich erst auszubilden. Die Patienten gehen aber oftmals in die Universitätsklinik in der Meinung, daß sie dort von erstklassigen Kräften betreut werden, und wenn nun statt dessen der Klinikleiter sich selbst nicht darum kümmert, sondern nur in Ausnahmefällen, so sind sie dann einer ärztlichen Betreuung unterworfen, die nicht gerade erstklassig genannt werden kann.

Ich bin deshalb erfreut darüber, daß der Herr Minister auch nach der Richtung hin sich bemüht hat, eine Änderung herbeizuführen, und ich möchte nur wünschen, daß man schon im Jahre 1923 so gehandelt hätte, als dieser Zustand durch die Beschwerde eines Mitglieds dieses Hauses bekannt wurde, und als die Untersuchung geführt wurde.

Das ist meine heutige Auffassung zu dieser Angelegenheit, nachdem ich die Akten kenne. Ich billige also den Standpunkt des Unterrichtsministeriums, womit natürlich nicht gesagt ist, daß nicht etwa auf Grund eines Prozesses die Sache für den Staat doch schief gehen könnte, insbesondere nachdem jetzt feststeht, daß der Löffel in der Reichenau verschluckt worden ist (Zwischenruf). Der Prozeß geht gegen den Staat auf Schadenersatz. Ob ein Verschulden zugrunde gelegt wird in der psychiatrischen Klinik oder in der Reichenau, das ist eine Sache, die erst in einem Prozeß zur Entscheidung kommen wird. Es ist zweifellos auch nicht sicher, ob nicht in dem Prozeß die Richter doch vielleicht der Auffassung wären, daß die Behandlung nicht dem entsprach, was man fordern muß an Sorgsamkeit usw. Aus den Akten, aus den Zeugeneinvernahmen kann man nicht soviel Material schöpfen, daß man disziplinär vorgehen könnte, aber ob ein Gericht nicht anders befinden würde, wenn weiteres Zeugenmaterial herbeigeschafft wird, weiß ich nicht. Insbesondere würde ein Gericht vielleicht eine andere Entscheidung fällen können, weil Geh. Rat Hoche sich bezieht auf eine Entscheidung des Unterrichtsministeriums von 1923

Das Unterrichtsministerium kann Herrn Geh. Rat Dr. Hoche keinen Vorwurf machen, wenn es selbst diese Behandlung der Patienten im Jahre 1923 gebilligt hat. Etwas anderes ist es, ob ein Gericht nicht sagen würde, das Unterrichtsministerium ist verantwortlich, weil es diese Zustände geduldet hat, obwohl Beschwerden vorgetragen worden sind.

Das zu dieser Sache. Ich habe sie vorgetragen, um eine Klärung der Öffentlichkeit gegenüber zu geben. Wenn in einer Pressenotiz seitens des Unterrichtsministeriums gesagt worden wäre, was man beanstandet und unternommen hat, um den Beschwerden vorzubeugen, wäre die Aufregung nicht vorhanden gewesen, die vorhanden war, weil man den Eindruck hatte, als ob das Unterrichtsministerium alles billige, was vorgegangen ist. Das entspricht aber den Tatsachen nicht. Ich wollte auch meinen Standpunkt zum Ausdruck bringen, daß ich bitten möchte, daß der Herr Minister im Sinne dessen, was ich aus den Akten ersehen habe, fortfährt, um die Klinik in den Zustand zu bringen, den man wünschen muß, damit irgendwelche berechtigte Klagen nicht erhoben werden können.

Ich komme damit zum Schluß. Das Unterrichtsministerium, das Kultusministerium, hat eine große, gewaltige Aufgabe zu erfüllen, es ist das Ministerium, das die größte Beamtenschaft hinter sich hat. Wir anerkennen sowohl die Arbeit der Unterrichtsverwaltung, wie der einzelnen Beamten draußen, und wollen ihnen unseren Dank aussprechen. Wir bewilligen die Forderungen, die vorgesehen sind, weil, wie ich bereits gesagt habe, wir volles Verständnis haben für die Arbeiten auf dem Gebiete der Kultur, Wissenschaft und Bildung, weil wir sie fördern wollen, und werden in dem Ausmaße warme Freunde dieser Arbeit und Tätigkeit sein, in dem es uns gelingt, die Tätigkeit des Staates auf diesem Gebiete zu einer Tätigkeit zu machen, die zur Förderung der christlichen Kultur und christlichen Weltanschauung dient (Lebhafter Beifall beim Zentrum).

Der Präsident gibt folgende inzwischen eingekommene Anträge bekannt: 1. der Abg. Bauer, Obkircher, Wilser (Drucks. Nr. 118e II²):

(Präsident Dr. **Baumgartner**)

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen, im Voranschlag des Unterrichtsministeriums in Titel IV. 12. Landestheater in Karlsruhe in § 60 statt 1 377 000 RM. nur 1 277 000 RM. und in § 61 statt 287 920 RM. nur 237 920 RM. in Ausgabe zu genehmigen.

2. der Abg. Oblircher, Bauer, Wilser (Drucks. Nr. 11'e II²):

Die Unterzeichneten beantragen: In Titel IV ist als Ziffer 12a als Beitrag für das Stadttheater Freiburg ein Zuschuß von jährlich 50 000 RM. zu bewilligen.

Die Anträge werden mit zur Beratung gestellt.

Der Präsident schlägt vor, hier abzubrechen und morgen früh um ½10 Uhr weiterzufahren, da morgen um 8 Uhr die Ausschüsse tagen wollen.

Das Haus ist einverstanden.

Der Präsident schließt die Sitzung gegen 8 Uhr.

Inhaltsverzeichnis:

	Spalte
Anzeige neuer Eingänge	3338, 43, 69, 70/71, 94/95
Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die Gesetzentwürfe	
1. zur Änderung der Badischen Gemeindeordnung (Drucks. Nr. 142, 142a),	
2. über eine dritte Änderung des Landtagswahlgesetzes (Drucks. Nr. 143, 143a)	
und damit in Verbindung	
die Förmliche Anfrage der Abg. Bock u. Gen., Änderung der Gemeindeordnung (Drucks. Nr. 139).	
Berichterstatter Abg. Gündert	3339
Abg. Ritter (Begründung)	3341
Präsident Dr. Baumgartner	3343
Abg. Lechleiter (Begründung)	3343
Beantwortung:	
Minister des Innern Remmele	3344
Abstimmungen	3344/46
Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Staatsvoranschlag 1926 u. 1927, Hauptabt. V, Ministerium des Kultus und Unterrichts, samt einschl. Anträgen und Gesuchen	
Berichterstatter Abg. Rückert	3346
Allgemeine Beratung	
Abg. Dr. Föhr	3371

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen: B. Finner, Karlsruhe.
Druck der Karlsruher Zeitung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg